Reglement

und

Instruktionen

über den

Gesundheitsdienst

bei der

eidgenössischen Armee.

Bern. 1861.
Gedruckt bei Alex. Fischer.

Druckfehler

welche sofort nach Empfang dieses Reglements an der betreffenden Stelle zu korrigiren sind.

Seite VIII zwischen Zeile 15 u. 16 von unten soll hingewiesen werden auf das lithographirte Blatt: „Verpackungsweise des sanitarischen Materials bei den Truppenkorps."

„ 18, Beilage II, Besoldungsetat, soll beim Divisionsarzt mit Majorsrang die Besoldung rund 10 Fr. sein.

„ 53, Z. 16. Die Worte: „zweimal einer" sind zu streichen.

„ 126, §. 193, Z. 3 v. u.: „Oberfeldarzt" statt Oberbefehlshaber.

„ 162, Z. 3 v. u.: 8 Theile statt 3 Th. Sacch. lact.

„ 183, Z. 12 v. u. soll es bloß heißen: „Bistouri, gewölbtes."

„ „ Z. 8 u. 9 v. u. Es diene zur Verdeutlichung, daß die eine gebogene Scheere nach der Fläche und die andere nach der Schneide gebogen sein soll.

„ 185, Z. 10 v. o. beisetzen: „von Baumwolle (grobe Mousseline)."

Form. F, Z. 47, soll es heißen: „poing" statt poignet.

„ G, Seite 2, Anmerkungen, Z. 10 v. u.: 8 statt 3 Th. Sacch. lact.

„ „ „ 4 „ Z. 4 u. 11 „ „ (Regulativ §. 2 statt 6).

„ H, Z. 11 v. u. soll es heißen: „prescriptions" statt préceptes.

„ „ „ 9 „ „visites" statt visitations

„ „ „ 8 „ „Leichenschau" statt Obduktionen und „inspection du cadavre" statt obductions.

„ „ „ 4 „ „cloturé" statt conclu.

„ „ „ 3 „ „désignation" statt signature.

☛ Fernere Druckfehler sind verzeichnet auf Seite V-VI.

Reglement

und

Instruktionen

über den

Gesundheitsdienst

bei der

eidgenössischen Armee.

Bern 1861.
Gedruckt bei Alex. Fischer.

Promulgations-Beschluß.

Der schweizerische Bundesrath,

in Vollziehung des am 30. Juli 1859 von der Bundesversammlung erlassenen Reglementes über die Organisation des Gesundheitsdienstes bei der eidgenössischen Armee,

verordnet:

Der vom eidgenössischen Militärdepartement vorgelegten Instruktion über den Gesundheitsdienst wird die Genehmigung ertheilt und es soll dieselbe mit dem Reglemente vom 30. Juli 1859 in einer Ausgabe gedruckt und sofort bei den eidgenössischen Truppen eingeführt werden.

Mit dem Erlaß dieser Vorschriften fallen alle frühern Reglemente und Instruktionen über den Gesundheitsdienst dahin, namentlich:

a. Das Reglement über die Organisation des Gesundheitsdienstes von 1841.

b. Die Instruktion für die Gesundheitsbeamten und Angestellten bei den Korps, den Ambülancen und den stehenden Spitälern bei der eidgenössischen Armee, vom 2. März 1842.

c. Die Instruktion über das Verfahren bei der Entlassung dienstuntauglicher Militärs aus dem eidgenössischen aktiven Dienste und Bestimmung der diese Entlassung bedingenden körperlichen und geistigen Gebrechen und Krankheiten, vom 20. Heumonat 1843.

d. Die Instruktion über die Verpackung der Ambülancen-Wagen und deren Verwendung bei der eidgenössischen Armee, vom 2. April 1844.

e. Die Instruktion über die Bedienung der eidgenössischen Ambülancen-Fourgons vom Januar 1857

Bern, den 22. Mai 1861.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundesrathspräsident:

(sig.) **M. Knüsel.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

(sig.) **Schieß.**

Druckfehler.

Seite V Zeile 8 (Inhaltsverzeichniß) soll es heißen: „für die Offiziere“ statt über die Offiziere.
S. VI Z. 31 soll es heißen: „Allgemeinen“ statt Allmeinen.
S. VIII Z. 32 soll es heißen: „W“ statt V.
S. VIII Z. 33 soll es heißen: „V“ statt W.
S. 47 Z. 12 soll es heißen: „Formular O“ statt Formular E.
S. 51 Z. 14 soll es heißen: „Formular E“ statt Formular F.
S. 56 Z. 27 soll es heißen: „Beilage C“ statt Formular C.
S. 56 Z. 28 soll es heißen: „Formular R“ statt Formular T.
S. 80 Z. 17 soll es heißen „militärärztlichen“ statt militärischen.
S. 88 Z. 13 soll es heißen: „Formular F u. G“ statt Formular G u. H.
S. 103 Z. 22 soll es heißen: „Beilage B. 6.“ statt Beilage A. 2.
S. 123 Z. 16 soll es heißen: „nachgeahmt“ statt nachgeahndet.
S. 171 Z. 30 weglassen: (vide die beiliegenden Zeichnungen.)
Formular F Z. 2 soll es heißen: „Beilage B“ statt Beilage B. III.
Formular F Z. 42 soll es heißen: $1\frac{1}{2}$ aunes“ statt $1\frac{1}{4}$.
Formular F Anmerkung soll es heißen: „(Regulativ § 2)“ statt (Regulativ §. 6).

Formular G soll es heißen: „Acetum crudum" statt Acetum erudum.
Formular G soll es heißen: „Liq. ammonii caust." statt Liq. ammonnii caust.
Formular G. I. Anmerkungen Z. 1. v. u. soll es heißen: „des havresacs" statt havresacs.
Formular N Z. 1 u. 2 soll es heißen: „§§. 32, 49, 66, 6" statt §. 99, 105.
Formular Q Z. 1 fehlt: „Instruktion über den Gesundheitsdienst, (Instruction sur le service de santé)" §. 66. 10.
Formular R Z. 1 fehlt: „Instruktion über den Gesundheitsdienst, (Instruction sur le service de santé)" §§. 61. 3. u. 66. 7.
Formular U Z. 1 soll es heißen: „§§. 16, 21, 33 statt §. 16.

Inhaltsverzeichniß.

I.

Reglement

über die

Organisation des Gesundheitsdienstes

bei der

eidgenössischen Armee.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Im aktiven eidgenössischen Dienste sollen nur solche Militärs aufgenommen und geduldet werden, welche vollständig organisirt und mit keiner geistigen oder körperlichen Krankheit oder Gebrechen behaftet sind, durch die sie außer Stand gesetzt würden, den Dienst als Militär mit der nöthigen Energie zu versehen und die damit unzertrennlichen Strapazen zu ertragen.

§. 2. Bei jedem Eintritt von Militärs in den eidgenössischen Dienst soll daher eine genaue Unter=

suchung derselben durch die betreffenden Militärärzte stattfinden und die durch Krankheiten, namentlich ansteckende, und Gebrechen zum Dienste Untauglichen an den betreffenden Kanton zurückgewiesen werden.

§. 3. Jede Einwirkung, welche auf die Gesundheit der eidgenössischen Wehrmänner einen nachtheiligen Einfluß ausüben kann, soll möglichst abgewendet und überhaupt alles gethan werden, was die Gesundheit derselben erhalten kann.

§. 4. Im eidgenössischen Dienste erkrankte oder verwundete Militärs haben Anspruch auf eine ihren Umständen angemessene Behandlung und Pflege, für welche einerseits bei ihrem Korps, andererseits durch besondere Anstalten (Spitäler, Feldlazarethe, Ambülancen) gesorgt wird (Art. 92 des Gesetzes über die Militärorganisation vom 8. Mai 1850).

§. 5. Sämmtliche Militärärzte sind verpflichtet, sowohl Offiziere als Soldaten zu jeder Zeit und an jedem Orte, ohne Rücksicht auf das Korps, sofern dessen Hülfe für den Augenblick nicht erhältlich ist, zu behandeln.

§. 6. Die Aerzte sollen bei Behandlung der Kranken und Verwundeten sich bemühen, mit möglichst wenigen und einfachen Mitteln, wie sie die Feldapotheken enthalten, zu heilen, ohne daß sie dabei an bestimmte Vorschriften gebunden sind. Nur in dringenden Fällen, wo die nöthig erachteten Mittel, z. B. Blutegel, nicht in den Feldapotheken enthalten sind, ist es gestattet, solche aus den nächstgelegenen Apotheken zu beziehen. Der Oberfeldarzt ist jedoch befugt, in Bezug auf die medizinischen und chirurgi-

schen Verrichtungen denselben verbindliche Weisungen zu geben.

§. 7. Alle mit wichtigern Krankheiten und Verwundungen befallenen Militärs sollen, wo ein Transport thunlich ist, baldmöglichst in die Ambülancen oder stehenden Spitäler gewiesen werden.

Unbedeutendere Uebel dagegen, deren Heilung binnen wenigen Tagen durch die beim Korps erhältlichen Mittel möglich ist, werden bei den Korps behandelt.

§. 8. Die Ambülancen treten außerdem während und unmittelbar nach Gefechten als Mittelglieder zwischen der Hülfe bei den Korps und den stehenden Spitälern in Thätigkeit. Sie nehmen daher die Verwundeten auf den Verbandplätzen der Korps, oder, wo die Korpsärzte das Schlachtfeld verlassen mußten, auf dem Schlachtfelde, und behandeln sie nur so lange als die Unterbringung in stehende Spitäler nicht möglich ist.

§. 9. Die stehenden Spitäler dagegen sind bestimmt, alle Kranken und Verwundeten von den Korps oder aus den Ambülancen aufzunehmen und dieselben bis zu ihrer vollständigen Herstellung oder reglementarisch konstatirten Dienstuntauglichkeit zu behandeln.

§. 10. Militärs, welche während des Dienstes durch Krankheiten und Verwundungen dienstuntauglich werden, sind unter Beobachtung der darüber bestehenden Vorschriften in ihre Heimath zu weisen.

§. 11. Ueber sämmtliche erkrankte und verwundete Militärs, wenn sie Arznei= oder Verbandmittel

erhalten, oder wenn auch nur momentan vom Dienst befreit werden, sind von den behandelnden Aerzten genaue Verzeichnisse zu führen, behufs Berichterstattung höhern Orts (Rapportwesen).

§. 12. Militärs, welche im eidgenössischen Dienste verwundet oder verstümmelt werden, und die Wittwen und Waisen oder andere bedürftige Hinterlassene von Gefallenen, erhalten je nach ihrem Vermögen eine angemessene Entschädigung oder Unterstützung.

Deßgleichen solche, welche in Folge besonderer Anstrengungen oder Entbehrungen ein Gebrechen oder eine Krankheit davon getragen und dadurch einen vorübergehenden Schaden oder einen dauernden Nachtheil erlitten haben, wenn ihr Lebensunterhalt ganz oder theilweise auf diesen Erwerb begründet war.

Die Pensionen oder Entschädigungen werden in der Regel auf die Berichte der Korps-Kommandanten und der behandelnden oder untersuchenden Korps- oder Spitalärzte bewilligt, und mit Beziehung auf ökonomische und Familienverhältnisse die zuständigen Kantonalbehörden angehört (Art. 101 des Gesetzes über die eidg. Militärorganisation vom 8. Mai 1850 und Art. 1, 2 litt. b. und 18 des eidg. Pensionsgesetzes vom 7. August 1852).

§. 13. Zur sichern Ausführung dieser leitenden Grundsätze über den Gesundheitsdienst bei der eidgenössischen Armee, sollen die verschiedenen Abtheilungen derselben mit dem in diesem Reglemente zu bestimmenden Personal und Material versehen werden.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Personal.

1. Bestand und Rangverhältnisse.

§. 14. An der Spitze des Gesundheitspersonals steht der Gesundheitsstab, ein Zweig des eidgenössischen Stabs, welcher das durch das Gesetz aufgestellte Medizinal-Personal umfaßt (Beilage III).

Für die Aufnahms- und Central-Spitäler können nach Bedürfniß freiwillig sich anbietende Zivilärzte oder bereits angestellte Spitalärzte verwendet werden.

§. 15. Den verschiedenen Truppenkorps wird folgendes Gesundheitspersonal zugetheilt:

a. Jeder Genie- und jeder Artillerie-Kompagnie (auch bei Raketenbatterien), sowie jeder Kavallerie-Schwadron (zwei Kompagnien) ein Arzt mit Oberlieutenantsrang.

b. Jedem Infanteriebataillon von fünf bis sechs Kompagnien ein Bataillonsarzt mit Hauptmannsrang und zwei Assistenzärzte mit ersten Unterlieutenantsrang.

Ein Infanteriebataillon von drei bis vier Kompagnien hat einen Bataillonsarzt und einen Assistenzarzt mit ersten Unterlieutenantsrang.

c. Ferner jeder Infanterie-Kompagnie, wie jeder Kompagnie der Spezialwaffen ein Frater.

d. In Kriegszeiten soll gleich bei Aufstellung der Armee eine hinreichende Zahl von Blessirtenträgern bei jeder Kompagnie bestellt werden.

e. Jeder Ambülancen-Sektion ein Ambülancen-Kommissär (Oekonom) mit ersten Unterlieutenantsrang

und acht Krankenwärter. Dieselben können auch für die Aufnahms- und Central-Spitäler verwendet werden. In der Regel werden jedoch für diese die nöthigen Krankenwärter freiwillig engagirt oder bei Benutzung von Zivil-Spitälern die bereits angestellten verwendet

Allfällig nöthige Apotheker und Gehülfen können nach Umständen angestellt werden.

§. 16. Diejenigen Korps, welche mit keinen Aerzten versehen sind, wie einzelne Kavallerie- und die Scharfschützenkompagnien, werden für die ärztliche Besorgung den Bataillonsärzten oder den Aerzten bei den Spezialwaffen zugetheilt.

Wo es besondere Verhältnisse nothwendig machen, namentlich wo jene Korps zu weit von denjenigen, welchen sie zugetheilt sind, detaschirt werden, steht den Divisions- oder den Brigadeärzten die Befugniß zu, unter Anzeige an den betreffenden Korpskommandanten, einen Assistenzarzt von einem Bataillon oder vorzugsweise einen Ambülancearzt zweiter oder dritter Klasse abzuordnen.

(Siehe den Etat des Gesundheitspersonals bei der eidgenössischen Armee auf Beilage 1).

2. Beiträge der Kantone an Personal.

§. 17. Die Kantone haben das in §. 15. vorgeschriebene Personal nach dem von kompetenter Behörde aufgestellten Kontingentsverhältnisse zu stellen (Bundesgesetz vom 27. August 1851, betreffend die Beiträge der Kantone an Mannschaft 2c. —), sowie auch das direkt von der Bundesbehörde bezeichnete Stabspersonal zu überlassen.

In Nothfällen werden die Kantone alle nicht eingetheilten im militärpflichtigen Alter befindlichen und nicht vom Dienst sonst befreiten Aerzte auf Begehren, nach Art. 7 des Gesetzes über die eidgenössische Militärorganisation, der Eidgenossenschaft zur Verfügung stellen.

Der Oberfeldarzt wird sich alljährlich von den Kantonen die Veränderungen im Etat des jeweiligen Gesundheitspersonals mittheilen lassen.

3. Eigenschaften, Ernennung, Beförderung und Entlassung des Gesundheitspersonals.

§. 18. Sämmtliche Militärärzte des Stabes und der Korps sollen in der Medizin und Chirurgie geprüfte und für diesen Doppelberuf in einem Kanton patentirte Medizinalpersonen sein.

In Ermanglung brevetirter Militärärzte können auch nicht patentirte Mediziner (Kandidaten) zeitweilig und ohne Einfluß auf ihre spätere Eintheilung und ihr Avancement zum aktiven Dienste berufen werden.

§. 19. Die Frater und Krankenwärter sollen starke, redliche und intelligente Männer, wo möglich ärztliche Gehülfen oder mit der Krankenwartung speziell vertraute Leute sein und ordentlich lesen und schreiben können. Sie werden erst nachdem sie als Rekruten den nach §. 34 vorgeschriebenen Unterrichtskurs mit befriedigendem Erfolg gemacht haben, zu Fratern und Krankenwärtern ernannt.

§. 20. Die Ernennung, Beförderung und Entlassung der Offiziere des Gesundheitsstabes, zu welchen auch die Ambülancen-Kommissäre gehören, ge-

schieht durch den Bundesrath nach den Bestimmungen der Art. 29, 32, 33, 36 und 37 des Gesetzes über die eidgenössische Militärorganisation vom 8. Mai 1850, wie folgt:

Die Kantone können Vorschläge für alle Grade des Gesundsheitsstabs einreichen, deßgleichen der Oberbefehlshaber des Bundesheers, die in Art. 29 der eidg. Militärorganisation bezeichneten Inspektoren für ihren Inspektionskreis und der Oberfeldarzt.

§. 21. Wenn Stellen im Gesundheitsstab in Erledigung kommen, so hat der Bundesrath, Fälle von Dringlichkeit vorbehalten, den Kantonen von der Anzahl der vorzunehmenden Ernennungen Kenntniß zu geben.

§. 22. Die Beförderungen im Gesundheitsstab bis und mit dem Hauptmannsrang haben nach dem Dienstalter statt. Diejenigen zu einem höhern Rang nach freier Wahl, je aus den Offizieren des unmittelbar darunterstehenden Ranges, sofern die letztern wenigstens zwei Jahre in demselben gedient haben. Es können jedoch in Berücksichtigung ausgezeichneter Dienste oder ganz besonderer Fähigkeiten Ernennungen und Beförderungen in Abweichung von obigen Bedingungen stattfinden.

§. 23. Den Offizieren des eidgenössischen Gesundheitsstabs ist der Austritt aus dem Stabe zu gestatten, sofern ihr dießfälliges Begehren im Laufe des Monats Januar eingereicht wird und nicht ein Truppenaufgebot nahe bevorsteht. Derjenige, welcher erst nach vollendetem 50. Altersjahr austritt, behält die Ehrenberechtigungen seines Ranges (Art. 36 der eidg. Militärorganisation).

§. 24. Die Ernennung, Beförderung und Entlassung des sämmtlichen Gesundheitspersonals bei den Korps und der Krankenwärter für die Ambülancen und Spitäler geschieht nach den Bestimmungen der Militärgesetze der betreffenden Kantone.

4. Allgemeine Aufgabe des Gesundheitspersonals.

a. Beim Gesundheitsstab.

§. 25. Dem Oberfeldarzt liegt die Leitung und die Aufsicht über die gesammte Gesundheits- und Krankenpflege ob, sowie auch über den Unterricht des Gesundheitspersonals. Derselbe steht unmittelbar unter dem eidgenössischen Militärdepartement. Seine Amtsdauer ist auf drei Jahre festgesetzt (Art. 116, 123 und 125 des Gesetzes über die eidg. Militärorganisation).

§. 26. Unter seinen Befehlen stehen zur Ausführung seiner Aufträge und der ihnen nach ihren speziellen Instruktionen auffallenden Verrichtungen, soweit dieselben den Gesundheitsdienst betreffen:

1. Die Divisionsärzte zur Aufsicht und Leitung des Gesundheitsdienstes bei einer Armeedivision;
   Im Fall von aktivem Dienst wird ein Divisionsarzt mit Oberstlieutenantsrang bezeichnet, dem die Inspektion der Spitäler obliegt und welcher in vorkommenden Fällen als Stellvertreter des Oberfeldarztes zu funktioniren hat;
2. Der Stabsarzt als Adjutant und Büreauchef des Oberfeldarztes;

3. Der Stabsapotheker zur nähern Leitung des Apothekerwesens;
4. Die Ambülancenärzte erster Klasse, welche auch zum Dienste als Brigadeärzte verwendet werden können;
5. Die Ambülancenärzte zweiter und dritter Klasse als Assistenzärzte, welche in den Ambülancen, sowie als Stellvertreter der Korpsärzte (§. 16) und in Aufnahms- und Centralspitäler beordert, auch einzelnen Truppenkorps bei Detaschirungen 2c. zu vorübergehenden Dienstleistungen beigegeben werden können;
6. Die den Ambülancen-Sektionen zugetheilten Ambülancen-Kommissäre, welchen das Verwaltungs-, Verpflegungs- und Rechnungswesen bei den betreffenden Sektionen obliegt;

   Dem Oberfeldarzt wird im aktiven Dienst ein Ambülancen-Kommissär zur Verfügung gestellt;
7. Die Krankenwärter als Gehülfen der Aerzte in den Spitälern und Ambülancen und zur Krankenwartung;

   Denselben liegt auch das Rasiren und Haarschneiden ob.

§. 27. Alle Offiziere des Gesundheitsstabes haben sich auch in Friedenszeiten allen denjenigen Aufträgen zu unterziehen, welche ihnen von dem Oberfeldarzte in Betreff des eidgenössischen Gesundheitsdienstes ertheilt werden.

b. Aufgabe des Gesundheitspersonals bei den Korps.

§. 28. Der Dienst der Korpsärzte umfaßt die Aufsicht über den Gesundheitszustand der Militärs

ihrer betreffenden Korps, die Abwendung gesundheitsschädlicher Einflüsse, die Untersuchung und Behandlung der Kranken und Verwundeten, so lange die Unterbringung in eine Ambülance oder Spitalanstalt nicht nothwendig oder nicht möglich ist.

§. 29. Die Frater stehen zur Verfügung der Aerzte für alle den Korps-Kranken zu ertheilenden Dienstleistungen. Es liegt denselben auch das Rasiren und Haarschneiden bei der Mannschaft ihres Korps ob.

c. Aufgabe und Stellung des sämmtlichen Gesundheitspersonals in Bezug auf rein militärische Verhältnisse.

§. 30. Für dasselbe gelten in dieser Beziehung die Pflichten und Befugnisse, wie sie das allgemeine Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen aller Grade bestimmt. Das Gesundheitspersonal steht nur, was den sanitarischen Dienst an sich betrifft, speziell unter den Gesundheitsoffizieren, in Bezug auf rein militärische Verhältnisse dagegen auch unter den betreffenden militärischen Obern.

5. Spezielle Dienst-Vorschriften für die verschiedenen Klassen des Gesundheitspersonals.

§. 31. Besondere Instruktionen werden das Nähere bestimmen:

a. Ueber Dienstvorschriften für das Personal des Gesundheitsstabs, sowie für dasjenige der Ambülancen und Spitäler überhaupt;
b. Des Personals bei den Korps;

c. Ueber das Verfahren bei Entlassung Dienstuntauglicher, und die Krankheiten und Gebrechen, welche die Dienstuntauglichkeit begründen;
d. Ueber das Rapportwesen;
e. Ueber den Gesundheitsdienst in den eidgenössischen Schulen.

6. Unterricht des Gesundheitspersonals.

§. 32. Die Eidgenossenschaft sorgt für einen vollständigen Unterricht der Militärärzte beim Stab und bei den Korps, in allen bezüglichen Dienstverhältnissen, zu welchen sie nicht durch ihre speziellen Berufsstudien befähigt sein sollen. Zu diesem Zwecke veranstaltet sie sanitarische Instruktionskurse und bestellt die erforderlichen Instruktoren (Art. 73 und 74 des Gesetzes über die eidg. Militärorganisation).

Diese Kurse dauern wenigstens zwei bis drei Wochen. In solche sind auch die Ambülancen-Kommissärsaspiranten zu berufen.

§. 33. Der Unterricht der sämmtlichen Gesundheitsoffiziere soll sich über alle Verhältnisse des Gesundheitsdienstes erstrecken, namentlich über die Organisation desselben, die speziellen sanitarischen und die allgemeinen militärischen Dienstverhältnisse, das Verwaltungs- und das Rechnungswesen.

§. 34. Deßgleichen wird die Eidgenossenschaft auch für den Unterricht der Frater und Krankenwärter durch Anordnung besonderer Kurse von wenigstens dreiwöchentlicher Dauer sorgen.

§. 35. Der Unterricht der Frater und Krankenwärter soll sich über alle Dienstobliegenheiten der-

selben ausdehnen und dieselben befähigen zur nothwendigen technischen Fertigkeit im Anlegen von Verbänden, Herstellung von Transportmitteln und andern nothwendigen Verrichtungen ihres Berufes. Die Krankenwärter speziell noch im Auf- und Abladen der Ambülancengeräthschaften, Einrichtung von Verbandplätzen.

§. 36. Ein besonderes Regulativ wird das Nähere über die Unterrichtskurse der Aerzte, Ambülancen-Kommissäre, Krankenwärter und Frater bestimmen.

7. Bekleidung, Distinktionszeichen, persönliche Ausrüstung und Bewaffnung des Gesundheitspersonals.

§. 37. Die Bestimmungen darüber sind im Reglement über die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres enthalten.

8. Besoldung.

§. 38. Die Besoldungsverhältnisse des Gesundheitspersonals sind auf den, dem Beschlusse betreffend Umwandlung der Besoldungen und Vergütungen vom 23. Dezember 1851 angehängten Tafeln 10 bis und mit 18, sowie hinsichtlich der Ambülancen-Aerzte durch das Bundesgesetz vom 2. Februar 1853 bestimmt. (Siehe Beilage II).

B. Material.

§. 39. Die verschiedenen Truppenabtheilungen der eidgenössischen Armee werden mit demjenigen sanitarischen Material ausgerüstet, das zur ersten Be-

sorgung der Verwundeten und zur anfänglichen Behandlung der am häufigsten vorkommenden Krankheiten unerläßlich ist. Dem Militärarzte können daher nicht alle diejenigen Heilmittel zu Gebote stehen, über welche der Zivilarzt verfügen kann.

§. 40. Dieses Material ist im Reglement über die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung für die verschiedenen Truppenabtheilungen (vom 27. August 1852) wie folgt bestimmt:

1. Jedes Infanteriebataillon soll in seinem Fourgon unter andern Gegenständen an sanitarischen Geräthschaften enthalten (§. 366 und 369):

a. Eine große Feldapotheke;
b. Eine Verbandkiste nebst den dazu gehörenden Schienen, zugleich einen Apparat chirurgischer Instrumente in sich fassend;
c. Zwei Feldapotheken-Tornister;
d. Acht Brankards.

Bei Halbbataillonen fallen der zweite Tornister und drei bis vier Brankards weg.

Ferner gehört zu jeder Kompagnie eines Infanteriebataillons (§. 225):

e. Eine Bulge mit vorschriftmäßigem Inhalt;
f. Eine Wasserflasche von Weißblech.

§. 41. 2. Jede Kompagnie der Spezialwaffen soll mit einem Brankard, einer Bulge und einer Wasserflasche versehen sein.

Ueberdieß diejenigen des Genie und der Artillerie, sowie jede Kavallerie-Schwadron mit einer Feldkiste, enthaltend eine Feldapotheke, einen Apparat chirurgischer Instrumente und einen Vorrath von Verband-

stücken. Die Raketen-Batterien statt der Feldapotheke mit einem Feldapotheken-Tornister.

§. 42. Das in den beiden vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebene Material wird von den Kantonen nach den darüber bestehenden Vorschriften, Modellen und Zeichnungen geliefert.

Alles unbrauchbare und schadhafte Material ist beim Eintritt eines Korps in den eidgenössischen Dienst zurückzuweisen oder auszubessern.

Ersatz oder Ausbesserung geschieht auf Rechnung des betreffenden Kantons.

Für den Unterhalt und den Verbrauch während des eidgenössischen Dienstes entschädigt die Eidgenossenschaft (Reglement für die eidg. Kriegsverwaltung).

§. 43. 3. Zu jeder Brigade gehört außer dem vorhergehenden Material:

Eine Ambülance-Sektion, bestehend aus einem mit der zu gleichzeitiger Besorgung von wenigstens dreißig Verwundeten erforderlichen Anzahl Arzneien, Verbandstücken, Instrumenten, Bettstücken, Spital- und Küchengeräthen und Transportmitteln ausgerüsteten Fourgon oder Bastapparat und wenigstens einem Transportwagen für Schwerverwundete.

Sowohl die Bedienung und die Bespannung des Fourgons (zu 2 Mann und 4 Pferden) als diejenige des Transportwagens (zu 1 Mann und 2 Pferden) und die Fortschaffung des Bastapparates, sowie der Cacolets und Litieres geschieht durch Trainpferde und Trainmannschaft.

§. 44. Die Ausrüstung der Ambülancen soll auf möglichst sorgfältige und kunstgemäße Behandlung

der Verwundeten und der bei derselben oder sonst am häufigsten vorkommenden Krankheiten berechnet sein, mit Vermeidung alles Entbehrlichen. Es soll eine gewisse Anzahl von Cacolets und Litieres angeschafft werden, welche den Ambülancen nach Bedürfniß zugetheilt werden können.

§. 45. Die stehenden Spitäler (Aufnahms- und Central-Spitäler) sollen Alles enthalten, was zur Erreichung ihrer Aufgabe nothwendig ist.

§. 46. Das Material für die Ambülancen und Spitäler liefert und unterhält, sei es aus den eidgenössischen Magazinen, sei es durch Kauf oder Requisition, die Eidgenossenschaft, nach den in den betreffenden Beilagen zu den Instruktionen für die Gesundheitsbeamten gegebenen nähern Vorschriften, sowie allfälligen Zeichnungen und Modellen. Der Bund bestreitet alle Einrichtungs- und Ausrüstungskosten (Art. 92 der eidg. Militärorganisation).

§. 47. Die erforderlichen Lokalitäten hingegen haben die Kantone anzuweisen und zu überlassen (Art. 92 des Gesetzes über die eidg. Militärorganisation). Es sollen dieselben eigene Zimmer zur Aufnahme von Offizieren und zur Absonderung gewisser Kranken enthalten.

C. Ueberwachung und Inspektion des Gesundheitsdienstes.

§. 48. Die Inspektionen über das Personelle und Materielle des Gesundheitsdienstes werden durch Offiziere des Gesundheitsstabs, so oft als es die

Verhältnisse nöthig machen, vorgenommen (Art. 82 der eidg. Militärorganisation).

Die Inspektoren sind berechtigt, von den Kontrollen und Etats der Kantone über das Personal und Material Einsicht zu nehmen, so weit es den ihnen übertragenen Geschäftskreis betrifft.

Eine Instruktion wird die nähern Bestimmungen fests tzen (Art. 83 und 124 der eidg. Militärorganisation).

Besold

des Gesundheitspersonals des eidg. Bundes
der schweiz. Bundesversammlung vom 23.
Bundesgesetze vo

Stelle.

…uppenkorps angestellt ist oder denselben in Aufträgen

—	1	60	—	—
—	1	65	—	
1	1	95	—	

Beilage Nr. II.

ungs-Etat

heeres nach den Besoldungsetats zum Beschluß Dezember 1851 (Tafeln 11—18), und dem n 2. Februar 1853.

Rang.	Besoldung. Fr.	Rp.	Mund-Portionen.	Fourage-Rationen.
Oberst	17	40	2	2
Oberstlieutenant	13	—	2	2
Major	10	10	2	2
Hauptmann	8	—	2	1
Hauptmann	8	—	2	1
Hauptmann	8	—	2	1*
Oberlieutenant	5	80	2	—
Unterlieutenant	5	10	2	—
Oberlieutenant	4	65	1	**
Hauptmann	5	80	2	1
I. Unterlieutenant	3	60	1	—
I. Unterlieutenant	5	10	2	—
—	1	45	1	—
	—	90	1	—
	—	70	1	—

Beilage Nr. III.

Der Gesundheitsstab umfaßt:

1. Das Medizinalpersonal, bestehend aus:
   a. dem Oberfeldarzt mit Oberstenrang;
   b. 9 Divisionsärzten, wovon drei den Oberstlieutenantsrang bekleiden können, die übrigen mit Majorsrang;
   c. einem Stabsarzt und einem Stabsapotheker mit Hauptmannsrang;
   d. der erforderlichen Anzahl Spital- und Ambülancen-Aerzte der I. Klasse mit Hauptmannsrang, welche auch zum Dienst als Brigadeärzte verwendet werden können;
      der II. Klasse mit Oberlieutenantsrang;
      der III. Klasse mit ersten Unterlieutenantsrang;
   e. 30 Ambülancenkommissären (Oekonomen) mit ersten Unterlieutenantsrang;
2. Das Veterinärpersonal, bestehend aus: dem Oberpferdarzt mit Hauptmanns- oder Majorsrang, und einer unbestimmten Zahl von Stabspferdärzten mit Oberlieutenants- oder ersten Unterlieutenantsrang.

II.

Instruktionen
über
den Gesundheitsdienst
bei
der eidgenössischen Armee.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Aufgabe und Stellung des Personals im Allgemeinen. Anzuschaffende Gesetze, Reglemente und Instruktionen.

§. 1. Die Aufgabe des Personals für den Gesundheitsdienst bei der eidgenössischen Armee, sowie dessen militärische Stellung, Befugnisse, Ausrüstung u. s. w. im Allgemeinen ergibt sich aus den Bestimmungen folgender Gesetze und Reglemente:

a. Aus dem Gesetz über die eidgenössische Militärorganisation vom 8. Mai 1850 (Art. 26, 82, 116 und 123);
b. Aus dem allgemeinen Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen;
c. Aus den Reglementen über die eidgenössische Kriegsverwaltung und das Rechnungswesen;
d. Aus dem Reglement über die Organisation des Gesundheitsdienstes vom 30. Juli 1859 §. 25, 26, 27, 28, 29 und 30;

e. Aus dem Bundesgesetz über die Strafrechtspflege bei den eidgenössischen Truppen vom 27. August 1851;

f. Aus dem Reglement über die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres vom 27. August 1852, dem Bundesgesetze vom 21. Christmonat 1860 und dem Beschlusse des Bundesrathes vom 17. Januar 1861 über die Abänderungen zu obigem Gesetze.

Die dem Reglemente über die Organisation und diesen Instruktionen für den Gesundheitsdienst wiedersprechenden Vorschriften, namentlich im Reglemente über die eidgenössische Kriegsverwaltung 1. Theil §. 1 B, §§. 2, 8, 9, 11, 13, 19, 43, 46, 47, 48, 49, 54, 55, 56 und 2. Theil §§. 242, 244, 247, 249, 250, 251, 252, 269, 271, 282, 18 und 284 D sind hiemit aufgehoben.

Die sämmtlichen Gesundheitsoffiziere haben die bezeichneten Gesetze und Reglemente anzuschaffen und sich überhaupt genau mit ihrer Aufgabe, daher besonders mit ihren speziellen Instruktionen vertraut zu machen.

B. Spezielle Dienstvorschriften.

Gesammtausrüstung der Militärärzte.

§. 2. Sämmtliche Militärärzte sollen bei jedem Diensteintritte außer der reglementarischen Bekleidung und Bewaffnung sowohl mit den im vorigen Paragraphen bezeichneten Druckschriften als auch mit ihrem Patent und Brevet, sowie mit der vorschriftgemäßen persönlichen Instrumental-Ausrüstung (Beilage A 1) versehen sein.

Erster Abschnitt.

Instruktionen für die Offiziere des Gesundheitsstabes.

I. Instruktion für den Oberfeldarzt.

a. Obliegenheiten des Oberfeldarztes im Allgemeinen.

Stellung und Obliegenheiten.

§. 3. Die Stellung und die Obliegenheiten des Oberfeldarztes sind verschieden in Friedenszeiten und wenn er in voller Dienstaktivität steht.

In Friedenszeiten steht er als Militär-Administrativbeamter unter dem Militärdepartement und ist nicht als in voller Dienstaktivität stehend zu betrachten.

Tritt derselbe dagegen in volle Dienstaktivität, so steht er unter den Befehlen des Oberbefehlshabers der eidgenössischen Armee, soweit es sich um Fragen des Gesundheitsdienstes bei derselben handelt. Für alle weitern Geschäfte des eidgenössischen Militärgesundheitswesens verbleibt er gegenüber dem Militärdepartement in seiner dienstlichen Stellung, wie sie sich aus dieser Instruktion ergibt.

Aufträge an die Kantonskriegskommissariate.

§. 4. Die Kantonskriegskommissäre können für den Umfang ihrer Kantone vom Oberfeldarzte beauftragt werden, mit der Einrichtung von Spitälern, Verpflegung in natura, Abschlüssen von Frachtakkorden unter Genehmigungsvorbehalt.

Kompetenzen.

§. 5. Mit Ausnahme von wissensch.ftlich tech-

nischen Fragen und soweit nicht ausdrückliche Vorschriften in dieser Instruktion oder Weisungen von kompetenter Seite bestehen, hat der Oberfeldarzt bloß Anträge zu stellen und die Verfügungen von kompetenter Stelle zu gewärtigen. Er hat keine Kompetenz zu Ausgaben, als inner den Schranken seines Büreau-Kredits. Sein Visum auf Rechnungen hat daher keine andere Bedeutung als diejenige, die Begründung und Rechtmäßigkeit der Forderung anzuerkennen.

Strafen.

§. 6. Für im wirklichen Dienste begangene Fehler des ihm untergeordneten Personals hat der Oberfeldarzt die Strafkompetenz nach seinem Rang. Steht der betreffende Fehlbare nicht mehr im Dienst, so hat die Kantonalmilitärbehörde des Fehlbaren die Strafe zu vollziehen; steht er noch im Dienst, so ist die Vollziehung Sache seines Militärchefs.

Bei Verweigerung der Uebernahme oder nachläßiger Besorgung von Aufträgen außer dem Dienst von Seite der Offiziere des Gesundheitsstabes (Organisations-Reglement §. 27) ist der Oberfeldarzt befugt, auf Strafdienstberufung bei erstem Anlaß, oder auf Streichung aus dem Stabe anzutragen.

b. Obliegenheiten des Oberfeldarztes in Friedenszeiten.

Referent und Vollziehungsbeamter.

§. 7. Theils als Referent, theils als Vollziehungsbeamter des Militärdepartements liegt dem Oberfeldarzt die Anregung, Vorberathung oder Besorgung aller auf den Gesundheitsdienst bei der eid-

genössischen Armee bezüglichen Geschäfte ob, (alles jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalt des §. 5) namentlich folgende:

1. Die Sorge für gehörige Vollziehung der organisatorischen Bestimmungen über den Gesundheitsdienst und die Regelung der Dienstverhältnisse des Gesundheitspersonals;
2. Die Anordnung und Beaufsichtigung des Unterrichts für das Gesundheitspersonal;
3. Die Verwaltung des zum Gesundheitsdienst bei der eidgenössischen Armee bestimmten Materials in den eidgenössischen Magazinen nach den darüber bestehenden speziellen Instruktionen;
4. Die angemessenen Schritte für Anschaffung, Aufbewahrung und Unterhaltung des sanitarischen Materials der Kantone;
5. Die Ausmittlung und Errichtung von Krankenanstalten;
6. Die Vorschläge zu den Ernennungen und Beförderungen im Gesundheitsstab;
7. Die Untersuchung und Berichterstattung über Begehren um Pensionen und Entschädigungen. Der Oberfeldarzt ist Mitglied der eidgenössischen Pensions-Kommission von Amtes wegen.
8. Die Entwerfung eines jährlichen Büdgets für den Gesundheitsdienst.

Direktor des Sanitätsunterrichtes.

§. 8. Als Direktor des Unterrichts für das Gesundheitspersonal gibt der Oberfeldarzt alljährlich rechtzeitig seine Anträge über die abzuhaltenden Sanitätskurse ein, mit approximativem Voranschlag der Kosten.

Am Ende eines jeden Unterrichtskurses nimmt er wo möglich selbst, oder ein höherer Offizier seines Stabs, eine genaue Inspektion über die Ausrüstung, die Kenntnisse, Fertigkeiten und das Verhalten des Personals vor, und übergibt dem Militärdepartement spätestens innerhalb 4 Wochen nach derselben seinen Bericht über die Ergebnisse der Inspektion.

Direktor und Inspektor des Gesundheitsdienstes.

§. 9. Als Direktor und Inspektor der gesammten Gesundheits- und Krankenpflege bei der eidgenössischen Armee sorgt der Oberfeldarzt für die möglichste Vervollkommnung des seiner speziellen Obsorge anvertrauten Zweiges des eidgenössischen Militärwesens; einerseits, indem er sich durch genaue Aufsicht über die Leistungen des Personals, sowie durch Inspektion des Materiellen von allfälligen Mängeln zu überzeugen sucht, und anderseits durch eigenes Studium, durch Berathung von Fachmännern und Benutzung der Erfahrungen und Einrichtungen in andern Staaten Verbesserungen anregt. Der Oberfeldarzt ist zu diesem Zwecke befugt, sich in direkten Verkehr zu setzen, sowohl mit dem Militärdepartement und den unter diesem stehenden Behörden und Beamten, als auch mit dem Gesundheitspersonal und den Militär- und Sanitätsbehörden der Kantone.

Sorge für das Personelle, für Material und Kranken-Lokale.

§. 10. So oft dem Oberfeldarzte vom Militärdepartement Kenntniß gegeben wird von der Dienstberufung eidgenössischer Militärs, sei es in Rekruten- oder Wiederholungskurse, in die Centralschule oder zu Truppenzusammenzügen u. dgl., hat er für die

gehörige reglementarische Besorgung des Gesundheitsdienstes das Erforderliche anzuordnen, soweit nicht bereits in der Organisation der betreffenden Korps dafür gesorgt ist. Er wird zu diesem Zwecke die nöthigen Vorschläge, soweit sie auf das Personal, das Material und die Lokale zur Unterbringung der Kranken Bezug haben, an das Departement richten. Das zum Dienst aufgebotene Personal hat er mit den nothwendigen Instruktionen zu versehen, soweit diese nicht bereits gegeben sind.

Rechnungswesen.

§. 11. Alle auf den Gesundheitsdienst bezüglichen einzelnen Rechnungen sind in der Regel dem Oberfeldarzt zur Untersuchung vorzulegen, und von ihm, wenn sie richtig sind, zu visiren; wenn sie nicht richtig, zur Berichtigung an die Rechnungsgeber zurückzuweisen.

Der Oberfeldarzt ist befugt, auf dem Büreau des Oberkriegskommissariats sowohl Einsicht von den einzelnen Schulrechnungen, als auch von den Rechnungen überhaupt bezüglich auf den Gesundheitsdienst zu nehmen.

Stellvertretung durch den Stabsarzt.

§. 12. Ist der Oberfeldarzt vorübergehend verhindert, sein Amt zu besorgen, so wird er rechtzeitig den eidgenössischen Stabsarzt mit der Stellvertretung beauftragen, und zwar unter sofortiger Anzeige an das Militärdepartement. Zur bloßen Aushülfe aber in seinen sämmtlichen Dienstverrichtungen ist der Oberfeldarzt zu jeder Zeit von sich aus befugt, den Stabsarzt anzusprechen. Urlaub hat er beim Militärdepartement nachzusuchen.

c. Obliegenheiten des Oberfeldarztes, wenn er in volle Dienstaktivität berufen ist.

Sorge in sanitarischer Beziehung. Epidemien, ansteckende Krankheiten. Beaufsichtigung der sanitarischen und hygienischen Verhältnisse. Sorge für Krankenpflege bei Korps und Spitälern.

§. 13. Bei der im wirklichen Dienst befindlichen Armee hat der Oberfeldarzt die Pflicht, für alles zu sorgen, was zur Erhaltung der Gesundheit der Militärs einerseits, und was zur Wiederherstellung der Kranken und Verwundeten anderseits geschehen kann.

Zu diesem Zwecke soll er:

1. sich zu jeder Zeit vom Gesundheitszustand der Armee wohlunterrichtet halten, um rechtzeitig nothwendige allgemeine Maßregeln, z. B. bei entstehenden Epidemien, Verbreitung von ansteckenden Krankheiten u. s. w. treffen zu können;
2. nach Möglichkeit alles entfernt halten, was überhaupt schädlich auf die Gesundheit der Militärs einwirken kann. Er wird daher auf Alles achten, was auf die Lebensweise im Allgemeinen Bezug hat, namentlich auf die Qualität und die Bereitung der Nahrung, die Reinlichkeit des Körpers, der Wohnungen und deren Umgebungen;
3. für die angemessene Pflege und Behandlung der Kranken sowohl bei den Korps, als auch durch Errichtung genügender Spitalanstalten, soweit an ihm, besorgt sein. Er wird daher sowohl für die Bestellung des erforderlichen Personals als des Materials die nothwendigen Anordnungen treffen, und sich mit den kompetenten Behörden und Beamten deßhalb in Verkehr setzen;

Beaufsichtigung und Ergänzung der Feld-Apotheken und Ambülancen-Ausrüstung.

4. Ueber die gehörige Ausrüstung der Feld- und Ambülancen-Apotheken, über die gute Beschaffenheit der Arzneien und Verband-Mittel, der Instrumente und Geräthschaften überhaupt wachen und für den Ersatz des Verbrauchten sorgen, sei es aus den Armeevorräthen, durch Bezeichnung von Lieferanten oder indem er es den Aerzten freistellt, selbst dafür zu sorgen.

Beziehung zum Chef des Generalstabs. Rapporte seiner Untergebenen.

§. 14. Um im ganzen Umfange seines Geschäftskreises seiner Aufgabe genügen zu können, wird der Oberfeldarzt vom Chef des Generalstabes die nothwendigen Mittheilungen über Bestand, Stellung und Bewegungen der Armee erhalten.

Zu gleichem Zwecke läßt er sich ferner einerseits von dem unter seinen Befehlen stehenden Personal die reglementarischen Rapporte rechtzeitig einreichen, sowie überdieß über alle wichtigeren Vorgänge Bericht erstatten; anderseits beaufsichtigt er als Inspektor direkt oder durch seine Stellvertreter die Verrichtungen aller seiner Untergebenen und ertheilt denselben allfällige Räthe, Weisungen und Zurechtweisungen.

Unfähiges Personal bezeichnet er gehörigen Orts zur Ablösung.

Verkehr mit dem Chef des Generalstabs und mit kantonalen Sanitäts- und Militärbehörden.

§. 15. Der Oberfeldarzt korrespondirt direkt mit dem Chef des Generalstabs (Anleitung für den Ge-

neralstab §. 74) so wie mit den Sanitäts- und Militärbehörden der Kantone und deren Gesundheitspersonal. Allgemeine Weisungen beantragt er beim Chef des Generalstabs, damit dieselben durch die Armeebefehle bekannt gemacht werden.

Rapporte.

§. 16. So oft Vorgänge von Bedeutung dazu Anlaß geben, hat der Oberfeldarzt an den Chef des Generalstabes Bericht zu erstatten, regelmäßig aber hat er demselben jeden 1. und 15. des Monats und am Schlusse der Truppenaufstellung einen schriftlichen Rapport über den allgemeinen Gesundheitszustand der Armee, die Zahl der Kranken und Verwundeten bei den Korps, in den Ambülancen und Spitälern, allfällig begleitet mit den angemessenen Anträgen, einzureichen (Formular U).

Monatlich hat er demselben auch einen Etat der Arzneimittel und des Materials der Spitäler einzusenden (Anleitung für den Generalstab §. 223).

Büreau.

§. 17. Der Oberfeldarzt sorgt für eine gehörige Ordnung seines Büreaus. Eingehende und abgehende Rapporte, Schreiben und Verfügungen überhaupt sind genau zu kontrolliren, zu registriren und aufzubewahren. Namentlich hat er auch über die ihm zur Prüfung zugehenden Rechnungen eine genaue Kontrolle zu führen.

Stellvertretung. Urlaub.

§. 18. In Verhinderungsfällen vertritt den Oberfeldarzt ein Divisionsarzt mit Oberstlieutenantsrang. (Organisations-Reglement §. 26 Art. 1).

Urlaub hat er beim Chef des Generalstabs nachzusuchen.

II. Instruktion für die Divisions-Aerzte.

Obliegenheiten. Stellung unter dem Oberfeldarzt. Sorge für den Gesundheitsdienst. Beaufsichtigung des Gesundheitszustandes. Sorge für Korps ohne Aerzte. Befehle auf den Verbandplätzen. Leitung und Beaufsichtigung der Ambülancen.

§. 19. Die besondere Stellung und die Obliegenheiten der Divisionsärzte ergeben sich aus folgenden Bestimmungen:

1. Im Frieden, wie im aktiven Dienst stehen die Divisionsärzte unter dem Oberfeldarzt, von dem sie spezielle Weisungen und Aufträge empfangen, soweit diese den Gesundheitsdienst betreffen.
2. Sie sorgen für den reglementarischen Gang des Gesundheitsdienstes bei den Korps der Division, welcher sie zugetheilt sind. Sie überwachen daher sowohl die Dienstverrichtungen, als auch die reglementarische Ausrüstung des Gesundheitspersonals und die gehörige Unterhaltung und Ergänzung der Letztern. Sie beaufsichtigen ebenfalls, wenn sie dazu vom Oberfeldarzt beauftragt sind, die stehenden Spitäler im Bereich ihrer Division und berichten darüber an den Oberfeldarzt.
3. Sie wachen sorgsam über den allgemeinen Gesundheitszustand der Division, geben dem Oberfeldarzt darüber Bericht, machen die Aerzte auf nachtheilige Einflüsse aufmerksam und ertheilen angemessene Räthe und Weisungen.

Wo allgemeine Verfügungen nothwendig werden, haben sie je nach der Natur derselben beim Di-

visionskommando oder beim Oberfeldarzte Anträge zu stellen.

4. Ihre Vorsorge soll ferner dahin gehen, daß keine Korps der nothwendigen ärztlichen Hülfe entbehren. Sie haben zu diesem Zwecke sogleich bei ihrem Dienstantritt unter Anzeige an das Divisionskommando für die passende Zutheilung der Korps ohne eigene Aerzte an diejenigen bei der Infanterie, der Spezialwaffen oder der Ambülancen zu sorgen.

5. Auf den Verbandplätzen bei Gefechten stehen die daselbst zusammentreffenden Aerzte ihrer Division unter ihren Befehlen. Sie haben ihre Verrichtungen zu leiten, und auch alles Nothwendige für die Besorgung und den Transport der Verwundeten anzuordnen.

6. Den Divisionsärzten liegt auch die Leitung und die Beaufsichtigung der Ambülancen ihrer Division ob, und dieselben stehen unter ihren Befehlen.

Chef der Ambülancen.

§. 20. Als Chef der Ambülancen ihrer Division haben die Divisionsärzte folgende spezielle Obliegenheiten:

a. Sie bestimmen im Einverständniß mit dem Divisionskommando das Standquartier der verschiedenen Ambülancesektionen, sorgen bei bevorstehenden Gefechten für deren zweckmäßige, militärisch möglichst gedeckte und geschützte Aufstellung, so wie für die nothwendigen Anordnungen zur bestmöglichen und schnellen Besorgung und Fortschaffung der Verwundeten nach den Spitälern.

b. Sie sind berechtigt, das Ambülancenpersonal ihrer Division unter Anzeige an das Divisionskommando

und an den Oberfeldarzt zu versetzen. Wenn es nicht ausreichen sollte, so sind sie befugt, mit Zustimmung des Divisionskommando's, dasselbe durch Zutheilung von Korpsärzten zu vermehren.

c. Sie inspiziren von Zeit zu Zeit die verschiedenen Sektionen.

d. Sie sorgen für die gehörige Unterhaltung und Ergänzung des Materials durch die Ambülancen-Kommissäre oder von sich aus, oder bei Effekten von größerem Belang durch Vermittlung des Oberfeldarztes. Sie weisen die Apotheken an, aus welchen die Arzneien bezogen werden können, oder überlassen die Wahl derselben den Chefs der Sektionen.

e. Sie leiten die Verwaltung und das Rechnungswesen, die Verrichtungen der Ambülancen-Kommissäre, untersuchen und visiren bei Richtigbefinden die Lieferungsscheine, die Namensverzeichnisse der in den Ambülancen besorgten Kranken, die Oekonomierechnungen u. s. w.

Rapporte.

§. 21. Auf den 1. und 15. jeden Monats, aber auch dazwischen, so oft es die Umstände erfordern, namentlich wenn die Zahl der Kranken und Verwundeten ungewöhnlich sich vermehrt, geben die Divisionsärzte dem Oberfeldarzt ausführlichen Bericht über ihre Dienstverrichtungen, über alle Begebenheiten von Belang, bezüglich auf den Gesundheitsdienst, über die Zahl der Kranken und Verwundeten bei den Korps, in den Ambülancen und Spitälern (Formular U).

Kontrollirung ihrer Verhandlungen. Adjutant und Stellvertreter. Urlaub.

§. 22. Die Divisionsärzte haben für gehörige Einschreibung, Registrirung und Aufbewahrung der amtlichen Schreiben, Rapporte, Rechnungen u. s. w. zu sorgen.

Zu ihrer Beihülfe sind die Divisionsärzte befugt, einen Arzt 2ter oder 3ter Klasse von einer der Ambülancensektionen ihrer Division zu kommandiren. In momentanen Verhinderungsfällen haben sie, im Einverständniß mit dem Divisionskommando, einen der Brigadeärzte ihrer Division zu ihrer Vertretung zu bezeichnen, da wo der Oberfeldarzt nicht anders verfügt.

Für Urlaub bedürfen sie der Bewilligung des Divisionskommandanten, nach vorher eingeholter Erlaubniß des Oberfeldarztes.

III. Instruktion für den Stabsarzt.

Stellung.

§. 23. Der Stabsarzt ist dem Oberfeldarzt zur Aushülfe in seinen sämmtlichen Dienstverrichtungen beigegeben. Er steht demselben in Friedenszeiten wie im aktiven Dienst zur Disposition. Er hat daher alle in das Fach des Gesundheitsdienstes einschlagenden Geschäfte, Verrichtungen und Sendungen, welche ihm vom Oberfeldarzt übertragen werden, zu besorgen.

Chef des oberfeldärztlichen Büreaus.

§. 24. Wird der Oberfeldarzt in Dienstaktivität berufen, so ist der Stabsarzt Chef seines Büreaus und leitet und beaufsichtigt das Personal desselben.

Er ist verantwortlich für die gute Ordnung und Registratur der Akten, sowie für die mit den Büreaugeschäften verbundene Komptabilität.

Stellvertreter des Oberfeldarztes. Urlaub.

§. 25. In Friedenszeiten besorgt der Stabsarzt in Verhinderungsfällen die Geschäfte des Oberfeldarztes. Bei Urlaub, den er beim Oberfeldarzt nachzusuchen hat, oder bei vorübergehender Verhinderung des Stabsarztes, wird der Oberfeldarzt den Stellvertreter bezeichnen.

IV. Instruktion für den Stabsapotheker.

Stellung.

§. 26. Der Stabsapotheker ist dem Oberfeldarzt sowohl im Frieden, als im aktiven Dienst zur Aushülfe beigegeben. Er ist demselben verantwortlich für alles auf das Pharmaceutische des Dienstes Bezügliche, das unter seine Leitung gestellt ist.

Beaufsichtigung und Ergänzung der Arzneien. Prüfung der Medicamenten-Rechnungen.

§. 27. Er hat namentlich besorgt zu sein für die gute Qualität der Arzneien in den Feldapotheken der Korps, der Ambülancen und der Spitäler. Er inspizirt dieselben eventuell nach Auftrag des Oberfeldarztes und hat sich mit den dazu nothwendigen Instrumenten und Reagenlien zu versehen. Er bezeichnet dem Oberfeldarzt die angemessene Art und Weise der Ergänzung der arzneilichen Ausrüstung und entwirft eine vom Oberfeldarzt zu genehmigende Preisliste von Arzneimitteln, auf deren Grundlage gestützt mit den Lieferanten zu akkordiren ist.

Er prüft die Preise und, wo er selbst Bestellung gemacht, die Quanta und visirt bei Richtigbefinden die ihm vom Oberfeldarzte zugewiesenen Rechnungen der Arzneilieferanten.

Vorschläge.

§. 28. Ist die Anstellung von Apothekerpersonal nothwendig, so macht er dem Oberfeldarzt daherige Vorschläge, entwirft die nothwendigen Instruktionen und beaufsichtigt und leitet die Verrichtungen dieses Personals.

Rapport und Anträge.

§. 29. Der Stabsapotheker berichtet dem Oberfeldarzt den 1. und 15. jeden Monats, und außerdem so oft als die Verhältnisse es gebieten, über die auf sein Fach bezüglichen Vorgänge und Verrichtungen und stellt rechtzeitig angemessene Anträge zu allfälligen Verfügungen.

Urlaub.

§. 30. In Verhinderungsfällen und während allfälligem Urlaub des Stabsapothekers, den derselbe beim Oberfeldarzt nachzusuchen hat, sorgt der Letztere für seine Stellvertretung.

V. Instruktion für die Ambülancen-Aerzte.

I. Instruktion für die Ambülancen-Aerzte I. Klasse.

a. Obliegenheiten der Ambülancen-Aerzte I. Klasse.

Stellung.

§. 31. Die Ambülancenärzte I. Klasse sind einerseits die Chefs der den einzelnen Brigaden zuge-

theilten Ambülancensektionen, und können auch in stehenden Spitälern verwendet werden; anderseits kann denselben, wenn sie einer Ambülance vorstehen, nebenbei die Aufsicht und Leitung des Gesundheitsdienstes bei der Brigade, der sie zugetheilt sind, übertragen werden.

Als Chefs von Ambülancen und als Brigadenärzte stehen sie, wenn ein Divisionsarzt im Dienst ist, unmittelbar unter dessen Befehlen, sonst aber und als Aerzte in stehenden Spitälern, direkt unter denjenigen des Oberfeldarztes.

Chefs von Ambülancensektionen und Spitalärzte. Aufsicht. Gutscheine. Kontrollen und Rapporte. Verband. Ordnung. Entlassungen. Todesfälle.

§. 32. Als Chefs von Ambülancensektionen, wie als Spitalärzte haben die Ambülancenärzte I. Klasse folgende Obliegenheiten:

1. Sie haben die Aufsicht und Leitung über das Personal der ihnen anvertrauten Anstalten, weisen ihm die obliegenden Verrichtungen an und sorgen für dasselbe wie ein Hauptmann für seine Kompagnie.
2. Sie sorgen für die gehörige Ausstellung der nöthigen Gutscheine für die Gemeindeverpflegung, Naturallieferungen, Transportmittel u. dgl. und lassen dieselben vom Ambülancenkommissär kontrolliren.
3. Sie sorgen für genaue Führung der Namensverzeichnisse der Kranken (Formular S) der Kontrollen des täglichen Bestandes (Formular P) und der Krankenjournale (Formular L).
4. Sie leiten den Verband der Verwundeten, verord-

nen die nöthigen Arzneien und die Nahrung der Kranken und beaufsichtigen die Lieferung derselben. Sie verrichten entweder die Operationen selbst, oder übertragen sie unter ihrer Aufsicht einem der besonders dazu befähigten Assistenzärzte. Sie dürfen auch Zivilärzte zu Konsultationen oder sonstiger Hülfeleistung zuziehen.

5. Sie sorgen überhaupt für einen regelmäßigen Dienst und für die gute Ordnung in der Anstalt, ertheilen dem Planton oder der Spitalwache die allgemeine Konsigne.

6. Sie bezeichnen die zu entlassenden oder in andere Anstalten zu evakuirenden Kranken, unterzeichnen die daherigen Austrittsscheine (Formular N), Evakuationsscheine (Formular O) und Marschrouten, fertigen bei Todesfällen die Todtenscheine (Formular E) zu Handen des Oberkriegskommissariats aus, und sorgen für das Begräbniß der Todten.

Brigadeärzte.

§. 33. Als Brigadearzt tritt der Ambülancenarzt I. Klasse gegenüber den Korpsärzten der Brigade in das analoge Verhältniß eines Divisionsarztes, indem ihm die Aufsicht und Leitung des Gesundheitsdienstes bei der Brigade obliegt. Vom Brigade-Kommando ist ihm zu Ermöglichung seiner Aufgabe sowohl vom Bestand als von der Stellung der verschiedenen Korps Kenntniß zu geben. Auch sind ihm die reglementarischen Rapporte und sonstigen Berichte der Aerzte zuzustellen, behufs Abgabe und Berichterstattung höhern Orts, nämlich an den Divisionsarzt, wenn er in einem Divisionsverbande steht, sonst aber direkt an den Oberfeldarzt.

Dem fünftägigen Rapport der Aerzte hat er seinen General-Rapport (Formular U) beizulegen.

Stellvertretung und Urlaub.

§. 34. In Verhinderungsfällen, von welchen dem betreffenden Divisionsarzt für sich und zu Handen des Oberfeldarztes sofort Anzeige zu machen ist, vertreten die im Range folgenden Aerzte die Chefs der Ambülancen und Spitäler, als Brigadenärzte hingegen die vom Divisionsarzt hiezu Bezeichneten.

Sie dürfen nur mit Erlaubniß ihres militärischen Obern sich vorübergehend vom Orte entfernen, wo ihre Anstalt liegt. Urlaub können sie als Ambülancenärzte und als Brigadeärzte nur vom Divisionskommando und auf Empfehlung des Divisionsarztes erhalten; als Spitalärzte dagegen vom Oberfeldarzt, der die Stellvertreter zu bezeichnen hat. Sie haben dafür zu sorgen, daß das wachehabende Personal der Anstalt sie immer zu finden wisse, wenn ihre Anwesenheit nothwendig wird.

b. Dienst der Ambülancen.

Stellung einer Ambülancensektion.

§. 35. Jede Armee-Brigade erhält eine Ambülancensektion, welche zum Bestand derselben gehört. Sie steht in militärischer Beziehung unter dem Brigadekommando, empfängt von demselben alle Anzeigen über den Ort ihrer Aufstellung, über Dislokationen, über Verpflegungsweise u. s. w. und hat auch alle rein militärischen Rapporte und Meldungen an das Brigadekommando zu richten. In Betreff des sanitarischen Dienstes dagegen steht sie unter dem Divisionsarzt oder, wenn kein solcher im Dienste

steht, direkt unter dem Oberfeldarzt; was hingegen das Verwaltungswesen anbetrifft, unter dem Divisionskriegskommissär, oder, wenn kein solcher in Dienst berufen ist, unmittelbar unter dem Oberkriegskommissariat.

Bestand einer Ambülancensektion.

§. 36. Eine Ambülancensektion besteht in der Regel aus:
einem Ambülancenarzt I. Klasse, als Chef derselben;
einem Ambülancenarzt II. Klasse;
einem Ambülancenarzt III. Klasse;
einem Ambülancenkommissär, und
acht Krankenwärtern, von denen einer als Krankenwärter I. Klasse bezeichnet werden kann, die übrigen Krankenwärter II. Klasse sind.

(Reglement über die Organisation des Gesundheitsdienstes §. 15 e und §. 26, 4, 5 und 6).

Die ihr zugehörige Trainmannschaft, das Material und die Bespannung sind festgesetzt gemäß Reglement über die Organisation des Gesundheitsdienstes §. 43 und Beilage C (Verzeichniß des Bestandes des Ambülancenfourgons).

Bei Kantonnements.

§. 37. Beziehen die Truppen Kantonnements, so befindet sich die Ambülance in der Nähe des Hauptquartiers oder in der Mitte des Kantonnirungsgebietes der Brigade. Ist es voraussichtlich, daß die Truppen einige Zeit die nämlichen Kantonnemente behalten, so können die Ambülancen als Aufnahmsspitäler verwendet werden; in diesem Falle richten sie sich dann längs der Linie der Quar-

tiere in geeigneten Lokalitäten, z. B. Schulhäusern, Gemeindehäusern, Klöstern u. s. w. für den Spitaldienst zweckmäßig ein, und führen ihn nach den hiefür gegebenen Vorschriften aus.

Im Lager oder Bivuak.

§. 38. Wird ein Lager oder Bivuak bezogen, so lagert das Personal der Ambülance hinter der Mitte der Brigade beim Brigadestab; die Fuhrwerke der Ambülance mit der Bespannung kommen gemeinsam mit dem übrigen Fuhrwesen der Brigade in angemessener Entfernung weiter rückwärts der Zelten oder Baraken der großen Stäbe zu stehen.

Soll die Ambülance in Funktion treten, so werden hinter dem Lagerplatze des entsprechenden Korps eigene Krankenzelte oder Baraken errichtet, oder hinter dem Bivuak-Platze geeignete Lokalitäten, wo möglich ein nahe gelegenes Gebäude, zur Aufnahme von Kranken und Verwundeten hergerichtet, in welchem letztern Fall das Fuhrwesen der Ambülance dann in der Nähe einen eigenen Park bildet.

Im Park.

§. 39. Bildet bei Kantonnirung, Lager oder Bivuak das Fuhrwesen der Ambülance mit den übrigen Kriegsfuhrwerken einen gemeinsamen Park, so steht dasselbe unter dem Kommando des mit Einrichtung und Beaufsichtigung des Parks beauftragten Offiziers.

Die Fuhrwerke der Ambülance kommen in der Regel auf den rechten Flügel zu stehen, und die Wagenwache hat sie nicht eher zu verlassen, als bis sie von der Parkwache abgelöst ist.

Bildet das Fuhrwesen der Ambülance einen eigenen Park, so ist dafür zu sorgen, daß es stets entweder durch die nächstgelegene Polizeiwache oder durch eigens der Ambülance zugetheilte Mannschaft bewacht werde.

Die Einrichtung des Parkes geschieht nach den hiefür allgemein geltenden Regeln, wobei besonders darauf zu achten ist, daß die Fuhrwerke in gerader Linie in eine oder zwei Reihen aufgefahren werden und daß sich zwischen denselben genug Raum befindet zur bequemen Verladung, zu Reparaturen und zur Bespannung.

Auf dem Marsch.

§. 40. In der Regel marschirt die Ambülance mit der Brigade und folgt dann derselben vor allen übrigen Kriegsfuhrwerken. Beim Rückmarsche geht sie vor der Marschkolonne hinter den übrigen Kriegsfuhrwerken.

Die Marschordnung der Ambülance ist folgende:

zuerst die Ambülanlenärzte und der Ambülancen-Kommissär,

dann die Krankenwärter,

hierauf die der Ambülance allfällig beigegebene Infanteriemannschaft unter dem Kommando eines Offiziers oder Unteroffiziers; dann der Ambülancefourgon und die Krankentransportwagen.

Zu jedem Wagen wird ein Krankenwärter oder ein Mann der beigegebenen Infanterie als Wagenwache unter dem Kommando des Krankenwärters I. Klasse oder des Unteroffiziers beordert, und die

Fuhrwerkkolonne marschirt nach den im Felddienst-Reglement angegebenen Bestimmungen.

Marschirt die Ambülance getrennt von den Truppen oder wird ein Theil derselben zur Evakuation von Kranken oder Verwundeten oder zur Abholung von Material entsendet, so sorgt sie durch das Brigadekommando oder das nächstgelegene Truppenkommando für die nöthige Bedeckung und der Marsch erfolgt dann nach den Bestimmungen des Felddienstreglements.

Vor Gefechten

§. 41. Stehen Gefechte in Aussicht, so werden vom Brigadekommando die nöthige Anzahl Infanteriemannschaft als Blessirtenträger zur Unterstützung der Krankenwärter, zum Wachtdienst, als Eskorte u. s. w., wenigstens zwei Berittene zum Patrouillen- und Staffettendienst verlangt; ebenso wird eine hinreichende Menge Fuhrwerke requirirt und zu Blessirtentransportwagen hergerichtet und überhaupt das Material ergänzt und vervollständigt.

Bei Gefechten.

§. 42. Bei Gefechten hat die Ambülance die Aufgabe, die Verwundeten von den Korpsverbandplätzen abzuholen, kunstgerechte Verbände anzulegen, die nöthigen Operationen auszuführen, den Blessirten ein möglichst gutes Obdach und Lager zu bereiten, sie zu erquicken und sobald als möglich in die rückwärts gelegenen Spitäler abzugeben.

Die Ambülance richtet sich daher etwa eine Viertelstunde hinter der Schlachtlinie an einem günstigen und geschützten Orte; doch stets ohne Hinderung

für die Bewegungen der Truppen z. B. in einem Dorfe, bei Höfen, hinter Hügeln, an Waldsäumen, bei Bächen oder Brunnen, an Vereinigungspunkten mehrerer Straßen, für den Dienst ein, indem ein Verbandplatz, eine Lagerstätte und nöthigenfalls eine Feldküche errichtet, und des Tags durch die Fahne, des Nachts durch eine Laterne der Ort, wo sich die Ambülance befindet, bezeichnet wird.

Vertheilung des Personals bei Gefechten.

§. 43. Das Personal der Ambülance wird bei Gefechten zur Ausführung der einzelnen Dienstzweige folgendermaßen vertheilt:

Die Aerzte und etwa 3 Krankenwärter begeben sich auf den Verbandplatz, letztere richten denselben zurecht, indem sie aus dem Fourgon die Kisten mit den Instrumenten und dem Verbandzeug, Tisch und Feldstühle herausnehmen, und das nöthige Wasser herbeischaffen; zwei Krankenwärter mit einiger Infanteriemannschaft bereiten aus dem vorhandenen Bettzeug und aus Stroh oder Heu eine Lagerstätte und pflegen die verbundenen Verwundeten.

Ein Krankenwärter mit einiger Mannschaft errichtet die Feldküche, schafft Holz herbei und besorgt das Kochen.

Einige Mann bilden die Ambülancenwache; sie haben außer dem zur Ambülance gehörenden Personal und den Verwundeten Niemand den Zutritt in dieselbe zu gestatten.

Die übrigen Krankenwärter und Infanteriemannschaft rücken mit den Transportwagen

auf das Schlachtfeld vor, um die Verwundeten von den Korpsverbandplätzen abzuholen.

Die Berittenen verfügen sich, sowie die Ambülance Aufstellung genommen hat, schleunigst gegen die Schlachtlinie, suchen die Korpsverbandplätze auf, geben den Truppenärzten Anzeige von der Aufstellung der Ambülance, führen die Krankenwärter mit den Transportwagen zu den Korpsverbandplätzen und erhalten überhaupt die stete Verbindung zwischen diesen Letztern und der Ambülance.

Anzeige von Truppenbewegungen. Transport in Spitäler..

§. 44. Der Brigadekommandant soll von allen wichtigen Bewegungen der Truppen dem Chef der Ambülance sofort Anzeige zukommen lassen, um den Truppen stets Hülfe zu leisten und besonders bei einem Rückzuge die Evakuation der Verwundeten und die Erhaltung des Ambülancen-Materials rechtzeitig bewerkstelligen zu können.

Es sollen daher auch überhaupt die Blessirten nach der nöthigen Besorgung und Verpflegung beförderlichst in größern Transporten den zunächstgelegenen Spitälern zugeführt werden, um Ueberfüllung mit Verwundeten möglichst zu verhüten und um die Ambülance stets beweglich zu erhalten.

Vereinigung mehrerer Sektionen.

§. 45. Je nach Weisung des Divisionskommando's können auch die Ambülancesektionen mehrerer Brigaden mit einander vereinigt werden, wobei dann der Divisionsarzt oder ein von ihm bezeichneter Ambülancearzt I. Klasse das Kommando führt.

Auch können bei gesicherter Stellung Ambülance-

sektionen bis zu den Korpsverbandplätzen vorgeschoben werden und sich mit denselben vereinigen.

Dienst nach Gefechten.

§. 46. Nach gewonnenem Treffen rückt die Ambülance auf das Schlachtfeld selbst vor, um alle noch auf demselben befindlichen Verwundeten aufzusuchen und zu besorgen und, wenn möglich, die Beerdigung der Gefallenen zu leiten. Nachher wird das Material gereinigt, gehörig verpackt und verladen, Verbrauchtes baldigst ergänzt, und die Ambülance folgt wieder ihrem Korps.

c. Aufnahme, Evakuation und Entlassung der Kranken in Ambülancen oder Spitälern.

Eintritts- und Evakuationsscheine.

§. 47. Die aufzunehmenden Kranken sind in der Regel mit Eintrittsscheinen (Formular D) oder Evakuationsscheinen (Formular O) versehen, welche der Arzt untersucht und mit dem Tage des Eintritts visirt. Die Kranken werden darauf an den Ambülancen-Kommissär zur Aufnahme gewiesen.

Der Tag des Eintritts der Kranken zählt als Verpflegungstag in der Ambülance oder im Spital, der Tag des Austrittes hingegen zur Dienstzeit beim Korps (Verwaltungs-Reglement §. 102).

Ueber Kranke oder Verwundete, welche ohne Eintrittsscheine aufgenommen werden müssen, hat der Arzt an den resp. Korpskommandanten sofort schriftliche Anzeige und auf dem nächsten fünftägigen Rapport Meldung davon zu machen.

Unterbringung der Kranken.

§. 48. Die Kranken werden, je nachdem die betreffenden Krankheiten in Bezug auf Heftigkeit, Gefährlichkeit, Contagiosität oder Unreinlichkeit es erfordern, durch den Arzt zweckmäßig untergebracht. Ebenso sorgt derselbe für die Reinigung infizirter und unreinlicher Kranken und ihrer Kleider.

Austrittsscheine.

§. 49. Jeder zu Entlassende soll mit einem Austrittsscheine (Formular N) oder Evakuationsscheine (Formular E) versehen werden, welcher am Abend des letzten Pflegtages ausgefertigt wird.

Der Austritt soll sogleich nach dem Frühstück stattfinden. Erfolgt er ausnahmsweise nach dem Mittagessen, so gilt der folgende Tag als Austrittstag. Im Fall der Austretende früher in einer andern Anstalt besorgt, und aus derselben mit Evakuationsschein eingetreten ist, soll nachträglich auch die Zeit seines frühern Aufenthaltes in jener Anstalt auf dem Austrittsscheine bemerkt werden.

Marschroute.

§. 50. Bei zu großer Entfernung des Korps u. s. w. wird der Austretende je nach dem Erforderniß mit einer Marschroute zu seinem Korps oder in Ermanglung der Kenntniß des Standquartiers desselben, in das nächstgelegene Divisionsquartier, oder in das Hauptquartier des Oberbefehlshabers, versehen. Kranke, welche nach Entlassung ihrer Korps entlassen werden, sind mit entsprechender Marschroute an das betreffende Kantonskriegskommissariat zu weisen.

Entlassung dienstuntauglicher Kranken.

§. 51. Wegen körperlichen oder geistigen Gebrechen, voraussichtlich für die Dauer der Truppenaufstellung ganz oder doch einstweilen für längere Zeit dienstunfähige Militärs, können vom Arzt der Anstalt ganz entlassen oder beurlaubt werden, jedoch unter sofortiger Anzeige an den Korpskommandanten und überdieß unter Berichterstattung an den Oberfeldarzt (Instruktion über Dienstuntauglichkeit §. 190).

Evakuationen. Nichttransportable Kranke. Provisorische Unterbringung von Kranken. Art der Evakuation. Pflege während des Transports. Anzeige der Evakuation. Transportmittel zur Evakuation. Empfang von Krankentransporten in stehenden Spitälern. Evakuation aus stehenden Spitälern.

§. 52. Für die durch den Oberfeldarzt angeordneten oder durch unerwartete Umstände gebotenen Evakuationen sind noch folgende besondere Bestimmungen zu beachten:

1. Die Verwundeten und Kranken sollen in den Ambülancen nicht länger verweilen als durchaus nothwendig ist, um sie in ein Spital verlegen zu können. In der Regel sollen die an einem Tag Eintretenden am andern evakuirt werden, wenn dieses ohne Nachtheil geschehen kann.
2. Wenn eine Ambülance vorrückt, so sind alle transportabeln Patienten in die rückwärts liegenden Spitäler zu evakuiren; wenn sie hingegen sich zurückziehen muß, so nimmt sie so viel Kranke als möglich mit sich.

Nichttransportable Kranke sollen, wo sie sind, mit allem Erforderlichen versehen und bestmöglich

versorgt werden. Unter Umständen sind daher Aerzte und Wärter bei denselben zurückzulassen.

3. Ist die Armee im Vorrücken so weit von den stehenden Spitälern entfernt worden, daß die Ambülancensektionen, selbst wenn sie stufenweise hintereinander aufgestellt würden, nicht ausreichen könnten, so ordnet der Divisionsarzt im Einverständniß mit dem Divisionskommando in schicklichen Zwischenpunkten provisorische Unterbringungsorte an.
4. Vor einer Evakuation bezeichnet der Arzt in der Regel am Abend vorher die transportabeln Militärs, um sie dann am frühen Morgen nach angemessener Besorgung und nachdem sie gefrühstückt, abzusenden.
5. Den Evakuirten ist auf der Reise das Erforderliche an Arzneien, Verbandmitteln, Speisen, Getränken, Kleidern u. s. w. mitzugeben und auf dem Evakuationsscheine anzugeben, oder nach Umständen unterwegs zu verschaffen.
6. Wenn bei einem Transport schwer Verwundete oder gefährlich Kranke sich befinden, so wird denselben ein Arzt und allfällig weiter nothwendige Begleitung beigegeben. Erlauben es die Umstände, z. B. die geringe Entfernung, der Zustand der Kranken, so kann der Transport bloß mit einer Marschroute, und jeder einzelne Kranke mit dem reglementarischen Verpflegungsgelde versehen werden; dann ist eine besondere Begleitung nicht nothwendig.
7. Die Begleitung soll die Mannschaft streng zusammenhalten und dafür sorgen, daß kein Kranker

von der Straße abgehe, zurückbleibe oder sonst unterwegs sich aufhalte, auch in den Nachtquartieren strenge Ordnung halten, und darauf achten, daß die Kranken das angewiesene Lokal nicht verlassen.

Es werden der Begleitung zwei gleichlautende Evakuationsscheine übergeben. Der Austritt aus der Anstalt und die Wiederaufnahme in eine andere kann allein auf die Vorweisung des Evakuationsscheines erfolgen. Am Orte seiner Bestimmung angelangt, übergibt die Begleitung den einen Evakuationsschein, läßt sich auf den andern die richtige Ablieferung des Transports bescheinigen, und bringt denselben sammt den allfällig mitgegebenen Effekten, an die Anstalt zurück, welcher sie angehören.

8. Wo möglich soll die Stärke einer Evakuation und deren Abgangszeit, Tags vorher oder doch wenigstens am frühen Morgen des gleichen Tages, an die Anstalt berichtet werden, für welche sie bestimmt ist, damit alles Nothwendige vorbereitet werden kann.

9. So viel thunlich, sollen immer möglichst gut eingerichtete Wagen bereit gehalten werden, um die erforderlichen Evakuationen vornehmen zu können.

10. In den stehenden Militärspitälern soll alles Mögliche geschehen zum guten Empfang, zu rascher und angemessener Unterbringung der Kranken und zu schneller Rücksendung der Transportmittel und deren Begleitung.

11. Wenn aus einem stehenden Spital Evakuationen nothwendig werden, so hat dieß in der Regel nur auf Antrag des Spitalarztes durch spezielle An-

ordnung des Oberfeldarztes zu geschehen. Es gelten dabei im Uebrigen die gleichen Vorschriften, wie für die Evakuationen aus den Ambülancen.

Desertion.

§. 53. Sollte ein Militär aus der Ambülance oder einem Spital desertiren, so hat der Arzt allsogleich dem Platzkommando, oder wo kein solches, dem nächsten Truppenkommando schriftliche Anzeige zu machen, und den Tag der Entweichung in den Kontrollen zu notiren.

Todesfälle.

§. 54. Bei Todesfällen wird sogleich ein Todtenschein nach Formular F ausgefertigt.

d. Besorgung, Verpflegung der Kranken, Tages- und Hausordnung, Konsigne in den Ambülancen und Spitälern.

Arztbesuche.

§. 55. Der dirigirende Arzt ist verpflichtet, täglich Morgens alle Kranken der Anstalt zu besuchen, und nach Bedürfniß seinen Besuch zu wiederholen.

Strafen.

§. 56. Widerspenstige und ungehorsame Kranke bestraft der Arzt, wenn es die Krankheits-Umstände erlauben, durch Schmälerung der Kost, Isolirung u. dgl. In wichtigen Fällen werden die Schuldigen nach ihrer Entlassung dem Strafgericht überwiesen.

Simulanten werden zur Bestrafung an die Korpskommandanten zurückgewiesen.

Gottesdienst.

§. 57. Der Arzt hat dafür zu sorgen, daß für die Kranken Sonntags wo möglich Gottesdienst ge-

halten werde, und daß sie geistlichen Beistand finden, sowie, daß den Katholiken, sobald sie es wünschen und bei sicher zu erwartendem Tode, die Sterbesakramente gereicht werden.

Speiseordnung. Extra-Verordnungen. Kost der Krankenwärter.

§. 58. Bezüglich der Nahrung soll sich der Arzt in Ambülancen und stehenden Spitälern möglichst an die Speiseordnung halten.

Je nach dem Bedürfniß der Kranken sind folgende Speiserationen und Zugaben zu verordnen:

1. Strenge Diät.

Morgens, Mittags und Abends oder nach dem Ermessen des Arztes auch öfter, eine durchgeseihte Brühe, $^1/_2$ ℔ Brod, welches aber auch wegbleiben kann.

2. Diät.

Morgens, Mittags und Abends eine Suppe, für den ganzen Tag $^1/_2$ ℔ Brod.

3. Halbe Portion.

Früh: Suppe; Mittags: Suppe und Gemüse; Abends: Suppe und Gemüse oder Brei oder gekochtes Obst, ferner täglich $^3/_4$ ℔ Brod.

4. Ganze Portion.

Früh: Suppe; Mittags: Suppe, Gemüse und $^1/_2$ ℔ Fleisch; Abends: Suppe, Gemüse oder Brei oder Obst, ferner täglich $^3/_4$ ℔ Brod.

Unter der Portion Brod wird dasjenige verstanden, was der Mann außer der Suppe und andern Speisen genießt.

Das gewöhnliche Getränk der Kranken ist reines Wasser.

Findet der Arzt es angemessen, so kann er als Zugabe zu obigen Speiseportionen oder statt derselben verordnen:
Extra-Brühen;
Weichgesottene Eier;
Gekochtes Obst;
Milch;
Kaffee;
Gebratenes Kalbfleisch;
Guten alten Wein.

Diese Zugaben müssen aber jedesmal der Quantität nach besonders bestimmt werden.

Den Krankenwärtern in Anstalten ist die ganze Speiseportion, mit Zugabe von täglich ~~zweimal einer~~ $^1/_4$ Maß Wein, zu verabreichen. Für diejenigen, welche die Nachtwache haben, wird besonders $^1/_4$ Maß Wein nebst $^1/_2$ ℔ Brod verabreicht. Auch steht es dem Arzte frei, bei besonders anstrengendem Dienst oder wenn er es sonst nöthig findet, auch den Krankenwärtern weitere Zugaben zu bewilligen.

Tagesordnung. Aufräumen. Frühstück. Zeit des Arztbesuches. Mittag- und Abendessen. Nachtruhe. Assistenzarzt. Speisezeddel. Rezeptbuch. Bettaufschrift.

§. 59. In Betreff der Tagesordnung wird sich der Arzt nach den folgenden Vorschriften richten:

1. Alle Morgen um 5 Uhr, im Winter um 6 Uhr, sollen die Krankenwärter in der Anstalt vereint sein, um ihre gewöhnlichen Verrichtungen anzufangen, namentlich die Aufräumung, Lüftung und dgl. zu besorgen.

Eine Stunde später wird den Kranken das Frühstück gereicht.

Nach dem Frühstück werden den Kranken die Betten zurecht gemacht, wo thunlich umgeschlagen, die Zimmer und Gänge gereinigt und in Ordnung gebracht.

2. Die ärztlichen Krankenbesuche, der Verband der Verwundeten u. s. w. haben in der Regel im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr Morgens statt.

3. Um 11 Uhr Vormittags und um 6 Uhr Abends wird den Kranken das Mittags- und das Abendessen gereicht.

4. Eine Stunde nach dem Nachtessen sollen alle Kranken sich im Bett befinden; es soll im Winter um 8 Uhr, im Sommer um 9 Uhr kein Licht in den Krankenzimmern brennen, mit Ausnahme der nöthigen Nachtlichter; auch soll die größtmögliche Ruhe und Stille beobachtet werden.

5. Beim Morgenbesuch wird der Arzt vom Assistenzarzt, jedenfalls von dem die Wache habenden, begleitet, deßgleichen vom Krankenwärter I. Klasse.

6. Bei dem Krankenbesuche bestimmt der Arzt die jedem Kranken zukommende Nahrung. Wo nicht ein Assistenzarzt anwesend ist, wird dieselbe von dem Krankenwärter verzeichnet, der Speisezeddel (Formular M) ausgefertigt, vom Arzt nachgesehen, visirt und dem Ambülance-Kommissär zugestellt.

7. Die in einem besondern Rezeptbuch verordneten Arzneien, denen der Arzt seine Unterschrift beisetzt, sollen ohne Verzug bereitet, mit deutlich geschriebenen Signaturen und mit der Nummer des Bet-

tes und des Zimmers, sowie auch mit dem Geschlechtsnamen des Kranken bezeichnet sein.

Das Rezeptbuch ist jedesmal mit den Arzneien in die Anstalt zurückzubringen, und monatlich abzuschließen, um als Beleg zur Rechnung des Apothekers zu dienen.

8. In den Spitälern soll über dem Bette jedes Kranken ein Zeddel angeheftet werden, auf welchem sein Name, Kanton, Korps, Eintrittstag, seine Krankheit und die Nummer des Krankenzimmers und Bettes bezeichnet ist (Formular K).

9. Die Krankenwärter sollen erst dann speisen, wenn alle Kranken gegessen haben, und alle Speisegeräthe in die Küche zurückgebracht sind.

Konsigne.

§. 60. Die allgemeine Konsigne für Ambülancen und Spitäler ist folgende:

1. Die Anstalt wird im Sommer jeden Morgen um 5, im Winter um 6 Uhr geöffnet, und am Abend im Sommer um 8, im Winter um 7 Uhr geschlossen. Vor und nach Thorschluß ist Niemanden, der seiner dienstlichen Stellung nach nicht dazu befugt ist, der Ein- und Ausgang zu gestatten.
2. Den Tag über darf, außer den Dienstboten sowie den Geistlichen und den in Uniform erscheinenden Offizieren, Niemand ohne schriftliche Erlaubniß des dirigirenden oder Wache habenden Arztes in die Anstalt eingelassen werden, sowie auch kein Kranker ohne Erlaubniß die Anstalt verlassen.
3. Kranke sollen nicht in die Küche oder in die Magazine eintreten, nicht in den Krankenzimmern

rauchen, weder um Geld noch um Geldeswerth spielen, und nicht die Ruhe in der Anstalt stören.
4. Der Planton hat das Arrestzimmer bei eigener Verantwortlichkeit verschlossen zu halten.
5. Der Planton oder die Wache hat die Aerzte und den Ambülancen-Kommissär, so wie die Krankenwärter in der Handhabung der Polizei und Ordnung in der Anstalt zu unterstützen.

Verwaltungsvorschriften. Rechnungen des Ambülancen-Kommissärs. Besoldungs-Kontrolle. Aufsicht über Apotheker-Rechnungen und Material. Namentlicher Rapport. Monatlicher Rapport.

§. 61. Außer den ins Verwaltungsfach einschlagenden, bereits in frühern §§. enthaltenen Vorschriften gelten im Besondern noch folgende für den Arzt I. Klasse:
1. Alle Rechnungen des Ambülancen-Kommissärs sind ebenfalls vom Arzt zu prüfen und zu unterzeichnen.
2. Er prüft und visirt auch die monatliche Besoldungs-Kontrolle für das angestellte Personal.
3. Er beaufsichtigt die Verrichtungen eines allfälligen Apothekers der Anstalt, die Kontrollirung der der Anstalt übergebenen Verbandmittel, Instrumente, Geräthe und deren Verbrauch. Er sendet jeden Monat eine Abschrift davon an den Oberfeldarzt, (in Ambülancen Formular C, in Spitälern Formular T) und prüft und visirt die Apotheker-Rechnungen.
4. Je den 15. und am letzten Tage des Monats sendet der Arzt einen namentlichen Rapport über die in der Anstalt besorgten Kranken an den Oberfeldarzt (Formular S).

Auf diesem Rapport werden als spezielle Meldungen beigefügt:

Ein Bericht über den Gang der interessantesten Krankheitsfälle, das Namensverzeichniß derjenigen Militärs, die ohne Spitaleintrittsschein aufgenommen wurden, sowie der Deserteurs und Verstorbenen, der ganz oder theilweise Dienstunfähigen mit Bericht über deren Zustand.

5. Endlich hat der Arzt am Ende jeden Monats dem Oberfeldarzt einen Generalbericht über den Zustand der Anstalt, das Benehmen und die Fähigkeiten des in derselben angestellten Personals einzusenden.

2. Instruktion für die Ambülancen-Aerzte II. und III. Klasse.

Stellung.

§. 62. Die Ambülancenärzte zweiter und dritter Klasse stehen unmittelbar unter den Befehlen des vorstehenden Arztes der Anstalt. Sie können nach Umständen andern Sektionen, auch stehenden Spitälern, und als Stellvertreter den Korps zugetheilt werden.

Obliegenheiten. Urlaub. Schriftliche Arbeiten. Verbände. Tagdienst.

§. 63. Ihre Aufgabe ist im Allgemeinen, die dirigirenden Aerzte zu assistiren und zu erleichtern.

Im Besondern gelten für sie folgende Vorschriften:

1. Sie dürfen ohne Erlaubniß ihres Chefs sich nicht von dem Orte entfernen, wo sich die Anstalt befindet.

Für einen Urlaub von 24 Stunden wenden sie sich an den unmittelbaren Chef; für eine längere Abwesenheit aber bedürfen sie, wenn sie bei einer Ambülance sind, einer Empfehlung des Chefs an das Divisionskommando, wenn in einem Spital, an den Oberfeldarzt.

2. Der den Arzt bei den Kranken-Besuchen begleitende Assistenzarzt, wenn mehrere der Wache habende, besorgt die nothwendigen schriftlichen Arbeiten, in Bezug auf Verordnung der Kost, der Arzneien, die Ausfüllung der Kontrollen, der Krankenjournale u. s. w.

3. Die Assistenzärzte sollen Alles, was zum Verband gehört, in gehöriger Quantität und Ordnung in Bereitschaft halten. Einer derselben wird speziell mit Besorgung der Instrumente und Verbandmittelvorräthe beauftragt und ist für deren Verwendung verantwortlich. Er hat monatlich dem Chef-Arzte den Auszug eines hierauf bezüglichen Verzeichnisses zur Prüfung vorzulegen.

4. Die Assistenzärzte haben abwechselnd den Tagdienst und dürfen sich während den dafür bestimmten 24 Stunden nicht aus der Anstalt entfernen.

Ist nur ein Assistenzarzt angestellt, so muß derselbe wo möglich in der Anstalt oder deren Nähe wohnen.

Der Assistenzarzt vom Tag besorgt die sogenannten kleinen chirurgischen Verrichtungen. Er hat sich von Zeit zu Zeit in die Krankenzimmer zu begeben, besonders die gefährlichen Kranken zu beobachten, und sich in Stand zu setzen, dem Chefarzt über Alles, was in der Zwischenzeit vorgefallen, Bericht

geben zu können. Er soll darüber wachen, daß die Krankenwärter ihre Pflichten erfüllen, die Kranken und Verwundeten gehörig pflegen, ihnen die Arzneien, die Getränke u. s. w. ordentlich und zur bestimmten Stunde reichen, und daß sie sich keine Art rohen Betragens oder eigennütziger Handlungen gegen dieselben erlauben. Dienstvergehen der Krankenwärter soll der Assistenzarzt vom Tage pflichtgemäß und unverweilt dem Chefarzte anzeigen.

Die Arzneien soll er, sobald sie aus der Apotheke anlangen, in seiner Gegenwart unter die Kranken vertheilen lassen, die nöthige Anleitung zum Gebrauche derselben geben und sich versichern, daß die Signaturen richtig und keine Verwechslung vor sich gegangen sei.

Der Assistenzarzt vom Tage hat ferner der Austheilung der Lebensmittel in den Krankenzimmern beizuwohnen, und darauf zu achten, daß solche zur bestimmten Stunde erfolge. Er untersucht die Quantität und Qualität der Speisen und achtet darauf, daß kein Kranker weder mehr, noch weniger als das ihm Verordnete, erhalte.

Dem wachehabenden Arzte liegt endlich ob, das Namensverzeichniß der Kranken täglich nachzutragen. Dasselbe soll in der Anstalt zur Einsicht der dieselbe besuchenden Offiziere aufliegen.

3. Instruktion für die Ambülancen-Kommissäre.

(Oekonomen).

Stellung.

§. 64. Die Ambülancen-Kommissäre können in Ambülancen und stehenden Spitälern verwendet wer-

und stehen zunächst unter den Befehlen der dirigirenden Aerzte.

In Verhinderungsfällen und für Urlaub gilt für sie die Vorschrift in §. 63 Art. 1.

Obliegenheiten. Aufsicht. Verantwortlichkeit für das Material. Rapport.

§. 65. Denselben liegt im Besondern ob: die Besorgung des Lokals, der innern Einrichtung, die Beaufsichtigung der Geräthe und Effekten, die Handhabung der polizeilichen Ordnung.

Zu diesen Zwecken stehen denselben die Krankenwärter und der Planton oder die Wache zur Verfügung.

Sie sind verantwortlich für das sämmtliche Material der Anstalt.

Am 15. Tage und am Schlusse jeden Monats haben sie dem dirigirenden Arzt zu Handen des Oberfeldarztes einen genauen Bericht über den materiellen Bestand, über bemerkenswerthe Vorfälle aus ihrem Geschäftskreise, sowie über das Betragen der Krankenwärter der Anstalt einzureichen, wenn sie einem Spital zugetheilt sind, wenn hingegen einer Ambülance zugetheilt, dem vorstehenden Arzt zu Handen des Divisionsarztes.

Aufnahme von Kranken. Krankenverzeichniß. Vertheilung der Kranken. Bett. Effektenverzeichniß. Austritt der Kranken. Rückkehr zum Korps. Evakuation. Desertion oder Tod. Sonstige Effekten und Material. Verpackung des Materials. Verpflegung der Kranken. Anschaffungen. Hausordnung. Verpflegungs-Akkord. Monatliche Abrechnung. Kostvergütung der Krankenwärter. Unterhalt der Lokalitäten. Todesfälle. Transportmittel. Geldvorschüsse. Zahlungen. Rechnungen.

§. 66. Ferner gelten für die Ambülancen-Kommissäre folgende Vorschriften:

1. Sie sollen keine Kranken oder Verwundeten ohne Eintrittsschein oder eine denselben vertretende Aufnahmsbewilligung des Chefarztes, Nothfälle ausgenommen, aufnehmen.
2. Sie führen ein besonderes Verzeichniß aller in die Anstalt aufgenommenen Kranken, mit genauer Angabe des Eintritts und Austritts und der Pflegtage (Formular S).
3. Sie weisen den Kranken nach Vorschrift des Arztes ihre Plätze an, Offizieren wo möglich in besondern, anständig möblirten Zimmern.
4. Jeder Kranke ist bei seinem Eintritt mit einem reinen Hemd und reinen Betttüchern zu versehen. Ersteres ist anfangs jeder Woche zu erneuern, letztere alle 14 Tage, wenn es das Bedürfniß nicht früher erheischt. Das Bettstroh soll trocken sein und nach Bedürfniß gewechselt werden. Nach Todesfällen sind die Bett-Effekten nach Vorschrift des Arztes zu behandeln.
5. Sie vergleichen genau die Effekten der Eintretenden (Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung) mit dem auf dem Eintrittsschein oder dem Evakuationsschein befindlichen Verzeichniß und machen die Kranken auf allfällige Abweichungen aufmerksam und vernehmen sie darüber, um davon Notiz zu nehmen. Die Effekten sind in das dazu bestimmte Effektenverzeichniß einzutragen (Formular I) und wohlgeordnet und etiquettirt in einem hiezu bestimmten, verschließbaren Lokal aufzubewahren. Unsaubere Wäsche und Kleider sind zu reinigen.
6. Bei dem Austritt der Kranken aus der Anstalt, sei es

a. daß dieselben genesen zu ihren Korps zurückkehren, oder
b. in eine andere Anstalt evakuirt, oder nach Hause entlassen werden oder endlich
c. bei Desertion oder beim Absterben des Kranken, sind die Effekten wieder abzuliefern.

Im ersten Fall sind dieselben auf den Austrittschein zu verzeichnen und den Kranken gegen Anerkennung im Effektenverzeichniß zuzustellen. Im zweiten Fall werden sie auf dem Evakuationschein notirt und dem begleitenden Unteroffizier oder Krankenwärter übergeben, ebenfalls gegen schriftliche Anerkennung im Effektenverzeichniß. Im dritten Falle endlich werden die Effekten auf der Erklärung des Arztes über die Desertion oder auf dem Todtenschein notirt, und dann mit einem spezifizirten Bordereau an das Kantonskriegskommissariat des betreffenden Kantons versendet. Die Spezifikation der Effekten auf den betreffenden Scheinen ist als richtig durch Unterschrift zu bescheinigen, wodurch der unterzeichnende Ambülance-Kommissär haftbar sich erklärt, bis zum Eingang einer Empfangsbescheinigung des Kantonal-Kriegskommissariats, von welcher dann im Effektenverzeichniß Notiz zu nehmen ist.

7. Allfällig von Civilpersonen oder Behörden gelieferte Effekten sind ebenfalls genau zu kontrolliren. Ueber die der Eidgenossenschaft angehörenden Effekten wird dem Ambülancen-Kommissär ein vollständiges Verzeichniß zugestellt, worauf er nach Richtigbefinden für Alles verantwortlich wird, insoweit wenigstens etwas aus Fahrlässigkeit ver-

loren geht oder Schaden leidet. Während des Dienstes hinzukommende Effekten sind auf dem Verzeichniß zu notiren, so wie auch alles, was im Dienst abgeht (Formular R).

Bei einer Ambülance hat der Ambülance-Kommissär besonders auf sorgfältige und sichere Verpackung der Effekten und Anordnung der Kisten und übrigen Geräthschaften zu wachen, und mit den Krankenwärtern die daherigen Uebungen öfters vorzunehmen (Vergleiche Instruktion über die Verladung des Ambülancen-Fourgons §. 67).

Ueberzählige, abgenutzte oder entbehrliche Effekten sollen sorgfältig aufbewahrt werden.

8. Wenn die Verpflegung der Kranken durch selbst angeschaffte Lebensmittel geschieht, so ist genaue Rechnung zu führen und diese am Ende jedes Monats, bei einer Ambülance durch den dirigirenden Arzt an den Divisionsarzt, in einem Spital aber an den Oberfeldarzt einzusenden mit Angabe des jeweiligen Vorraths.

9. Die Ambülance-Kommissäre schaffen die zur Verpflegung der Kranken nothwendigen Gegenstände an, sei es durch Requisition, oder auf Akkord, oder durch direkten Ankauf. Niemals dürfen sie auf eigene Rechnung Lieferungen übernehmen.

Sie sind verantwortlich dafür, daß jeder Kranke die ihm verordnete Speiseportion rechtzeitig in gehöriger Quantität und Qualität erhalte. Sie sorgen für allfällige Bäder, für die Beleuchtung, Beheizung, Wäsche u. dgl.

10. Wenn die Verpflegung der Kranken ganz oder theilweise verakkordirt wird, so soll er im Ein-

verständniß mit dem Arzte einen genaubestimmten Vertrag (Formular Q) unter Anleitung und mit Genehmigung des Divisions- oder des Oberfeldarztes abschließen, in welchem die den Patienten darzureichenden Portionen und übrigen Leistungen genau bezeichnet und gewerthet sind, und namentlich auch Vorsorge getroffen sein muß, daß zu jeder Zeit warme Getränke und Arzneien bereitet werden können.

Am Ende jeden Monats ist mit den Lieferanten abzurechnen, sowie bei Aufhebung der Anstalt die Rechnung mit Belegen dem Divisionsarzt oder dem Oberfeldarzt einzureichen.

11. So lange die Krankenwärter ihre Nahrung von der Anstalt erhalten, sind sie zu keiner Kostvergütung berechtigt.

12. Die Ambülancen-Kommissäre besuchen täglich einige Male die verschiedenen Räumlichkeiten der Anstalt und achten dabei auf Ordnung und Reinlichkeit, bestmögliche Unterhaltung der Gebäude, Zimmer, Thüren, Fenster, Feuerstellen, Abtritte u. s. w.

13. Stirbt ein Kranker, so ist, nachdem die Leichenschau durch den Arzt stattgefunden, die Leiche in ein besonderes, dazu geeignetes Lokal zu verlegen, und sind die nöthigen Anordnungen für deren Beerdigung zu treffen.

14. Die Ambülancen-Kommissäre sorgen nach den Befehlen ihrer Chefs für die allfällig erforderlichen Requisitionspferde und sonstige Transportmittel, sowie für die Verpflegung des Personals und der Pferde. Sie kontrolliren die Gutscheine

der dirigirenden Aerzte und achten darauf, daß nicht mehr Mundportionen und Fourageratationen bezogen oder in Geld vergütet werden, als nach dem Besoldungsetat erlaubt ist.

15. Die Ambülancen-Kommissäre melden sich, nach Weisung des dirigirenden Arztes, für die nöthigen Geldvorschüsse beim Divisions-Kriegskommissariat. Sie führen die Kasse unter Aufsicht des dirigirenden Arztes.

16. Sie besolden das sämmtliche Personal der Anstalten nach den darüber geltenden Vorschriften, und fertigen die monatlichen Besoldungs- und Verpflegungs-Kontrollen aus.

Sie zahlen auch den aus den Anstalten abgehenden Militärs die erforderlichen Verpflegungs- und Reisegelder, ebenso die von den Aerzten nicht bezogene Verpflegung und fertigen darüber die vorschriftsgemäßen Etats aus.

Sie bezahlen überhaupt alle auf kompetente Anweisung hin gemachten Anschaffungen und fertigen darüber die spezifizirten Bordereaux aus.

17. Sämmtliche Rechnungen sind am Ende jedes Monats abzuschließen und mit Belegung, namentlich dem Krankenverzeichniß, den Eintrittsscheinen, Speisezeddeln u. s. w. versehen, dem dirigirenden Arzte vorzulegen, der das Weitere darüber zu verfügen hat.

18. Beim Austritt aus dem Dienst ist gemäß §. 111 des Verwaltungs-Reglements behufs Abschließung der Rechnungen dem für das Material verantwortlichen Chef einer Ambülance oder eines Spitals, ebenso dem Ambülancen-Kommissär, jedem

2 Tage Sold und Verpflegung (ohne Fourage-vergütung) bewilligt.

VI. Instruktion über die Verladung des Ambülancen-Fourgons.

Personal.

§. 67. Für den Dienst beim Verladen des Ambülancenfourgons werden die acht einer Ambülance-sektion zugetheilten Krankenwärter, von denen einer als Krankenwärter I. Klasse bezeichnet werden kann, (s. oben §. 36) vom Chef der Ambülance kommandirt.

I. Abladen des Ambülancenfourgons.

Abladen.

§. 68. Für das Abladen kommandirt der Chef der Ambülance zuerst: „Achtung — zum Abladen!“ worauf der Krankenwärter I. Klasse die 7 Krankenwärter II. Klasse auf der linken Seite des Fourgons, etwa 3 Schritte von demselben entfernt, Front gegen denselben auf zwei Glieder aufstellt, und sie sich nummeriren läßt, als Nr. 1, 2, 3 und 4 des ersten Gliedes und Nr. 1, 2 und 4 des zweiten Gliedes.

Aufschließen.

§. 69. Hierauf bezeichnet der Chef der Ambülance die Stellen, wo der Verbandplatz, die Lagerstätte und die Feldküche errichtet werden sollen; der Ambülancenkommissär oder der Krankenwärter I. Klasse schließt hierauf sämmtliche Schlösser des Fourgons auf, und nun wird kommandirt: „Schließt auf!“

Auf dieses Kommando tritt Nr. 1 des ersten Gliedes hinter den Fourgon, schlägt die Eisenstange über der Wagenthüre doppelt zurück, öffnet die Thüre, schlägt den hintern Fußtritt herunter und befestigt, sobald der Wagendeckel gehoben ist, das hintere Querholz an denselben.

Gleichzeitig treten Nr. 2 zur linkseitigen hintern, Nr. 3 zur vordern Eisenstange, heben dieselben, somit auch den Wagendeckel in die Höhe, und stellen sie an dem am obern Rande des Fourgons befindlichen Haken fest; nachher schlägt Nr. 3 den linkseitigen Fußtritt herunter. Nr. 4 öffnet unterdessen die übrigen Thüren des Fourgons, und nun treten alle Nr. wieder ins Glied. Die Krankenwärter des zweiten Gliedes bleiben während dem Aufschließen des Fourgons stehen.

Auspacken.

§. 70. Auf das Kommando: „Ladt — ab!" steigen nun Nr. 1 des ersten Gliedes auf den hintern, Nr. 3 auf den linkseitigen Fußtritt und geben aus dem Wagenkasten an Nr. 2, welches neben das linke Hinterrad tritt, die Gegenstände aus den Kisten, welche es, etwa 2 Schritte vom Wagen entfernt, geordnet ablegt.

Hierauf begeben sich Nr. 2 und Nr. 3 hinter den Wagen und heben mit Unterstützung der Nr. 1, welche nun in den Wagenkasten hineinsteigt, die Kisten aus dem Fourgon und stellen sie hinter dem Wagen in den nämlichen zwei Reihen auf, wie sie im Wagen liegen, also zuerst und am entferntesten, etwa 10 Schritte hinter den Wagen, die Kisten

Nr. 9 und 10 neben einander, mit einem Zwischenraume von 2 Schritten, dann ebenso, näher dem Wagen, einen Schritt von den vorigen Kisten entfernt, die Kisten Nr. 7 und Nr. 8, dann ebenso die Kisten Nr. 5 und Nr. 6, dann die Kisten der untern Reihe Nr. 3 und 4 und zuletzt, zunächst dem Wagen, die Kisten Nr. 1 und Nr. 2. Soll auch die Kiste Nr. 11 aus dem vordern Schranke des Fourgons ausgeladen werden, so kommt dieselbe zunächst an den Wagen bei den Kisten Nr. 1 und Nr. 2 quer zu stehen.

Hierauf stellen Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 gemeinschaftlich den Tisch vor die Kisten Nr. 9 und Nr. 10, daneben die Feldstühle, auf den Tisch einige Verbandschüsseln, Schwämme und Trinkbecher und zu demselben die Feldkessel mit Wasser. Die langen Schienen legen sie außen an die Kiste Nr. 9 mit dem Knochenbruchverbandzeug. Dann nehmen sie die Brankardstangen und die Fahnenstange unter dem Wagen hervor, richten die Brankards zurecht und stellen sie außen neben die Kisten. Ebenso wird die Fahne auf die Stange gesteckt und nach Befehl des Kommandirenden an der bezeichneten Stelle aufgepflanzt. Der Ambülancenkommissär oder der Krankenwärter I. Klasse öffnet unterdessen sämmtliche Kisten und hiemit ist der Verbandplatz eingerichtet und die Ambülancenärzte können ihre Arbeit beginnen.

Lagerstätte.

§. 71. Nr. 1 und Nr. 2 des zweiten Gliedes beginnen, sobald durch Nr. 2 des ersten Gliedes einige Strohsäcke und Kopfkissen vom Wagen ge-

hoben sind, an dem bezeichneten Orte die Lagerstätte einzurichten, indem sie zuerst die Strohsäcke und Kopfkissen füllen, dann die Betten aufrüsten und die übrigen Spitaleffekten geordnet hinstellen.

Feldküche.

§. 72. Nr. 4 des ersten und des zweiten Gliedes nehmen unterdessen die Beleuchtungsgeräthschaften, die Spitaleffekten, Kochgeschirre und Lebensmittel aus dem rechten und linken Schrank heraus, stellen diejenigen Gegenstände, welche auf den Verbandplatz oder die Lagerstätte gehören, neben das linke Vorderrad des Wagens; die übrigen Gegenstände bringen sie auf den zur Feldküche bestimmten Ort und richten dieselbe ein.

Vertheilung der Krankenwärter.

§. 73. Der Ambülancenkommissär und besonders der Krankenwärter I. Klasse beaufsichtigen unterdessen die Thätigkeit der übrigen Krankenwärter und der allfällig beigegebenen Bedeckungsmannschaft.

Die Krankenwärter Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 des ersten Gliedes bleiben auf dem Verbandplatze als Gehülfen der Aerzte und hängen die Verbandtaschen und Wasserflaschen um, Nr. 1 und Nr. 2 des zweiten Gliedes besorgen die Verwundeten auf der Lagerstätte, Nr. 4 des ersten und des zweiten Gliedes besorgen das Kochen.

Zuschließen.

§. 74. Nach beendigtem Abladen wird, wenn nicht ein baldiges Aufladen wahrscheinlich ist, der Fourgon geschlossen und hiefür kommandirt: „Schließt — zu!" Auf dieses Kommando kommen Nr. 1,

Nr. 2 und Nr. 3 des ersten Gliedes vom Verbandplatz her zum Fourgon, Nr. 1 steigt auf den hintern Fußtritt, läßt das Querholz herunter, schließt die hintere Thüre, schlägt die Eisenstange darüber weg und schlägt den Fußtritt herauf. Nr. 2 und Nr. 3 heben die seitlichen Eisenstangen aus, lassen den Deckel herunter und stellen, nachdem Nr. 3 vorher den linkseitigen Fußtritt heraufgeschlagen, die Eisenstangen fest und schließen die übrigen Thüren des Fourgons.

2. Aufladen des Ambülancenfourgons.

Einpacken.

§. 75. Wird eine Ambülance aufgehoben, so wird zuerst kommandirt: „Achtung — zum Aufladen! und nachher: „Packt ein!"

Auf letzteres Kommando packen Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 des ersten Gliedes, welche sich auf dem Verbandplatze befinden, das aus den Kisten genommene Verbandzeug in dieselben, bringen die Verbandschüsseln, Trinkbecher und die Feldkessel zum linken Vorderrad, den Tisch, die Feldstühle, die langen Schienen und die Fahne neben das linke Hinterrad des Fourgons, nehmen die Brankardsfüße ab, legen sie in die Brankards, rollen dieselben zusammen und legen sie, sowie auch die Fahnenstange, rechts neben den Wagen.

Die zur Lagerstätte beorderten Nr. 1 und Nr. 2 des zweiten Gliedes legen die Wolldecken und Leintücher genau zusammen und packen sie in die entsprechenden Kisten, leeren die Strohsäcke und Kopfkissen, legen sie zusammen, und bringen sie neben

das linke Hinterrad, die übrigen Spitaleffekten aber neben das linke Vorderrad.

Die zur Küche beorderten Nr. 4 des ersten und des zweiten Gliedes reinigen die Küchengeräthe, packen sie regelmäßig zusammen, und bringen sie ebenfalls nebst den Lebensmitteln und Werkzeugen zum linken Vorderrad des Fourgons.

Revision des Materials.

§. 76. Der Ambülancenkommissär und der Krankenwärter I. Klasse kontrolliren unterdessen die Verpackung der Kisten und sehen nach, ob alle übrigen Gegenstände zum Fourgon gebracht seien. Der mit der Besorgung des Verbandzeuges und der Instrumente beauftragte Ambülancenarzt kontrollirt die Reinigung der Letztern und deren Verpackung. — Ist alles gehörig verpackt, so werden die Kisten geschlossen und die Krankenwärter stellen sich wie zum Abladen neben dem Fourgon auf.

Oeffnen des Fourgons.

§. 77. Ist der Fourgon geschlossen, so wird nun kommandirt: „Schließt — auf!" worauf der Fourgon auf die im §. 69 angegebene Weise geöffnet wird.

Aufladen.

§. 78. Nach Oeffnung des Fourgons wird kommandirt: Ladt — auf!" Auf dieses Kommando steigt Nr. 1 des ersten Gliedes in den Wagenkasten, und Nr. 2 und Nr. 3 des ersten und Nr. 1 und Nr. 2 des zweiten Gliedes bringen nun sämmtliche Kisten, und zwar zuerst die Kisten Nr. 1 und Nr. 2, dann die Kisten Nr. 3 und Nr. 4 und so

fort, bis und mit den Kisten Nr. 9 und Nr. 10, jedesmal mit Benennung der Nummer der Kiste. Wurde auch die Kiste Nr. 11 ausgeladen, so wird dieselbe vor den übrigen Kisten in den vordern Schrank des Fourgons gebracht.

Sind die Kisten aufgeladen, so steigt Nr. 1 des ersten Gliedes auf den hintern Fußtritt und läßt das Querholz vom Deckel herunter, Nr. 3 steigt auf den linkseitigen Fußtritt und Nr. 2 übergibt denselben die neben dem linken Hinterrade liegenden Gegenstände zur Aufladung auf die Kisten; zuerst das Tischblatt über die Kisten Nr. 9 und Nr. 10, darauf die 4 Feldstühle und Tischfüße, dann die Fahne, die langen Schienen, und die 22 Strohsäcke mit Kopfkissen auf die Kisten Nr. 5 bis Nr. 8.

Unterdessen befestigen Nr. 1 und Nr. 2 des zweiten Gliedes die Fahnenstange und Brankards unter dem Fourgon; Nr. 4 des ersten und des zweiten Gliedes aber besorgen das Aufladen der Küchen-, Beleuchtungs- und Spitalgeräthe in den Seitenschrank links und der Lebensmittel in den Seitenschrank rechts.

Schließen des Fourgons.

§. 79. Sind sämmtliche Gegenstände aufgeladen, so treten alle Krankenwärter wieder ins Glied, und nun wird kommandirt: „Schließt zu!“ welches Kommando auf die im §. 74 beschriebene Weise vollzogen wird; nachher schließt der Ambülancenkommissär oder der Krankenwärter I. Klasse sämmtliche Schlösser des Fourgons.

3. Theilweise Verladung des Ambülancenfourgons.

§. 80. Da öfters nur ein kleiner Theil der im Fourgon enthaltenen Gegenstände für den jeweiligen Bedarf hinreicht, so wird in solchen Fällen auch nur das Erforderliche abgeladen.

Diese Fälle kommen vor, z. B. bei Verletzungen oder Unfällen auf dem Marsche, bei plötzlichen Erkrankungen im Kantonnement, bei Errichtung eines kleinen Feldspitals, bei Bewerkstelligung von Krankentransporten.

Nothwendigstes Material.

§. 81. Für den Nothfall soll die Verbandtasche des Krankenwärters vom Tag stets wie eine Fraterbulge ausgerüstet sein. Sind mehr Verbandstücke oder Instrumente oder Knochenbruchverbandzeug nöthig, so befindet sich alles dieses in den zunächst liegenden obern Kisten Nr. 9 und Nr. 10; für die Errichtung einer kleinen Ambülance genügt daher der Inhalt der Kisten Nr. 9 und Nr. 10; der Feldtisch, die Feldstühle, einige Verbandschüsseln, Trinkbecher und der Feldkessel; alles Uebrige wird im Fourgon gelassen.

Bedarf man nur einiger Betten, so reichen die Decken in der Kiste Nr. 11 und die Strohsäcke und Kopfkissen des vordern Schrankes aus.

Häufig werden auch zur Zubereitung warmer Getränke ein Kessel oder eine Pfanne mit Dreifuß und einige Tisanenhäfen und Becher als Küchengeräthe genügen.

Zur Herrichtung von Transportwagen befindet sich alles Nöthige im vordern Schrank und zwar oben Seile, Bindfaden und Werkzeuge, Strohsäcke und Kopfkissen, unten in der Kiste Nr. 11 allfällig nöthige Decken.

Bei solchen theilweisen Abladungen soll der Krankenwärter I. Klasse stets Obacht geben, daß nur das vom Arzt Verlangte und Nöthige abgeladen und nach dessen Gebrauch sofort wieder gehörig aufgeladen werde.

4. Allgemeine Vorschriften über die Besorgung des Ambülancen-Materials.

Ordnung.

§. 82. Bei dem reichhaltigen Material der Ambülancen ist die größte Ordnung und Regelmäßigkeit nöthig. Es soll daher streng darauf gehalten werden, daß die Verladung des Fourgons, die Einrichtung des Verbandplatzes, der Lagerstätte und der Küche genau nach den gegebenen Vorschriften ausgeführt werde, damit durchaus keine Unordnung und Verwirrung entstehen kann und jeder weiß, welche Beschäftigung ihm obliegt. Besonderes soll der Ambülancenkommissär und der Krankenwärter I. Klasse, sowie der mit der Besorgung der Instrumente und des Verbandzeuges beauftragte Ambülancenarzt strenge Aufsicht halten, daß die verschiedenen Gegenstände in die entsprechenden Kisten verpackt werden.

Reinlichkeit.

§. 83. Zur guten Instandhaltung und steten Brauchbarkeit des Materials ist ferner größtmögliche

Reinlichkeit nöthig. Es sollen daher nach jedesmaligem Gebrauche die Instrumente abgewaschen, gut getrocknet, und ebenso die Küchengeräthe u. s. w. sorgfältig gereinigt werden.

Unterhalt.

§. 84. Es soll nachgesehen werden, daß durch das Fahren oder durch Abgang von Gegenständen keine Lücken in den Kisten, Fächern und Schränken des Wagens entstehen und daß dieselben mit Stroh, Heu u. s. w. ausgefüllt werden, um das Reiben und Beschädigungen zu vermeiden.

Oefters sollen die Fourgon gewaschen und die Räder geschmiert werden. Reparaturen sollen beförderlichst im nächsten Park oder, wenn dieß nicht möglich, durch Civilarbeiter vorgenommen werden.

Für die gute Erhaltung der Geschirre und des Beschlages der Pferde hat besonders die der Ambülance zugetheilte Trainmannschaft zu sorgen.

Zweiter Abschnitt.

Instruktion für die Aerzte bei den Korps.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Stellung zu ihren Obern.

§. 85. Die Bataillonsärzte und die Aerzte der Spezialwaffen stehen in allen den Gesundheitsdienst betreffenden Angelegenheiten unter ihrem jeweiligen unmittelbaren militärärztlichen Obern.

In militärischer Beziehung stehen sie unter dem Befehle ihrer Korpskommandanten, an welche sie sich

auch zur allfälligen Unterstützung in ihren Dienstpflichten zu wenden haben.

Stellung unter sich.

§. 86. Unter dem Bataillonsarzte stehen direkt die dem Bataillon beigegebenen Assistenzärzte. Bei allfälliger Vereinigung mehrerer Korps kann, wenn keine besondere Verfügung erlassen oder kein Brigade-Arzt bezeichnet ist, das Kommando einem der im Range ältern Aerzte übertragen werden, und die Aerzte der Spezialwaffen stehen dann unter seinen Befehlen.

Diensteintritt.

§. 87. Die Korpsärzte begeben sich zur vorgeschriebenen Zeit auf den bezeichneten Sammelplatz, melden sich bei ihren Kommandanten und erwarten ihre Befehle. Die Assistenzärzte haben sich außerdem noch bei ihrem Bataillonsarzte anzumelden.

Verwendung in Ambülancen oder Spitälern.

§. 88. Außer dem Dienst bei ihren Korps können die Korpsärzte nöthigenfalls, im Einverständniß mit dem Korpskommandanten, auch zum Ambülancen- oder Spitaldienst verwendet werden, in welchem Falle sie unter den Befehlen des Ambülance- oder Spitalarztes stehen.

Standquartier.

§. 89. Das Standquartier der Aerzte bei den Spezialwaffen ist bei dem Kommando, bei den Infanteriebataillonen bei dem Stab. Es hängt jedoch von dem Ermessen des Bataillonskommandanten und des Bataillonsarztes ab, die Assistenzärzte zu den

Kompagnien, wenn solche Kantonnements bezogen, zu beordern. Sollte ein bedeutender Theil des Bataillons zu einer militärischen Expedition verwendet werden, oder ein Theil desselben in einer besonders gefährlichen Stellung kantonnirt sein, so kann der Bataillonskommandant auch den Bataillonsarzt dahin beordern.

Militärische Aufstellung.

§. 90. Bei Aufstellungen in Linie stellen sich die Aerzte bei den Bataillonen hinter die Mitte des Bataillons links vom Feldprediger auf. Beim Defiliren eines Korps oder bei Durchmärschen durch Ortschaften, wo der Stab an der Spitze des Korps reitet, können die Aerzte zu Pferd auf der linken Seite des Stabspersonals reiten oder in zweiter Linie neben dem Quartiermeister, wenn dieser beritten ist. Die Aerzte zu Fuß marschiren sechs Schritte vor dem ersten Ploton bei den Bataillons neben dem Feldprediger in gehöriger Distanz von den berittenen Offizieren.

Weder beim Defiliren noch bei Durchmärschen dürfen die Aerzte den Säbel oder Degen ziehen.

Bei Stellung in Parade stehen die Aerzte mit dem Feldprediger und Quartiermeister auf ein Glied auf dem rechten Flügel zur Rechten des Aidemajors auf einen Schritt Abstand.

II. Gesundheitspflege und Krankenbesorgung.

Tagesordnung.

§. 91. Nach angetretenem Dienst sollen sich die Aerzte mit der bei ihren Korps eingeführten Tages-

ordnung des Dienstes bekannt machen, und bald möglichst einen sanitarischen Tag= oder Wochendienst einführen. Bei vereinigten Truppenkorps, sowie bei den Bataillonen, wird dieser Dienst, nach von dem Kommandanten genehmigten Plane, nach einer Kommandirliste ausgeübt und zwar so, daß z. B. bei einer Brigade je ein Bataillonsarzt und bei einem einzelnen Bataillon je ein Assistenzarzt vom Tage dazu bezeichnet werden. — Bei einem Bataillon bezeichnet der Aidemajor, bei einer Brigade der Brigadeadjudant, bei einer Division der Divisionsarzt, oder in seiner Abwesenheit der Divisionsadjutant den Arzt vom Tage. Aehnlich verhält es sich bei vereinigten Kompagnien von Spezialwaffen, welche mit Aerzten versehen sind; bei einzelnen Kompagnien jedoch hat der Arzt neben seinen allgemeinen Dienstpflichten auch diejenigen eines Arztes vom Tage zu versehen.

Bezüglich der Tagesordnung haben die Aerzte vom Tag vorzüglich die Zeit der Tagwache, des ersten Verlesens, des Ausrückens und zu welcher Art von Dienst, des Hauptverlesens und des Zapfenstreiches zu beobachten.

Arzt vom Tag.

§. 92. Der Arzt vom Tag übernimmt den Dienst sogleich nach dem Aufziehen der Wache. Er meldet sich bei einer Brigade beim Stabsoffizier vom Tage, bei einem Bataillon bei dem Polizei=Offizier von der Woche. Bei ihm selbst melden sich, wenn er Arzt vom Tag bei einer Brigade ist, auch die übrigen Aerzte vom Tag. Die Frater vom Tag melden sich bei den Aerzten vom Tag ihrer Korps.

Der Arzt vom Tage wacht über die Gesundheitspflege und Alles, was darauf Bezug hat, und besorgt während der Abwesenheit der übrigen Aerzte alle im Bereich des Gesundheitsdienstes vorkommenden Geschäfte bei den ihm zugewiesenen Truppenabtheilungen; er besucht die Militärgefangenen, bringt die während seinem Diensttag besorgten Kranken auf seinen Rapport und übergiebt, wenn ihm von andern Korps Kranke zur Behandlung zugewiesen sind, dieselben den betreffenden Aerzten.

Er darf den Ort, wo die Truppen sich befinden, Kasernen, Kantonnements oder Lager, ohne besondere Erlaubniß, außer in Dienstgeschäften, nicht verlassen, soll zu jeder Zeit in der Nähe des Korps zu finden sein und daher seinen Aufenthalt auf der Polizeiwache anzeigen. Im Falle eines erhaltenen Urlaubs muß er einen Stellvertreter bezeichnen, in Verhinderungsfällen seinem Obern Anzeige machen, damit er ersetzt werden kann.

Beim Ausrücken der Truppen zu den Exerzizien soll der Arzt vom Tag beim Verlesen immer zugegen sein, um alle sich krank meldende Mannschaft zu untersuchen und dann seinen Befund abzugeben. Er soll auch den Exerzizien beiwohnen, wenn er nicht vom Kommandanten ausdrücklich davon dispensirt ist. Werden die Truppen zum Baden oder zu allgemeinen Arbeiten geführt, bei welchen Unglücksfälle sich ereignen könnten, so hat er dieselben zu begleiten; ebenso auf Uebungsmärschen. Bei allen seinen Dienstverrichtungen läßt sich der Arzt vom Tag von dem Frater vom Tag begleiten.

Versieht ein Assistenzarzt den Tagdienst, so hat er bei vorkommenden wichtigen Fällen einen höhern Militärarzt herbeizurufen und dessen Befehle auszuführen.

Bei großen Manövern.

§. 93. Bei Exerzizien im Feuer und bei größern Manövern der Truppen haben alle Aerzte und Frater auszurücken.

Urlaub.

§. 94. Der Korpsarzt hat sich um Urlaub zuerst an seinen unmittelbaren militär~~ärztlichen~~ Obern zu wenden, welcher, wenn er mit dem Gesuch einverstanden ist, dasselbe beim Korpskommandanten empfiehlt.

Wer aus dem Urlaub zurückkehrt, hat sich bei dem Korpskommandanten und bei seinem militärischen Obern zu melden.

Visitationen.

§. 95. Es soll allwöchentlich, nöthigenfalls noch öfter, eine sanitarische Visitation der gesammten Mannschaft statt finden, wobei vor Allem auf das Vorkommen ansteckender Krankheiten zu achten ist. Solche Kranke, z. B. Krätzige, Venerische, sind sogleich abzusondern und in das Spital zu schicken. — Den Visitationen haben die Offiziere von der Woche der betreffenden Korps beizuwohnen, dabei die Polizei zu handhaben und darauf zu achten, daß kein Soldat sich derselben entziehe. Wer aus Dienst- oder andern Gründen bei der Visitation nicht anwesend war, soll durch einen Unteroffizier zum Arzte geführt und nachträglich untersucht werden.

Die regelmäßigen Visitationen werden gewöhnlich nach einem Verlesen vorgenommen. Bei häufig vorkommender Syphilis kann die Visitation speziell auf diese, jedoch unter beschränkenden Kautelen, ausgedehnt werden.

Gesundheitspflege.

§. 96. Zur Erhaltung der Gesundheit der Mannschaft hat der Korpsarzt besonders zu achten auf:

a. Die Wohnungen.

Diese sollen möglichst trocken, warm, geräumig, reinlich und leicht zu lüften sein; ebenso die Arrestlokale. In Lagern ist dafür zu sorgen, daß hinreichendes und trockenes Stroh geliefert, dasselbe, wenn es feucht geworden, möglichst bald getrocknet und gehörig erneuert werde. Ebenso ist auf genügende wollene Decken und öftere Lüftung derselben und der Zelten Bedacht zu nehmen.

Bei Verlegung der Truppen in Kantonnements soll, wenn endemische, epidemische oder ansteckende Krankheiten in denselben herrschen, auf Ausquartierung gedrungen werden.

Besondere Aufmerksamkeit verdient in Kasernen und Lagern die Stellung und möglichste Reinlichhaltung der Abtritte, welche in vom Winde abgekehrter Richtung angebracht und in Lagern mit Kalk, Sand, Eisenvitriol oder Chlorkalk zu überschütten sind.

b. Die Nahrung.

Der Arzt hat das Recht und die Pflicht, die Lebensmittel der Mannschaft in Bezug auf Qualität

zu untersuchen und beim Kommando daherige Anträge zu stellen.

Er soll die regelmäßige, gewöhnliche Kost der Mannschaft beaufsichtigen, ebenso öfters die in den Kantinen zubereiteten Speisen, welche noch außer den Portionen genossen werden. Besonders ist auf Reinlichkeit der Küche und Kochgeräthe und auf gehörige Verzinnung der kupfernen Gefässe zu halten. Auch die Getränke sollen sorgfältig überwacht, verfälschte schlechte Weine, saures oder zu junges Bier durch Anzeige bei den Korpskommandanten und dadurch veranlaßten Tagesbefehl verboten werden.

Bei bedeutenden Strapazen der Truppen, in Bivouaks, bei schlechter feuchter Witterung, kann der Arzt auf außerordentliche Verpflegung durch Verabfolgung von Wein, Kaffee u. dgl. antragen.

c. Die Kleidung.

Dieselbe wird jeweilen durch Tagesbefehle bestimmt. Dem Arzte steht es zu darauf zu dringen, daß die Truppen der Jahreszeit und Witterung gemäß gekleidet zum Dienste ausrücken.

d. Reinlichkeit.

Der Arzt wird für öfteres Baden der Truppen in Flüssen und Seen, wo es Jahreszeit und Witterung gestatten, sorgen, einen schicklichen Badeplatz suchen und die dafür nöthigen Anträge bei dem Korpskommandanten stellen.

Krankenpflege. Ausmittlung der Kranken.

§. 97. In Kasernen und Lagern melden sich die Kranken sogleich Morgens beim Aufstehen durch

den Zimmerchef beim Feldweibel, welcher sie auf den täglichen Krankenrapport (Formular C) einschreibt und diesen dem Chef der Polizeiwache übergibt.

Besuch der Aerzte.

§. 98. Täglich, in der Regel eine halbe Stunde nach der Tagwache, erheben die Aerzte auf der Polizeiwache den Krankenrapport des Feldweibels und untersuchen, von dem Wachtmeister von der Wache und von dem Frater vom Tage oder der Kompagnie begleitet, die Krankgemeldeten. Sie erklären die Betreffenden entweder dienstfähig oder dienstunfähig und notiren den Entscheid auf dem genannten Krankenrapport, den sie hierauf dem Wachtmeister der Wache zu Handen des Kommandanten der Kompagnie (Schulabtheilung) oder des Detaschements abzugeben haben.

Erkrankungen während des Tages.

§. 99. Nach dem Morgen-Krankenbesuch Erkrankte sind wo möglich durch den Korporal von der Wache oder den Frater zum Arzte zu führen, und zwar in dessen Wohnung oder in das zu Konsultationen bestimmte Lokal, wo sich der Arzt vom Tag zu gewissen Stunden einzufinden hat. Bei bedeutenden Erkrankungen ist dem Arzt vom Tag sogleich Bericht zu machen und derselbe, besonders Nachts, durch einen Mann von der Kasernenwache zu dem Kranken zu holen. Solchen unpäßlich oder krank Befundenen stellt der Arzt einen speziellen Dispensationsschein (Formular A) oder wenn sie in das Spital geschickt werden, einen Spitaleintrittsschein (Formular D) aus.

Dispensation.

§. 100. Die auf dem täglichen Krankenrapport oder auf Dispensationsscheinen ausgesprochene Dienstbefreiung soll sich in der Regel nur auf 24—48 Stunden ausdehnen, kann aber unter besondern Umständen mehrere Male erneuert werden. Kein Militär darf wegen Krankheit ohne schriftliche Erklärung des Arztes vom Dienste dispensirt werden. Jeder Dispensirte bleibt für diese Zeit konsignirt.

Bei Unpäßlichen, die noch zu einigen Dienstverrichtungen verwendet werden können und nicht im Infirmeriezimmer konsignirt sind, bezeichnet der Arzt auf dem Krankenrapport oder auf dem Dispensationsscheine die Verrichtungen, von welchen sie befreit sind.

Ein krank gemeldeter Offizier darf während wenigstens 24 Stunden sein Zimmer nicht verlassen und auch später nur mit Bewilligung des Arztes. Von der Genesung eines Offiziers ist seinen Obern besondere Meldung zu machen.

Infirmerielokale.

§. 101. Wenn immer möglich soll in der Kaserne und in Kantonnements ein besonderes Zimmer, sogenanntes Infirmeriezimmer, in Lagern ein eigenes Zelt oder eine Barake, zum Aufenthalt der Unpäßlichen bestimmt sein, wohin dieselben sofort nach erhaltenem Besuche des Arztes zu weisen sind. Sie dürfen dieses Lokal ohne Erlaubniß des Arztes nicht verlassen. Ein Frater besorgt dort nach Weisung des Arztes die Unpäßlichen.

Die Infirmerielokale sollen wo möglich mit einer entsprechenden Anzahl von Betten, den nöthigen

Spitalrequisiten, Trinkgeschirren u. s. w. versehen sein. Die Infirmeriekranken genießen in der Regel die gewöhnliche Soldatenkost, wenn der Arzt sich zur Abänderung derselben nicht veranlaßt findet. Die nöthigen Getränke, Thee, Tisanen, sowie Umschläge werden vom Kantinier gegen Vertrag geliefert oder in der Kasernenküche bereitet. Die Infirmerielokale können auch besonders zur Konsignirung und Beobachtung vermeintlicher Simulanten dienen. Einem Unteroffizier wird die Aufsicht über die im Infirmerielokale befindlichen Kranken übertragen. Die Aerzte handhaben die gehörige Ordnung und es steht ihnen in dieser Beziehung die Strafkompetenz des ihrem Rang entsprechenden Grades zu.

Erkrankungen in Kantonnements.

§. 102. Sind die Truppen bei Bürgern einquartirt, so werden die Kranken jeder Kompagnie am Morgen beim Appell oder auf der Wache angemeldet. Die Unpäßlichen werden alsdann durch den Frater dem Arzte zugeführt, schwer Erkrankte von diesem, vom Frater begleitet, sofort besucht.

Besuche in Kantonnements.

§. 103. Die Aerzte, deren Korps in ausgedehnten Kantonnements einquartirt sind, haben dieselben öfters, wo möglich 1—2 Mal in der Woche zu besuchen, auch ohne von den Kranken berufen zu werden. Dabei sind auch die vorgeschriebenen sanitarischen Visitationen im Einverständniß mit den Kompagniekommandanten vorzunehmen.

Behandlung. Feldprediger. Beiziehung von Civilärzten.

§. 104. Ist der Arzt von der Erkrankung eines

Militärs überzeugt, so hat er nach §. 6 und 7 des Reglements über die Organisation des eidgenössischen Gesundheitsdienstes zu verfahren.

Bei den Korps sollen in der Regel nur solche Kranke behandelt werden, deren Herstellung nur einige Tage erfordert und durch die in den Feldapotheken und Verbandkisten enthaltenen Mittel, auf deren Verwendung die Aerzte im Dienste hauptsächlich angewiesen sind, möglich ist. Sie sollen als Vorrath keine andern Arzneien in die Feldapotheken aufnehmen und sind dafür verantwortlich.

Nur in besonders dringenden Fällen ist es gestattet, einzelne Arzneien, welche nicht in den Feldapotheken enthalten sind, aus einer öffentlichen Apotheke zu verschreiben, jedoch unter Meldung und Angabe des Grundes im Rapport.

Jede gefährliche Erkrankung bei den Korps hat der Arzt unverzüglich dem Feldprediger zu melden. In solchen Fällen kann von dem Kommando oder dem Arzte selbst eine Berathung mit einem Civilarzte verlangt werden, wobei aber der Korpsarzt die Behandlung fortsetzt.

Absendung von Kranken in Ambülancen oder Spitäler.

§. 105. Jeder mit, einer längere Pflege bedürfenden oder ansteckenden Krankheit oder mit einer Verletzung Behaftete ist in die nächste Ambülance oder in ein Spital zu senden, versehen mit einem vom Arzte auszustellenden Eintrittsscheine (Formular D).

Für Verletzte während Gefechten oder plötzlich Verunglückte, welche sogleich in die Ambülance abgehen, sind ausnahmsweise erst nachträglich Namensverzeichnisse oder Eintrittsscheine einzusenden.

Wenn die Ambülance oder das Spital in dem Orte selbst oder in der Nähe des Kantonnements oder Quartiers ist, so soll der Kranke durch den Unteroffizier der Woche, oder wenn er geführt werden muß, auch vom Frater begleitet werden, wobei der Arzt die Art des Transportes anordnet; unter Anzeige auf dem Eintrittsschein.

Bei Absendung von Kranken, über deren wahren Zustand Zweifel obwalten, soll auf dem Eintrittsscheine bei der Angabe der Krankheit „zur Beobachtung" beigefügt werden.

Nach der Absendung von ansteckenden Kranken hat der Arzt darauf zu achten, daß ihre Schlafstellen in Kasernen, Kantonnements oder Lagern sorgsam abgeräumt, das Stroh entfernt, Betttücher und Decken gehörig gereiniget werden.

Konvaleszenten aus Ambülancen oder Spitälern.

§. 106. Aus Ambülancen oder Spitälern zum Korps zurückkehrende Konvaleszenten sind während 48 Stunden von jedem anstrengenden Dienst zu befreien.

Todesfälle.

§. 107. Stirbt ein Militär bei dem Korps, so wird der Arzt desselben sogleich nach erfolgtem Hinscheid einen Todtenschein (Formular E) ausfertigen, der durch den Feldgeistlichen oder Ortspfarrer zu visiren und dem Hauptmann der Kompagnie des Verstorbenen zu übergeben ist.

Bei jedem Verstorbenen soll von dem Arzte eine Leichenschau und dann erst die Zeit der Beerdigung bestimmt werden.

III. Uebernahme, Besorgung und Unterhalt des Materials für den Gesundheitsdienst.

Uebernahme.

§. 108. Der Bataillonsarzt oder der Arzt bei Spezialwaffenkompagnien hat sogleich nach dem Einrücken bei seinem Korps bei kompetenter Stelle (Zeughausdirektion, Kriegskommissär, Kantonalstabsarzt, Korpskommandanten) zur Uebernahme des reglementarischen sanitarischen Materials sich zu melden.

Bei der Uebernahme desselben hat er ein vom ausrüstenden Beamten unterzeichnetes spezifizirtes Verzeichniß des Materials (s. Formular G und H) in zwei Doppeln zu verlangen, auf welchen das Quantum und der Preis jedes Gegenstandes angegeben und diejenigen Arzneien besonders kenntlich gemacht sein sollen, die leicht der Verderbniß unterworfen sind.

Verantwortlichkeit.

§. 109. Der das sanitarische Material übernehmende Arzt hat sich von der Richtigkeit des Verzeichnisses zu überzeugen und bei Richtigbefinden dasselbe zu unterzeichnen. Findet er Grund zu Bemerkungen, so hat er sie auf demselben anzugeben.

Das eine Doppel behält der Arzt zu seiner Legitimation, das Andere stellt er demjenigen Beamten zu, der ihm das Material übergeben.

Beide behalten einstweilen ihre Doppel in Händen.

Der Arzt übernimmt die Verantwortlichkeit für das gesammte sanitarische Material des Korps (Feldapotheke, Verbandkisten, Feldapothekentornister, Frater-

bulge, Wasserflasche und Brankards) vom Augenblick an, wo er das Verzeichniß unterzeichnet. Für das von ihm den Assistenzärzten und Fratern abgegebene Material sind diese ihm verantwortlich.

Verbrauch.

§. 110. Die während des Dienstes verbrauchten Arzneien ersetzt der Arzt, so lange ihm keine öffentliche Apotheke bezeichnet worden, auf die ihm angemessen scheinende Weise; ebenso andere Ausrüstungsgegenstände. In dringenden Fällen kann dieß aus den Feldapotheken eines andern Korps oder einer Ambülance geschehen.

Unbedeutende Anschaffungen sollen sogleich bezahlt und durch den Quartiermeister oder durch den Hauptmann vergütet werden. Einkäufe, welche sich nachträglich nicht rechtfertigen lassen, fallen dem Arzte auf Rechnung.

Jede Rechnung für bedeutendere Anschaffungen sanitarischer Ausrüstungsgegenstände ist in der Regel erst nach erfolgter Prüfung und Visirung durch den Oberfeldarzt zu bezahlen.

Rückgabe.

§. 111. Bei der Rückgabe des sanitarischen Materials hat der Arzt die Quanta der verbrauchten und der verbleibenden Gegenstände in den betreffenden Kolonnen des spezifizirten Verzeichnisses (§. 108), sowie allfällige Beschädigungen oder Verluste zu bezeichnen.

Daß er den verbleibenden Inhalt untersucht hat, erklärt er durch seine Unterschrift mit Beisetzung des Datums.

Gegenstände, deren Verbrauch nach dem Krankenrapporte nicht begründet erscheint, fallen dem Arzt auf Rechnung.

Das Verzeichniß über die verbrauchten Ausrüstungsgegenstände ist dem Kantonskriegskommissär zu Handen des eidgenössischen Oberfeldarztes zuzustellen.

Verladung des sanitarischen Materials.

§. 112. Die Aerzte verlangen vom Wagenmeister die nöthige Mannschaft zum Transport des sanitarischen Materials auf die Fourgons oder Bagagewagen und in ihre Quartiere; sie beaufsichtigen die Verladungsweise, oder lassen sie durch die Frater beaufsichtigen, wobei darauf zu achten ist, daß man immer leicht zu demselben gelangen und es nicht mit andern Gegenständen bedeckt oder beschädigt werden könne.

Bei Bataillonen befinden sich die große Feldapotheke und Verbandkiste in der vordern Abtheilung des Bataillonsfourgons, die beiden Feldapotheken-Tornister unter dem Deckel derselben und die Brankards unter dem Deckel der hintern größern Abtheilung. Bei Spezialwaffenkompagnien werden sie auf die Kompagniefourgons, oder in Ermanglung derselben auf die Gepäckwagen verladen. Das Gleiche geschieht mit den Feldapothekentornistern oder kleinen Feldapotheken, wenn einzelne Kompagnien in Kantonnements verlegt oder zu entfernten Detaschirungen oder Rekognoszirungen kommandirt und hiebei von Assistenzärzten begleitet werden.

Verluste und Beschädigungen der persönlichen Ausrüstung.

§. 113. Allfällige, nicht selbst verschuldete Ver-

luste und Beschädigungen der den Aerzten persönlich angehörenden Instrumente während des Dienstes werden entschädigt, namentlich auch in Fällen von Beraubung und bei Wegnahme in feindlicher Gefangenschaft.

Requisitionen.

§. 114. Bei Requisition von Verbandstücken, von Fuhrwerken für den Krankentransport, von Lokalen und Betteffekten zur Aufnahme von Kranken in Kantonnements, bei eigener Verpflegung derselben, bei Anstellung eigener Wärter, wo die Wartung nicht durch Frater geschehen kann, ferner für außerordentliche Verpflegung von Kranken und Verwundeten während des Transportes auf Märschen, stellen die Aerzte die nöthigen Gutscheine an die betreffenden Ortsbehörden aus. Diese Requisitionen sollen in der Regel nur mit Genehmigung der betreffenden Kommandos geschehen. Wenn es aber die Umstände erfordern, daß der Arzt von sich aus und ohne Verzug handeln muß, so thut er das Nothwendige auf seine Verantwortlichkeit und macht dem Kommando so bald als möglich Anzeige von den getroffenen Maßregeln, behufs Genehmigung derselben.

IV. Felddienst.

Vorbereitung zum Marsche.

§. 115. Bei bevorstehendem Marsche haben sich Kranke, welche das Marschiren nicht aushalten zu können glauben, wo möglich noch am Vorabend des Marschtages in Begleitung eines Unteroffiziers oder Korporals ihrer Kompagnie bei dem Arzte zu melden,

der sie untersucht und ihnen, wenn er das Fahren für sie nöthig findet, einen Fahrschein (Formular B) ausstellt. Ebenso soll jedem etwas anstrengenden Marsche eine allgemeine Inspektion der Fußbekleidung vorausgehen und das Angemessene dabei angeordnet werden.

Bei voraussichtlich langen anstrengenden Märschen hat der Arzt beim Korpskommando die Bestellung eines eigenen Krankenwagens zu beantragen und für dessen gehörige Ausrüstung mit Stroh, Decken und allfällig mit Sitzen zu sorgen. Ueberhaupt ist das Material vor einem solchen Marsche zu revidiren und das Fehlende zu ergänzen.

Märsche unter ungünstigen Umständen.

§. 116. Wenn schon die Zeitbestimmung der Märsche höherer Stelle zusteht, so sind nichts desto weniger die Aerzte verpflichtet, die Kommandirenden auf die allfälligen nachtheiligen Folgen aufmerksam zu machen, wenn solche z. B. bei großer Hitze oder unter sonstigen ungünstigen Verhältnissen stattfinden sollten.

Stellung der Aerzte auf dem Marsche.

§. 117. Bei Bataillonen mit 2—3 Aerzten wird der Bataillonsarzt an der Spitze bei dem übrigen Stabspersonal, der eine Assistenzarzt ungefähr in der Mitte des Bataillons, nahe bei der Fahnenwache, und der Arzt vom Tage am Schlusse der Kolonne bei dem Fourgon marschiren, um die allfällig bei der Kolonne verbleibenden oder neu sich meldenden Kranken beaufsichtigen zu können.

Bei Märschen von Spezialwaffenkompagnien, wo nur ein Arzt vorhanden ist, ist der demselben angewiesene Platz am Schlusse des letzten Zuges des Korps bei den Bagagewagen. Beim Marsche von Kolonnen mehrerer Bataillone, wo die sämmtlichen Wagen hinter dem letzten Bataillon folgen, wird wenigstens ein Arzt und Frater vom Tag zu den Kranken- oder Bagagewagen kommandirt, während das übrige Sanitätspersonal bei dem Korps neben der Kolonne bleibt.

Verhalten auf dem Marsche.

§. 118. Auf dem Marsche werden die Aerzte ihr Augenmerk auf Alles richten, was der Mannschaft schädlich sein könnte und entweder sogleich von sich aus Abhülfe treffen oder Anzeige machen. Schwächlichen oder solchen, welche Mühe haben zu folgen, ertheilt der Arzt vom Tag entweder die schriftliche Erlaubniß (Fahrschein) auf dem gewöhnlichen Bagagewagen zu fahren, oder läßt sie Waffen und Tornister ablegen und die Uniform lüften. Erkrankte werden, wenn kein Krankenwagen vorhanden ist, entweder auf Feldbrankards transportirt, wozu Mannschaft der Nachhut verwendet wird, oder man richtet einen der Bagagewagen dazu ein. So werden dieselben bis in die nächste Ortschaft oder bis zum nächsten Standquartier der Truppen, wo möglich des Stabes, geführt, wo für sie sogleich Quartier gesucht wird, wenn es nicht möglich ist, sie in ein ein Spital abzugeben.

Besorgung zurückgelassener Kranker.

§. 119. Können Kranke augenblicklich nicht mit ihren Korps weiter transportirt werden, so bleibt

entweder bis auf weitern Entscheid ein Arzt und ein Frater zurück, oder wenn ein Arzt am Orte ist, werden sie demselben und der Ortsbehörde gegen Bescheinigung übergeben. Der betreffende Arzt übernimmt dann die Besorgung der Kranken, bis sie im Stande sind, den Transport in das nächstgelegene Spital zu ertragen.

Ueber solche zurückgelassene Kranke macht der Korpsarzt sowohl dem Korpskommando, als seinem unmittelbaren militärärztlichen Obern Rapport.

Ankunft an einem Stationsorte.

§. 120. Sogleich nach Ankunft der Truppen an einem Stationsorte soll der Arzt vom Tag sein Quartier schriftlich auf der Polizeiwache anzeigen, woselbst oder in der Nähe das sanitarische Material auch abgeladen werden soll.

Blessirtenträger.

§. 121. Bei bevorstehenden Gefechten sollen vor Allem die nach §. 15 lit. d des Organisationsreglements für den eidgenössischen Gesundheitsdienst zu bestellenden Blessirtenträger mit den nöthigen Unteroffizieren (wenn nöthig auch Offizieren) reklamirt und zusammengezogen werden, und zwar zwei bis vier Mann aus jeder Kompagnie. Bei der Auswahl derselben soll den Wünschen und Bemerkungen des Arztes möglichst Rechnung getragen werden; derselbe hat rechtzeitig für die gehörige Einübung der Blessirtenträger zu sorgen.

Ausmusterung Dienstuntauglicher.

§. 122. Militärs, welche nicht zum Felddienst tauglich sind, werden entweder zur Bagage zurückbeordert oder in ein Spital gewiesen.

Bestellung des Materials.

§. 123. Bei bevorstehenden Gefechten ist es Pflicht der Aerzte, sich wohl vorzusehen, daß ihnen das reglementarische Material vollständig zur Verfügung steht, namentlich so weit es die wichtigsten, äußerlich anzuwendenden Arzneistoffe und die Verbandmittel anbetrifft. Diese können, wenn nöthig, noch über den reglementarischen Bestand vermehrt werden.

Träger für Feldapotheken-Tornister und Instrumente.

§. 124. Ferner haben die Aerzte dafür zu sorgen, daß, wenn die Fourgons und Bagagewagen zurückbleiben müssen, dennoch das nothwendigste sanitarische Material beständig zur Hand ist. Am besten geschieht dieß durch Bestellung eigener Träger für die Feldapotheken-Tornister, Instrumente und allfälliger Vorräthe von Verbandmitteln. Besonders ist in solchen Fällen auf die Ausrüstung der Frater-Bulgen mit mehrern Arzneien und Verbandstücken Bedacht zu nehmen.

Krankentransportwagen.

§. 125. Ganz besonders bei bevorstehenden Gefechten sind die Aerzte ferner verpflichtet, für geeignete bequeme Transportmittel für die Verwundeten zu sorgen, wozu am besten die eigens konstruirten Krankentransportwagen, auch Omnibus, Postwagen, Kutschen, ferner die sogenannten Bernerwägelein auf Federn dienen.

In Ermanglung derselben und bei größerm Bedarf werden auch Leiterwagen mit Stricken, Latten, Laden, Decken u. s. w. versehen, zum Sitzen und

Liegen Verwundeter eingerichtet, wozu die Frater und Blessirtenträger vorher eingeübt sein sollen.

Wo immer möglich, sollte jedes Korps mit einem Wagen versehen sein.

Verbandplätze.

§. 126. Zu Korpsverbandplätzen eignen sich in der Nähe befindliche Kirchen, Schulhäuser und andere Gebäude. Fehlen dieselben, so bezeichnet man die Verbandplätze außer Flintenschußweite hinter schützenden Gegenständen, in Terrainvertiefungen, hinter Hecken, in Wäldern oder ähnlichen Orten.

Alle Verbandplätze sollen so gewählt werden, daß sie bei veränderter Stellung des Korps, beim Vorrücken wie beim Rückzug, leicht aufgehoben werden und Personal wie Material den Truppenbewegungen nachfolgen können.

Sie sollen wo möglich mit Stroh, Decken, frischem Wasser, Wein und andern Stärkungsmitteln versehen werden.

Vereinigung von Verbandplätzen.

§. 127. Wird für mehrere Korps ein gemeinschaftlicher Verbandplatz eingerichtet, so führt der älteste Korpsarzt im Range das Kommando auf demselben. Ist aber eine Ambülancensektion so weit vorgeschoben, daß der Verbandplatz der Korpsärzte mit demjenigen der Ambülance vereinigt werden kann, so hat der Chef der Ambülance das Kommando und diesem fällt dann auch die Bestimmung und Einrichtung der Lokalität zu.

Verbandplatzsignal.

§. 128. Alle Verbandplätze sollen mit einer

weithin sichtbaren weißen Fahne bezeichnet werden.

Dienst während Gefechten.

§. 129. Der Dienst der Korpsärzte während Gefechten ist ein doppelter, nämlich: in der Gefechtslinie und auf dem Verbandplatz.

In die Gefechtslinie wird ein Theil des ärztlichen Personals, in der Regel das jüngere, kommandirt, während das ältere, bei Bataillonen z. B. der Bataillonsarzt und der ältere Assistenzarzt, auf dem Verbandplatze bleiben.

Dienst in der Gefechtslinie.

§. 130. Der Dienst in der Gefechtlinie selbst besteht in dem ersten Nothverbande, besonders gegen Verblutungen nnd in dem Transporte der Verwundeten auf den Korpsverbandplatz. Nur ausnahmsweise besorgt das Korpspersonal auch den Transport von Letztern in die Ambülancen.

Die Aerzte haben darüber zu wachen, daß die Frater nur die dringendsten Verbände anlegen, daß Verwundete so rasch und schonend als möglich auf die Verbandplätze transportirt werden.

Sanitätspatrouillen.

§. 131. Jedem der in der Gefechtslinie bleibenden Frater werden einige Blessirtenträger als Gehülfen zur Bildung einer Sanitätspatrouille beigegeben. Der übrige Theil der Blessirtenträger unter Kommando eines Unteroffiziers, wenn nöthig eines Offiziers, werden als Wachtposten bei dem Verbandplatze nnd als Verbindungsposten zwischen diesem und der Gefechtslinie aufgestellt, um den Transport der Verwundeten zu überwachen und zu erleichtern.

Die Blessirtenträger sollen durch ein bestimmtes Abzeichen, z. B. durch ein weißes Band über der eidgenössischen Armbinde getragen, kenntlich gemacht werden.

Dienst auf dem Verbandplatz.

§. 132. Verwundete, die nicht mehr kampffähig sind, aber noch gehen können, begeben sich direkt auf den Verbandplatz; schwerer Verwundete dagegen werden je nach ihrem Zustande und den verfügbaren Mitteln dahin transportirt.

Auf dem Verbandplatze sind nur die dringendsten Operationen vorzunehmen und die zum Transport in die Ambülancen nothwendigen Verbände anzulegen.

Leicht Verwundete, welche noch kampffähig sind, werden zu ihren Korps zurückgewiesen.

Verzeichniß der Verwundeten.

§. 133. Bei dem Transport der Verwundeten sollen womöglich deren Waffen und Tornister mitgenommen und auf dem Verbandplatze Namen, Wohnort, Waffengattung, das N° des Korps, so wie die Art der Verwundung aufgezeichnet werden. In Ermanglung des Namens werden die auffallendsten Kennzeichen der Verwundeten angegeben.

Dienst nach Gefechten.

§. 134. Während der Gefechte folgt das Gesundheitspersonal der Korps den Bewegungen derselben und überläßt die Besorgung der Verwundeten den nachkommenden Ambülancen.

Nach dem Gefechte dagegen sollen die noch auf dem Schlachtfelde liegenden Verwundeten, Freund und Feind, durch die Sanitätspatrouillen des Korps auf-

gesucht, mit gleicher Sorgfalt gesammelt, verbunden und rückwärts transportirt werden. Die Aerzte werden mit allem Eifer dieses Geschäft zu befördern suchen.

Beerdigung Gefallener.

§. 135. Endlich soll für die anständige Beerdigung der Gefallenen gesorgt werden, was unter Aufsicht hiezu kommandirter Aerzte durch die Sanitätsmannschaft geschieht.

Die kommandirten Aerzte haben dabei ihre volle Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß nur unzweifelhaft Todte beerdigt werden

Ueber die Beerdigten ist ein Verzeichniß mit Angabe der Waffengattung, Nummer der Kompagnie, des Korps, Grades 2c. aufzunehmen. Haben die Gefallenen ihr Decompte-Büchlein oder andere Papiere bei sich, so sind dieselben in Verwahrung zu nehmen.

Kann die Beerdigung nicht durch die Sanitätsmannschaft geschehen, so ist auf andere Weise dafür zu sorgen, z. B. durch Requisition der Bewohner umliegender Ortschaften; immer jedoch ist die ärztliche Aufsicht unerläßlich.

Die Gräber sollen möglichst tief gegraben und zwischen die Schichten von Leichnamen Erde, wo möglich noch Kalk, geworfen werden.

V. Rapportwesen.

Täglicher Krankenrapport. Fünftägiger Rapport.

§. 136. Die Korpsärzte haben folgende regelmäßige Krankenrapporte an ihre militärischen und militärärztlichen Obern zu erstatten;

a. Einen täglichen namentlichen Kran-

kenrapport (Formular C), haben sie an den Kommandanten der Kompagnie, des Detaschements oder der Schulabtheilung abzugeben (Vergl. §. 98).

b. An den unmittelbaren militärärztlichen Obern (Brigade-, Divisions- oder Oberfeldarzt) soll jeden 5., 10., 15., 20., 25., und am letzten Tag des Monats, in der Regel also alle fünf Tage, ein genaues Verzeichniß der Kranken bei den Korps (Formular H) über sämmtliche erkrankte und verletzte Militärs, welche Arzneien oder Verbandmittel erhalten, oder wenn auch nur momentan vom Dienst dispensirt worden sind, abgegeben werden.

Außer dem namentlichen Krankenverzeichniß sollen diese Rapporte auch Auskunft geben über den Gesundheitszustand der Korps im Allgemeinen und über getroffene, oder nothwendig werdende, den Gesundheitsdienst betreffende Anordnungen, sofern nicht bereits spezielle Berichterstattung darüber stattgefunden hat.

Die Korpsärzte haben übrigens zu jeder Zeit, wie es das Interesse ihres Korps erheischt, gehörigen Orts Bericht zu erstatten und den daherigen Weisungen ihrer Obern immer Folge zu leisten.

Rapporte detaschirter Aerzte.

§. 137. Die Bataillonsärzte nehmen die Rapporte der allfällig von ihnen abhängenden detaschirten Assistenzärzte in ihre fünftägigen Rapporte auf. Hingegen sollen für einzelne selbstständige Detaschements, so wie für zugetheilte Korps, welche keine eigenen Aerzte haben, besondere Rapporte eingesandt werden.

Krankenverzeichniß.

§. 138. Jeder Korpsarzt ist verpflichtet, ein fort-

laufendes Krankenverzeichniß (Formular H) zu führen, in welchem in chronologischer Folge sämmtliche auf den fünftägigen Rapporten stehenden Krankennamen vom Anfang bis zum Ende des Dienstes sowie alle Verordnungen verzeichnet sind.

Dritter Abschnitt.

Instruktionen für das Hülfspersonal bei den Korps, bei den Ambülancen und Spitälern.

I. Instruktion für die Frater.

1. Dienst der Frater im Allgemeinen.

Stellung.

§. 139. Die Frater gehören zum Mannschaftsbestande ihrer entsprechenden Kompagnien und stehen in allgemein militärischer Beziehung unter dem Befehl des Kompagniekommandanten, in allem aber, was den Gesundheitsdienst betrifft, haben sie den Befehlen der Aerzte Folge zu leisten.

Krankendienst im Allgemeinen.

§. 140. Die Dienstverrichtungen der Frater bestehen bis zur Ankunft des Arztes in der ersten Nothhülfe und in der Unterstützung der Aerzte und der Pflege der Kranken und Verwundeten.

Sie haben daher bei Unpäßlichen und Kranken bis zum Eintreffen des Arztes die geeigneten Anordnungen zu treffen, bei plötzlichen Lebensgefahren,

z. B. Ohnmacht, Scheintod, Schlagfluß, heftigen Blutungen, die dringendste Hülfe zur Lebensrettung zu leisten, bei Verletzungen, besonders in Gefechten, einen Nothverband anzulegen und den Transport der Blessirten zu besorgen. Sie haben den Aerzten in ihren Verrichtungen, namentlich bei Anlegung von Verbänden und bei Operationen, behülflich zu sein, die Verordnungen der Aerzte strengstens zu befolgen, Arzneien genau nach Vorschrift zu reichen und sonstige verordnete Heilmittel, z. B. Umschläge, Klystire, pünktlich anzuwenden, auch zu verhindern, daß den Patienten irgend etwas gegen die Verordnungen des Arztes zukomme; überhaupt sollen sie für die ihnen anvertrauten Kranken und Verwundeten gewissenhaft sorgen.

Gesundheitspflege.

§. 141. Sie sollen ferner besondere Aufmerksamkeit auf die Erhaltung der Gesundheit der Mannschaft richten, auf Reinlichkeit des Körpers, der Kleidung und der Wohnung, auf gute Beschaffenheit der Speisen und Getränke, Reinlichkeit der Kochgeschirre und gute Zubereitung der Nahrungsmittel achten, vor Unmäßigkeit im Essen und Trinken, vor Ausschweifungen jeglicher Art, vor Erkältungen und Erhitzungen, wo sich ihnen Gelegenheit bietet, abmahnen. — Wenn sie etwas für die Gesundheit der Mannschaft Nachtheiliges oder wenn sie mit ansteckenden Krankheiten Behaftete entdecken, machen sie hievon sofort dem Arzte Anzeige.

Pflichten gegen Kranke anderer Korps.

§. 142. Jedem Frater liegt vorerst die Besor-

gung der Kranken und Blessirten seiner Kompagnie ob, jedoch hat er in dringenden Fällen, namentlich auf dem Schlachtfelde, jedem Hülfebedürftigen, sowohl Freund als Feind, die erste nöthige Hülfe zu leisten.

Rasiren und Haarschneiden.

§. 143. So oft es nöthig ist, soll der Frater die Mannschaft seiner Kompagnie unentgeldlich rasiren und derselben auch die Haare schneiden. Die hiezu nöthigen Instrumente, nämlich

2 gute Rasirmesser,
1 Streichriemen,
1 Scheere zum Haarschneiden und
1 Kamm

haben sie selbst anzuschaffen. Die zum Rasiren gebrauchte Seife wird ihnen dagegen aus dem Ordinäre der Kompagnie vergütet.

Fraterausrüstung.

§. 144. Die Frater sind für das ihnen anvertraute Material, nämlich die ausgerüstete Bulge (Beilage A 2) und die Wasserflasche verantwortlich. Sie haben für die gute Erhaltung der Ausrüstungsgegenstände die größte Sorge zu tragen, wodurch es ihnen möglich wird, im Gefecht oder sonst bei dringenden Fällen ihre Dienstpflichten gehörig erfüllen zu können.

Zum Ersatz verbrauchter Gegenstände aus der Bulge hat sich der Frater an seinen vorgesetzten Arzt zu wenden, welcher ihm den Abgang wieder aus der Feldapotheke oder der Verbandkiste ersetzen wird.

Frater vom Tag.

§. 145. Um steter Hülfeleistung versichert zu sein, wird für ein Bataillon, sowie für wenigstens zwei vereinigte Batterien oder zwei Kompagnien Genietruppen, Kavallerie und Scharfschützen, außer dem Arzt vom Tag, ein Frater vom Tag kommandirt. Bei einzelnen Kompagnien dagegen hat der Frater stets den Dienst des Fraters vom Tag zu versehen.

Derselbe steht zur besondern Verfügung des Arztes vom Tage, hat bei allen Appellen zu erscheinen, mit der Mannschaft zum Manövriren u. s. w. auszurücken und darf sich nie von dem Orte, wo sich die Truppen befinden, entfernen; auch soll man auf der Wache immer wissen, wo er sich befindet. Er trägt stets die Bulge und Wasserflasche bei sich.

Um in einem Lager den Arzt vom Tage leichter auffinden zu können, der hier öfters für eine ganze Brigade bestimmt ist, wird bei dessen Zelt auf hoher Stange eine weiße Fahne aufgepflanzt.

Die Uebergabe und Uebernahme des Dienstes geschieht sogleich nach dem Aufziehen der Wache und der den Dienst antretende Frater hat sich hiebei als solcher beim Arzt vom Tag zu melden (Instruktion über den Gesundheitsdienst §. 92).

Absendung von Kranken in Ambülancen oder Spitäler.

§. 146. Werden gefährlich Kranke oder Verwundete in eine Ambülance oder in ein Spital gesandt, so wird ein Frater zum Begleit derselben beordert, welcher sie während dem Transport nach den

Verfügungen des Arztes bestens besorgen, und dann nebst den Eintrittsscheinen an das bezeichnete Spital abgeben soll.

2. Dienst der Frater im Besondern.

Krankenbesuch in Kasernen und Lagern.

§. 147. Sind die Truppen in einer Kaserne untergebracht, oder haben sie ein Lager bezogen, so begleitet der Frater jeden Morgen den Arzt beim Besuche der krank Gemeldeten seiner Kompagnie, er empfängt von demselben die Befehle über Besorgung der krank Befundenen, holt allfällig verordnete Arzneien für dieselben ab und pflegt sie gemäß den erhaltenen Verfügungen.

Ist in einer Kaserne ein eigenes Zimmer, oder im Lager ein eigenes Zelt für die Unpäßlichen bestimmt, so werden sie alle dorthin gebracht und dürfen dasselbe ohne Erlaubniß des Arztes bei Strafe nicht verlassen, worüber die Frater zu wachen haben (§. 101).

Finden im Laufe des Tages Erkrankungen statt, so ist hievon in dringenden Fällen sofort dem Arzt vom Tage, sonst aber dem Arzt des betreffenden Korps Anzeige zu machen.

Krankenbesuche in bürgerlichem Quartier.

§. 148. Sind die Truppen bei den Bürgern einquartirt, so werden die Kranken jeder Kompagnie am Morgen entweder beim Appell, oder auf der Wache angemeldet. Der Frater sucht dann dieselben auf, führt die bloß Unpäßlichen zum

Arzte, trifft bei schwerer Erkrankten hingegen die ersten nothwendigen Vorkehrungen, macht dem Arzte sofort Meldung darüber und begleitet ihn dann zu denselben, wo er auch die fernern Weisungen über deren Besorgung erhält (§. 102).

Krankenbesorgung in Kantonnements.

§. 149. Sind die Truppen eines Korps in verschiedene Ortschaften verlegt, so erhalten die Frater Anzeige, in welchem Orte sich der Arzt befindet, bei dem sie ihre Kranken anzumelden haben. Bei den Kompagnien, welche keine eigenen Aerzte haben, hat sich der Frater hiefür an den Hauptmann zu wenden.

Da es unter solchen Verhältnissen oft längere Zeit dauern kann, bis ein Arzt zur Stelle ist, so haben die Frater unterdessen ihren Kranken um so mehr Sorgfalt zuzuwenden und bei sehr wichtigen und gefährlichen Fällen beim Kranken oder Verunglückten zu bleiben und sofort einen Mann von der Wache mit einem möglichst deutlichen Krankenberichte an den Arzt abzusenden.

Dienst auf dem Marsch.

§. 150. Wenn die Truppen einen Marsch antreten, so haben die Frater besonders mit darauf zu achten, daß keine Kranken zurückbleiben, sondern je nach Umständen in ein Spital gebracht oder auf einem Bagagewagen mitgeführt werden.

Der Frater vom Tage besorgt die Verladung der sanitarischen Ausrüstungsgegenstände des Korps auf den Fourgon oder ein sonstiges Fuhrwerk, wobei

er sich bei Bataillonen an den Wagenmeister, bei den Spezialwaffen an denjenigen Offizier zu wenden hat, welchem die Aufsicht über das Material übertragen ist.

Beim Marsch.

§. 151. Während dem Marsche befinden sich die Frater bei den letzten Rotten ihrer Kompagnien; der Frater vom Tag hingegen beim Arzte vom Tage hinter den Truppen bei der Feldapotheke und den übrigen Fuhrwerken.

Krankenpflege auf dem Marsch.

§. 152. Auf dem Marsche sollen die Frater die Wasserflaschen öfters mit frischem Wasser füllen, um Durstige und Ermattete erquicken und Ohnmächtige beleben zu können. — Alle Marschunfähigen bringen sie zum Arzte vom Tag und suchen zu verhindern, daß Soldaten durch übermäßiges Trinken von kaltem Wasser, Niederliegen auf feuchter Erde, oder am Zugwinde, oder Ausziehen der Kleider u. s. w. im erhitzten Zustande sich Schaden zuziehen.

Unterbringung der Kranken.

§. 153. Ist man am Stationsorte oder Nachtquartier angelangt, so haben, nebst dem Arzt vom Tag, besonders die Frater für ein gutes Unterkommen der mitgeführten Marschunfähigen und Kranken zu sorgen, wofür sie sich an den Quartiermeister, oder an den betreffenden Kompagnie-Fourier zu wenden haben. Sie sollen trachten, daß wo möglich sämmtliche erkrankte Mannschaft beisammen und in

der Nähe des Sammelplatzes untergebracht werde, um sie besser pflegen zu können.

Vorbereitungen bei Gefechten.

§. 154. Sobald es wahrscheinlich ist, daß es zu Gefechten kommen wird, so unterstützen die Frater die Aerzte in Herbeischaffung einiger Fuhrwerke zum Transport der Verwundeten, ferner lassen sie sich ihre Bulgen mit Verbandzeug füllen.

Dienst beim Beginn des Treffens.

§. 155. Beim Beginn des Treffens bleiben einige Frater bei den Aerzten auf dem Verbandplatze, welcher in der Nähe des Schlachtfeldes an einem geschützen Orte, errichtet wird, zurück und richten denselben ein, indem sie auf den eigentlichen Verbandplatz die Verbandkiste und eine hinreichende Masse Wasser herbeischaffen und ferner aus Stroh oder Heu ein Lager für die Schwerverwundeten, wo möglich in einer Scheune oder unter dem Schatten und Schutze der Bäume bereiten. — Sie unterstützen die Aerzte beim Verbande der Verwundeten und bei allfälligen Operationen, besorgen und pflegen die Blessirten auf der Lagerstätte und verladen sie auf die Transportwagen.

Sanitätspatrouillen.

§. 156. Die übrigen Frater rücken mit den Blessirtenträgern, welche die Brankards tragen, auf das Schlachtfeld, indem sie sich hinter der Schlachtlinie wie eine Jägerkette ausbreiten und alle Felder, Häuser, Gebüsche, Wälder und besonders die Stellen,

wo das Gefecht am hitzigsten ist, durchsuchen, um sämmtliche Verwundete aufzufinden. Die Frater legen denselben schnell einen entsprechenden Nothverband an und lassen sie durch die Blessirtenträger beförderlichst auf den Verbandplatz bringen; nur bei sehr schwer Verwundeten begleitet auch der Frater den Transport. Er hat dann vorzüglich auf heftige Blutungen Obacht zu geben und dafür zu sorgen, daß durch Herstellung einer geeigneten Tragbahre und durch sorgfältigen Transport die Schmerzen des Verwundeten möglichst vermindert werden. — Die Frater sollen unermüdlich allen Verwundeten, ob Freund oder Feind, beistehen, und wenn sie auf mehrere Blessirte gleichzeitig stoßen, stets die am dringendsten der Hülfe Bedürftigen, also Schwerverwundete mit bedeutenden Blutungen oder Ohnmacht, zuerst besorgen; sie sollen dafür sorgen, daß wo möglich die ganze Ausrüstung, oder doch wenigstens der Tornister und Kaput des Verwundeten auf den Verbandplatz mitgenommen werde (§. 131).

Transport in die Ambülance.

§. 157. Sind sämmtliche Verwundete auf den Verbandplatz gebracht, so kehren auch die Frater mit allen Blessirtenträgern dorthin zurück, wo sie nun hauptsächlich die Herrichtung der Transportwagen und die Verladung der Blessirten auszuführen haben, worauf nöthigenfalls einige Frater unter Anführung eines Assistenzarztes zur Begleitung und Bewachung des Transportes der Verwundeten in die nächste Ambülance beordert werden.

II. Instruktion für die Krankenwärter in den Ambülancen und Spitälern.

I. Dienst der Krankenwärter im Allgemeinen.

Stellung.

§. 158. Die Krankenwärter sind für den Dienst in den Ambülancen und in den Spitälern bestimmt; sie stehen daher unter den Befehlen der Ambülancen- oder Spitalärzte und der Ambülancen-Kommissäre. Ist bei einer Ambülancensektion oder in einem Spitale ein Krankenwärter I. Klasse bezeichnet, so stehen die andern Krankenwärter unter ihm.

Krankendienst im Allgemeinen.

§. 159. Die Hauptaufgabe der Krankenwärter ist die Pflege der Kranken und Verwundeten. Sie sollen daher dieselben nach den Verordnungen der Aerzte mit möglichster Sorgfalt, Geduld und Unverdrossenheit ohne Unterschied oder Vorzug auf das Beste besorgen, ihnen in Allem behülflich sein und nach Vorschrift Speise, Getränke und Arzneien reichen. Sie haben das Krankenlager und das Krankenzimmer zu besorgen, überall Ordnung und größte Reinlichkeit zu beobachten. Sie sollen die Aerzte in ihren Verrichtungen unterstützen und müssen daher die Zubereitung und Anwendungsweise verschiedenartiger Heilmittel, wie der Blasenpflaster, Umschläge, das Ansetzen der Blutegel u. s. w. genau kennen und besonders mit der Anlegung von Verbänden und der Hülfeleistung bei Operationen genau vertraut sein. Außerdem haben sie aus dem in den Am-

bülancen-Fourgons mitgeführten Material unter allen Verhältnissen im Freien oder in Gebäuden, Ambülancen zur möglichst geeigneten Lagerung und Verpflegung Kranker und Verwundeter zu errichten und die Verladung des Materials zu besorgen, die Transportwagen herzustellen und die Kranken und Verwundeten beim Transporte zu begleiten und zu überwachen.

Rasiren und Haarschneiden.

§. 160. Ferner liegt ihnen ob, die Kranken zu rasiren und ihnen die Haare zu schneiden, wozu sich jeder Krankenwärter auf seine eigenen Kosten mit wenigstens 2 guten Rasirmessern, einem Streichriemen, einer Scheere zum Haarschneiden und einem Kamm zu versehen und diese Gegenstände stets in gutem Stande zu erhalten hat (s. Beilage A 2).

2. Dienst der Krankenwärter bei den Ambülancen.

Einrichtung von Aufnahms-Spitälern.

§. 161. Sind die Truppen in fester Stellung, so bildet jede Ambülancesektion ein Aufnahmsspital. Die Krankenwärter haben dann nach Anordnung des Chefs und des Kommissärs der Ambülance ein hiefür bezeichnetes Gebäude aus den im Ambülancenfourgon befindlichen und sonst anzuschaffenden Material, so gut es die Umstände erlauben, als Spital einzurichten.

Marsch einer Ambülancensektion.

§. 162. Beim Marsche einer Ambülancensektion marschiren die Krankenwärter vor den Fuhr-

werken hinter den Aerzten. Sowohl zum Ambülancenfourgon als zu jedem weitern Fuhrwerk wird ein Krankenwärter oder ein Mann, der allfällig der Ambülance beigegebenen Bedeckungsmannschaft als Wache kommandirt, welcher die Fuhrwerke mit allen dazu gehörenden Gegenständen, sowie die Bespannung beaufsichtigt und das Spannen der Fuhrwerke besorgt.

Anordnungen vor Gefechten.

§. 163. Vor Beginn eines Gefechtes errichten die Krankenwärter in einiger Entfernung vom Schlachtfelde an einem vom Chef der Ambülance bezeichneten Orte, in Kirchen, Häusern, Scheunen oder im Freien, eine Ambülance. Hierzu laden sie aus dem Fourgon die nöthigen Gegenstände nach einer bestimmten Ordnung ab, um bei Tag und Nacht Alles leicht finden und das reichhaltige Material wieder schnell aufladen zu können und erstellen einen Verbandplatz, eine Lagerstätte und nöthigenfalls eine Feldküche.

Verbandplatz. Lagerstätte. Feldküche. Signalfahne.

§. 164. Auf den Verbandplatz bringen sie sämmtliche Kisten, vorab diejenigen mit dem Verbandzeug, den Instrumenten und der Feldapotheke, ferner den Tisch und die Feldstühle, einige Verbandschüsseln, Trinkbecher und Feldkessel mit frischem Wasser, ebenso die Brankards.

Auf die Lagerstätte bringen sie die Strohsäcke mit den Kopfkissen und die Decken, Trinkbecher, Harnbecken u. s. w. Durch Füllen der Strohsäcke und Kopfkissen mit Stroh, Heu oder Moos richten

sie Betten zurecht, in Reihen oder um Bäume kreisförmig geordnet, stellen zu jedem Bett einen Trinkbecher und ein Harnbecken und ordnen die übrigen Spitaleffekten.

Zur Feldküche bringen sie das nöthige Kochgeschirr, die Lebensmittel und Werkzeuge und legen sie geordnet neben den Feuerheerd, welchen sie entweder durch Ausgraben eines Loches oder durch Aufschichten von Steinen bilden, worüber sie die Kochkessel an Stangen aufhängen.

Die Fahne pflanzen sie als Signal entweder auf einem erhöhtem Punkte, auf einem Baume oder dem Fourgon auf.

Vertheilung.

§. 165. Einige Krankenwärter sind den Aerzten auf dem Verband-Platze behülflich, einige pflegen die Verwundeten auf der Lagerstätte und einer bis zwei besorgen das Kochen, während die der Ambülance allfällig beigegebene Bedeckungsmannschaft theils die Wache bildet, theils die Krankenwärter besonders bei Herbeischaffung von Wasser, Stroh, Holz u. s. w. unterstützt (§. 43).

Transport von Kranken und Verwundeten.

§. 166. Zum Transport oder der Evakuation von Kranken und Verwundeten in ein Spital haben die Krankenwärter Transportwagen zweckmäßig herzurichten, die Schwerverwundeten oder Kranken darauf zu laden und dann einen solchen Transport entweder unter dem Kommando eines Arztes oder eines hiefür bezeichneten Krankenwärters zu begleiten.

8

Auf dem Marsche haben sie besonders die gefährlich Kranken und Verwundeten genau zu beobachten und sie von Zeit zu Zeit mit Getränk zu erquicken; sie sollen nachsehen, ob durch das Fahren Verbände sich verschoben haben oder locker geworden sind und solche wieder verbessern; hauptsächlich sollen sie gegen eintretende Nachblutungen schnell die nothwendigen Vorkehrungen treffen und stets für ein gutes Lager sorgen. Bei einem Halt zur Speisung der Transportirten sollen sie denselben die vorgeschriebenen Speisen oder Getränke reichen und bei allfälligem Uebernachten ein gutes Nachtquartier einrichten, die Evakuirten von den Wagen sorgfältig dorthin bringen und strenge Nachtwache halten.

Kommando bei Evakuationen.

§. 167. Ist ein Krankenwärter mit dem Kommando einer Evakuation betraut, so beaufsichtigt er die übrigen Krankenwärter, hat dafür zu sorgen, daß auf dem Marsche stets strenge Ordnung gehandhabt werde, daß sich Niemand vom Zuge entferne und daß die Evakuirten unterwegs vorschriftgemäß verpflegt werden. Er ist dafür verantwortlich, daß nach Abgabe der Patienten an das Spital sämmtliches der Ambülance gehöriges Material wieder zurückgebracht werde.

3. Dienst der Krankenwärter in Spitälern.

Krankenpflege in Spitälern.

§. 168. In den Militärspitälern haben die Kran-

kenwärter außer der Pflege der Kranken und Verwundeten für ein gutes Lager der Patienten und für Ordnung und Reinlichkeit in den Krankenzimmern zu sorgen

Sie haben daher beim Eintritt eines Kranken in das Spital nachzusehen, ob derselbe mit Schmutz behaftet ist, ihn, wenn nöthig, zu waschen, oder nach Befinden des Arztes zu baden.

Sie bringen ihn in ein reines Bett. Alle Betten sollen täglich wenigstens einmal frisch zurechtgemacht und unreine Leintücher oder andere Bettstücke und Unterlagen gegen neue ausgetauscht werden.

Sie haben die Krankenzimmer stets in bester Ordnung zu erhalten und dafür zu sorgen, daß sämmtliche darin vorhandene Gegenstände an ihren angewiesenen Orten sich befinden. Zur vorgeschriebenen Zeit und so oft es nöthig ist, sollen sie die Zimmer und alle darin befindlichen Gegenstände reinigen und stets frisches Wasser bereit halten; besonders sollen die Spucknäpfe, Harngefäße und Nachtstühle häufig geleert und ausgewaschen werden. Die Fenster sollen öfters des Tages, je nach der Jahreszeit und Witterung, zur Reinigung der Luft geöffnet werden. Ebenso müssen auch die Gänge und Treppen gereinigt werden.

Spitalpolizei.

§. 169. Die Krankenwärter haben stets für Ruhe und Stille in den Krankenzimmern zu sorgen und über allfällig widerspenstige oder gegen die Spitalordnung sich vergehende Kranke dem Spitalarzte Anzeige zu machen. Dagegen ist ihnen bei

strenger Ahndung verboten, von Patienten Geschenke anzunehmen, oder denselben Speise, Getränke u. s. w. gegen die Verordnungen des Arztes zukommen zu lassen.

Spitaldienstkehrordnung.

§. 170. Jeder Krankenwärter hat nach Anordnung des Spitalarztes ein oder mehrere Zimmer mit einer bestimmten Anzahl Patienten zu besorgen. Für die Bewachung der Kranken des Nachts hingegen werden der Kehrordnung nach die nöthige Anzahl von Krankenwärtern bezeichnet, welche dann während der ganzen Nacht in den angewiesenen Krankenzimmern den Dienst versehen und vorzüglich auf die besonders bezeichneten schweren Kranken und Verwundeten genau achten.

Spitaldienstordnung. Frühstück. Krankenbesuch. Mittag- und Abendessen.

§. 171. Der Dienst in den Spitälern wird in der Regel nach folgender Spitalordnung ausgeführt:

Das Spital wird jeden Morgen im Sommer um 5 Uhr, im Winter um 6 Uhr durch den Planton oder die Spitalwache geöffnet. Um diese Zeit sollen sämmtliche Krankenwärter in den ihnen übergebenen Krankenzimmern sich einfinden, um ihre gewöhnlichen Verrichtungen und namentlich die allgemeinen Reinigungsgeschäfte zu beginnen.

Eine Stunde später haben sie den Kranken das Frühstück zu reichen und nachher denjenigen, welche ihre Betten verlassen können, dieselben frisch zurecht

zu machen, Zimmer und Gänge zu reinigen und zu lüften und alles in gehörige Ordnung zu bringen.

Bei dem hierauf folgenden Krankenbesuche der Aerzte haben sie gehörigen Bericht über das Befinden der ihnen übergebenen Patienten abzugeben; sie erhalten fernere Weisungen über die Besorgung und die Nahrung der Kranken und sind den Aerzten bei Erneuerung von Verbänden u. s. w. behülflich, weßhalb sie stets das hiefür nöthige Verbandzeug, Wasser, Schwämme u. s. w. bereit halten sollen.

Um 11 Uhr wird den Kranken das Mittagessen und um 6 Uhr Abends das Nachtessen gereicht. Eine Stunde nach dem Nachtessen sollen alle Kranken sich im Bett befinden. Im Winter um 8 Uhr, im Sommer um 9 Uhr Abends soll, mit Ausnahme der zur Nachtwache nöthigen Lampen, kein Licht mehr in den Krankenzimmern brennen und auch sonst die größtmögliche Ruhe und Stille herrschen.

Das Spital wird im Sommer um 8 Uhr, im Winter um 7 Uhr Abends geschlossen.

Wohnung und Kost der Krankenwärter.

§. 172. Die Krankenwärter wohnen in der Regel im Spital selbst und dürfen dasselbe ohne Erlaubniß des Arztes vom Tage nie verlassen. — Sie beziehen als Nahrung die ganze Speiseportion mit Zugabe von täglich einem Schoppen Wein. Diejenigen, welche die Nachtwache haben, erhalten überdieß noch einen zweiten Schoppen Wein und $1/2$ ℔ Brod.

Krankenwärter erster Klasse.

§. 173. Der Krankenwärter I. Klasse

beaufsichtigt den Dienst der übrigen Krankenwärter, er sieht daher öfters des Tages in allen Krankenzimmern nach, ob die Krankenwärter die ihnen übergebenen Kranken gehörig besorgen, ob sie die Betten gut zurecht machen und die Zimmer gut reinigen und lüften. Er sorgt überhaupt dafür, daß die Spitalordnung streng gehandhabt werde; er begleitet die Aerzte bei den Krankenbesuchen und wohnt jedesmal der Austheilung der Speisen bei, damit dieselben richtig vertheilt werden.

Spitalmaterial. Nachtwachen. Operationen.

§. 174. Er besorgt nach Weisung des Ambülancenkommissärs die Aufbewahrung der Spitalgeräthschaften, Leintücher, Bettdecken u. s. w., verabreicht den Krankenwärtern das nöthige saubere Bettzeug und übrige Gegenstände, nimmt beschmutztes Bettzeug in Empfang und besorgt dessen Reinigung; er beordert nach einer bestimmten Kehrordnung die Krankenwärter zur Nachtwache. Sollen Operationen vorgenommen werden, so hat er im Operationszimmer die nöthigen Vorkehrungen zu treffen und den Operationen beizuwohnen.

Gehülfe des Kommissärs.

§. 175. Bei der Aufnahme neuer Patienten ist er stets im Aufnahmszimmer zugegen, unterstützt hiebei den Kommissär des Spitals in seinen Verrichtungen, vorzüglich hat er die dem Eintretenden abgenommenen Gegenstände nach deren Aufzeichnung in das hiefür bestimmte Lokal zu bringen; er hat für gehörige Reinigung der Aufgenommenen zu sor-

gen, sie dann in das vom Spitalarzt bezeichnete Zimmer und Bett zu führen, dort dem Krankenwärter zu übergeben und für die Ausführung der vom Arzte gegebenen Weisungen zu sorgen.

Bei Entlassung von Patienten ist er ebenfalls der Gehülfe des Kommissärs und schafft die Effekten der zu Entlassenden wieder zur Stelle.

Vierter Abschnitt.

Instruktion über die Beurtheilung der Dienstuntauglichkeit der Militärpflichtigen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Eintheilung.

§. 176. Die Untauglichkeit zum Militärdienste in der eidgenössischen Armee ist entweder eine theilweise oder eine gänzliche.

Theilweise Untauglichkeit.

§. 177. Die theilweise Untauglichkeit wird durch Krankheiten oder Gebrechen begründet, welche unheilbar sind, aber den Dienst bei gewissen Waffengattungen oder sonstigen militärischen Dienstverrichtungen gestatten.

Auf dem in §. 194 enthaltenen Verzeichniß sind diejenigen Krankheiten oder Gebrechen, welche diese

theilweise Dienstuntauglichkeit begründen, mit „theilweise untauglich" bezeichnet.

Dienstverrichtungen theilweise Untauglicher.

§. 178. Bei theilweiser Dienstuntauglichkeit können die Betreffenden zu folgenden militärischen Verrichtungen verwendet werden: Zum Dienst beim Kriegskommissariat, beim Ambülancenkommissariat, beim Sekretariat, beim Gesundheitsdienst z. B. in Spitälern, als Aerzte, Krankenwärter oder als Frater, ferner bei den Truppen als Kriegsprofessionisten, wie Hufschmiede, Waffenschmiede, Schneider, Schuster, Sattler, sowie als Führer, Park- und Schanzarbeiter, Spielleute und Profosen.

Gänzliche Untauglichkeit.

§. 179. Die gänzliche Untauglichkeit wird durch Krankheiten oder Gebrechen begründet, welche die Tauglichkeit zum Militärdienst in allen Truppenabtheilungen und Dienststellungen aufheben.

Diese gänzliche Untauglichkeit ist entweder eine bleibende oder eine vorübergehende.

Bleibende Untauglichkeit.

§. 180. Krankheiten und Gebrechen, welche unheilbar sind und zugleich keinerlei Art von militärischen Dienstverrichtungen zulassen, begründen die bleibende gänzliche Untauglichkeit. Sie sind im Verzeichniß des §. 194 mit „bleibend untauglich" bezeichnet.

Zeitweise Untauglichkeit.

§. 181. Abnorne körperliche oder geistige Zu-

stände, welche voraussichtlich in nicht allzuferner Zukunft spontan aufhören oder durch Kunsthülfe beseitigt werden können, daher nur eine zu bestimmende, kürzere oder längere Zeit lang, auch bloß während eines Truppenaufgebotes, zu militärischen Dienstverrichtungen gänzlich untauglich machen, bedingen die vorübergehende gänzliche Untauglichkeit.

Hieher gehören:

1. Alle im Verzeichniß des §. 194 mit „zeitweilig untauglich" bezeichneten Krankheiten oder Gebrechen.
2. Eine nach Krankheiten oder Verletzungen zurückgebliebene Schwäche des Körpers oder einzelner Theile, sofern und so lange als sie zur Ausübung des Militärdienstes unfähig macht, oder durch denselben eine Verschlimmerung und Rückfälle zu befürchten sind.
3. Die Unreifheit d. h. zurückgebliebene Ausbildung des Körpers an Wachsthum und Kraft; überhaupt Mangel der erforderlichen Kräfte zur Handhabung der Waffen, zum Tragen des Gepäcks und zum Aushalten der mit dem Militärdienste verbundenen Strapazen und Anstrengungen.

II. Untersuchung und Entlassung.

Rekruten-Visitation.

§. 182. Jeder Rekrut soll beim Eintritt in kantonale oder eidgenössische Militärschulen einer genauen ärztlichen Untersuchung in Beziehung auf Dienstuntauglichkeit unterworfen werden.

Visitation der Mannschaft.

§. 183. Sogleich nachdem ein für den eidgenössischen Dienst aufgebotenes Korps (Bataillon oder Kompagnie) vollständig versammelt ist, hat der den Gesundheitsdienst bei demselben leitende Arzt beim Korpskommandanten die sanitarische Visitation der Mannschaft zu beantragen. Dieser Visitation haben außer dem ärztlichen Personal die Polizei-Offiziere der betreffenden Kompagnien beizuwohnen, behufs Handhabung der Ordnung und um zu vermeiden, daß kein Militär der Visitation sich entziehe. Später erst bei der Kompagnie Eintretende (Nachzügler, Rekruten oder Ersatzmänner) sind vom betreffenden Korpskommandanten sogleich dem Arzte zur Untersuchung zuzuweisen.

Ausmusterung.

§. 184. Militärs, bei welchen es sich bei der Visitation zeigt, daß sie mit Krankheiten oder Gebrechen behaftet sind, welche sie zum Militärdienst bei ihren Korps vorübergehend oder bleibend untauglich machen, werden dem betreffenden Kanton zur Verfügung überlassen.

Der visitirende Arzt hat dieselben auf dem Rapport (Formular H) zu verzeichnen, mit genauer Angabe des Grundes der Dienstuntauglichkeit. Dieses Verzeichniß ist von sämmtlichen beiwohnenden Offizieren zu unterschreiben und dem betreffenden Kantonskriegskommissariat zuzustellen. Auf dem ersten fünftägigen Krankenrapport soll Meldung geschehen, daß und wo die erste sanitarische Visitation gemacht worden ist. Unter Umständen kann später von dem

betreffenden Offizier des eidgenössischen Gesundheitsstabes eine neue Visitation angeordnet werden. Dienstuntaugliche, welche sich bei dieser Ober-Visitation vorfinden, werden auf Rechnung der Kantone in ihre Heimat zurückgewiesen.

Simulation.

§. 185. Ueber alle diejenigen Krankheiten und Gebrechen, welche sich durch überzeugende, in die Sinne fallende Merkmale unzweifelhaft zu erkennen geben, entscheiden die betreffenden Militärärzte sogleich von sich aus.

Alle Krankheiten und Gebrechen aber, deren sichere Erkenntniß nur Folge von längerer Beobachtung und genauerer Untersuchung sein kann, oder solche, welche fälschlich vorgeschützt, nachgeahndet und erkünstelt werden können, sollen durch beigebrachte Zeugnisse von Aerzten, Behörden, Lehrern ꝛc. bestätiget werden. Sollten derartige Zeugnisse fehlen oder denselben kein Werth beizulegen sein, so sollen die betreffenden Individuen in ein Spital zur sofortigen Untersuchung ihres Zustandes gebracht werden, wobei dem dortigen Spitalarzt von den angeblichen Krankheiten oder Gebrechen Kenntniß zu geben und seine Berichterstattung zu verlangen ist.

In dem folgenden Verzeichniß der die Dienstuntauglichkeit bedingenden Krankheiten sind diejenigen, welche nicht selten simulirt werden, mit NB. bezeichnet.

Aufforderung zur Anmeldung.

§. 186. Vor der Visitation ist der Mannschaft

zu erklären, warum es sich handle, und derselben deutlich zu machen, daß nur gesunde Mannschaft den Dienst zu ertragen vermöge, daher alle Kranken und Gebrechlichen sich zu melden haben, mit der Androhung, daß solche, welche Uebel verheimlichen, allfällige Nachtheile selbst zu ertragen haben und auf ihre Kosten in ihre Kantone zurückgewiesen werden müßten, wenn sie erst im Verlauf des Dienstes sich melden oder entdeckt würden.

Verheimlichung.

§. 187. Ein Militär, welcher schon vor dem Diensteintritt dienstunfähig war, und sich erst im Verlauf des Dienstes als dienstuntauglich meldet oder als solcher erkannt wird, ist sofort und auf Rechnung des betreffenden Kantons an das Kommissariat desselben zurückzuweisen, und zwar mit Rückgriffsrecht auf den Militär, wenn ihm nachgewiesen werden kann, daß er die Bedeutung seiner Krankheit in Bezug auf die Dienstfähigkeit vorher gekannt hat.

Im Dienst entstandene Untauglichkeit.

§. 188. Militärs, welche während des Dienstes für einige Zeit oder für die ganze Dauer desselben dienstuntauglich werden, sind in der Regel in ein Spital zu weisen und daselbst bis zu ihrer Heilung zu verpflegen. Es ist jedoch ausnahmsweise auch gestattet, solche Kranke, wenn sie es selbst dringend wünschen, nach Hause oder zu anderweitiger Verpflegung zeitweise zu entlassen, entweder für die ganze Dauer des Truppenaufgebots oder nur für eine bestimmte kürzere Zeit. Dieses soll aber bei den Korps

nur in denjenigen Fällen geschehen, wo wegen sicher konstatirten Krankheiten oder Gebrechen kein Zweifel über Dienstuntauglichkeit obwalten kann. In allen andern Fällen dürfen im Verlaufe des Dienstes nur die Spitalärzte kranke Militärs entlassen.

Jedenfalls haben alle ungeheilt auf ihren Wunsch aus dem Dienst entlassenen Militärs, wenn es verlangt wird, zu Handen des Oberfeldarztes eine schriftliche Erklärung auszustellen, dahin lautend, daß sie auf jede Entschädigung für ihre fernere ärztliche Besorgung und ihre Verpflegung oder für allfällig zurückbleibende Folgen ihrer Krankheit verzichten.

Anspruch auf Entschädigung haben sie nur, wenn ihre anderweitige Behandlung und Verpflegung vom Oberfeldarzt selbst angeordnet oder gutgeheißen wird.

Entlassung aus dem Dienst.

§. 189. Von allen nachträglichen Entlassungen wegen Dienstuntauglichkeit ist durch die Korpsärzte auf dem nächsten fünftägigen Rapport unter deutlicher Angabe der Gründe Bericht zu geben.

Die Entlassung kann nur auf einen schriftlichen Befundschein hin vom betreffenden Korpskommandanten geschehen. In einer Militärschule muß der Schulkommandant damit einverstanden sein. Bei einer Brigade hat der Brigadekommandant nach Anhörung des Brigadearztes zu entscheiden.

Entlassung aus Spitälern.

§. 190. Ueber die Entlassung von Kranken, welche von den Spitalärzten dienstuntauglich befun-

den werden, entscheiden diese selbst. Es ist davon dem Oberfeldarzt auf dem nächsten Rapport, dem betreffenden Korpskommandanten aber sofort schriftliche Anzeige zu machen.

Untersuchungskommission.

§. 191. In zweifelhaften Fällen von Dienstuntauglichkeit kann der Spitalarzt die Bestellung einer ärztlichen Untersuchungskommission verlangen, zu welcher auch andere Offiziere beordert werden können. Der Oberfeldarzt hat diese Kommission zu bestellen und auf deren von sämmtlichen Mitgliedern unterzeichneten Bericht hin zu entscheiden.

Beschwerdeführung.

§. 192. Den Kantonen steht das Recht der Beschwerde zu über die stattgefundenen Entlassungen von Militärs. Diese Beschwerden sind an den Oberfeldarzt zu richten, mit dem Recht, gegen seinen Entscheid an das eidgenössische Militärdepartement oder an den Oberbefehlshaber zu rekuriren.

Entschädigung.

§. 193. In Fällen, wo der Grund der Dienstuntauglichkeit zu einer Pension oder Entschädigung berechtigt, haben die betreffenden Korps- und Spitalärzte in ihrem Bericht den ~~Oberbefehlshaber~~ darauf aufmerksam zu machen und den Anspruch zu begründen.

§. 194.

III. Alphabetisches Verzeichniß der Krankheiten und Gebrechen, welche zum eidenössischen Militärdienst gänzlich oder theilweise untauglich machen.

Anmerkung.

Krankheiten oder Gebrechen, welche nicht selten simulirt werden, sind mit NB.;

Theilweise Untauglichkeit (§. 177) bedingende, mit „thlw. untgl."

Zeitweilige Untauglichkeit (§. 181) bedingende, mit „ztw. untgl."

Bleibende Untauglichkeit (§. 180) bedingende, mit „bleib. untgl." bezeichuet.

A.

Abscesse,
infolge von Entzündung wichtiger Organe: ztw. untgl.
infolge einer Desorganisation wichtiger Organe: ztw. oder bleib. untgl.

NB. **Abzehrung,**
Alle mit allgemeiner Entkräftung und Abzehrung des Körpers verbundenen, unheilbaren Krankheiten: bleib. untgl.

Achillessehne, s. Muskeln.

Aftergebilde, s. Neubildungen.
After,
Krankheiten desselben, s. Unterleib, Mastdarm und Hämorrhoiden.
NB. **Amaurosis**, s. Augen.
NB. **Aneurisma**, größerer Arterien: bleib. untgl.
Angina, s. Rachen.
Antlitz,
bedeutende Entstellung desselben durch Neubildungen, Flecken, Muttermäler, Narben von Verbrennungen, Pocken u. dgl. oder durch Substanzverlust: thlw. oder bleib. untgl.
NB. Habituelle Zuckungen der Gesichtsmuskeln: thlw. untgl.
Arm,
Abnormes Längenverhältniß zum übrigen Körper: thlw. untgl.
Verwachsung der Unterarmknochen und daheriges Unvermögen ihrer Drehung: bleib. untgl.
Bedeutende Krümmung eines Armes: thlw. oder bleib. untgl.
Lähmung und Verlust eines Armes: bleib. untgl.
Arthrocace, s. Gelenke.
Atrophie, s. Abzehrung.
NB. **Augen**.
NB. Krankheiten und Fehler der Augenlieder.
NB. Krankheiten und Fehler des Augapfels.

Geschwülste und Zerstörungen der Orbitalknochen, durch welche die freie Bewegung des Auges gestört wird.

NB. Krankheiten und Fehler der Thränenorgane.

Ueberhaupt alle Krankheiten, Verletzungen und Fehler des Auges, seiner Schutz- und Hülfsorgane, welche das Sehvermögen in erheblichem Grade stören oder aufheben, so wie solche, welche durch den Militärdienst wesentlichen Verschlimmerungen ausgesetzt sind,

bedingen:

a. bleibende Untauglichkeit, wenn eine dauernde Heilung und hinlängliche Herstellung des Sehvermögens an einem oder beiden Augen nicht zu erwarten ist; (Blindheit eines Auges dispensirt von allen militärischen Dienstverrichtungen).

b. Zeitweilige Untauglichkeit, wenn bei Ergriffensein eines oder beider Augen eine dauernde Heilung nebst hinlänglicher Integrität des Sehvermögens beider Augen durch ein geeignetes Heilverfahren in Aussicht steht.

c. Theilweise Untauglichkeit, wenn beide Augen an einem Fehler leiden, der zu seiner Ausgleichung den Gebrauch einer Brille nothwendig macht, ausgenommen bei Offizieren, denen das Tragen einer Brille auch beim Waffendienst gestattet ist.

NB. Anmerkung. Kurzsichtigkeit ist erst dann als hieher gehörig zu betrachten, wenn mit einem Concavglas von 15 Centimeter nega-

tiver Brennweite Nr. 1 der hinten beigedruckten Schriftproben auf 5 Zoll (15 Centimeter) Entfernung und darunter ohne Mühe gelesen werden kann.

Augenhöhlen, s. Auge, Knochen, Neubildungen und Schädel.

Augenlider, s. Auge.

Ausschläge, akute und Ausschlagsfieber: ztw. untgl.

NB. chronische:
Durch thierische oder pflanzliche Parasiten bedingte (Läuse, Krätze, Grind, Herpes tonsurans, Pityriasis versicolor) u. s. w.: ztw. untgl.
Chronische, näßende, eiternde oder juckende (Psoriasis, angeborne Ichthyosis, Elephantiasis, Lupus, Syphiliden u. dgl.): ztw. oder bleib. untgl.

B.

Balggeschwülste, s. Neubildungen.

Bänder, s. Gelenke, Gliedmassen, Becken.

Bauchfell, s. Unterleib.

Becken.
Mißbildung und Schiefheit desselben, wodurch schiefe Haltung oder Hinken bedingt wird;
Neubildungen am Becken;
Chronische Entzündung seiner Bandapparate, veraltete Luxationen des Steißbeins: bleib. untgl.

Beine.
Abnormes Längen-Verhältniß der-

selben, wenn damit Hinken verbunden ist: thlw. un gl.

Verlust, bedeutende Krümmung, Atrophie oder Lähmung eines Beines oder Unterschenkels: bleib. untgl.

Beinbruch, s. Knochen.

Beinfraß, s. Knochen.

NB **Blindheit**, s. Augen.

NB. **Blödsinn**, s. Geisteskrankheiten.

Blutschwamm, s. Neubildungen.

Blutungen.

NB. Habituelles Blutbrechen, Bluthusten, Blutharnen, habituelle Mastdarmblutungen, Bluterkrankheit: ztw. oder bleib. untgl.

Brand.

Hautbrand: ztw. oder bleib. untgl.

Brand einer Gliedmasse: bleib. untgl.

Bräune, s. Luftröhre, Rachen.

Brechruhr: ztw. oder bleib. untgl.

NB. **Brüche.**

Hernien, Leisten- und Schenkelbrüche, überhaupt alle wahren Eingeweidebrüche, welche durch ein Bruchband leicht und vollständig zurückgehalten werden: thlw. untgl.

Voluminose Brüche oder solche, die sich nicht oder schwierig zurückbringen oder zurückhalten lassen: bleib. untgl.

Fleisch-, Krampfader- und Wasserbrüche, s. Hoden.

Brust.

Bedeutende Mißbildung des Brustkastens: bleib. untgl.

NB. Habituelle Engbrüstigkeit: ztw. oder bleib. untgl.

Brustfell.

Akute Entzündung desselben: ztw. untgl.

Chronische Entzündung desselben, Brustfisteln, nicht resorbirbare Ergüsse in dasselbe, Pneumothorax, die Athmung erschwerende Verwachsungen: bleib. untgl.

C.

Caries, s. Knochen.

NB. **Cataracta**, s. Augen.

Catarrh:

Chronischer, habitueller Brustkatarrh mit Engbrüstigkeit: bleib. untgl.

Cirsocele, s. Hoden.

NB. **Convulsionen**, s. Nerven.

D.

Därme, s. Unterleib.

Daumen, s. Finger.

NB. **Delirium Tremens**: ztw. oder bleib. untgl.

NB. **Diabetes**, mellitus und insipidus: bleib. untgl.

Drüsen. Anschwellungen, Verhärtung, Degeneration, Abscedirung von Drüsen: je nach Grad und Ursache ztw. oder bleib. untgl.

Durchfall, s. Unterleib.

E.

Emphysem, s. Lungen.
Empyem, s. Brustfell.
NB. **Epilepsie**, s. Nerven.
NB. **Erfrierung.**
Veraltete Frostbeulen mit bedeutender Anschwellung oder Geschwürsbildung: ztw. untgl.
(Bei Substanzverlust, s. Finger, Zehen, Brand u. s. w.)

F.

NB. **Fallsucht**, s. Nerven.
Fettgeschwülste, s. Neubildungen.
Fettleibigkeit, übermäßige krankhafte: thlw. oder bleib. untgl.
Finger.
Gänzlicher Verlust oder völlige Unbrauchbarkeit eines Daumens, gänzlicher Verlust des rechten Zeigefingers oder mehr als zweier Finger einer Hand: bleib. untgl.
Theilweiser Verlust, Steifigkeit, Lähmung, Verwachsung, Mißstaltung, Ueberzahl mehrerer Finger derselben Hand; je nachdem die Brauchbarkeit der Hand darunter leidet: thlw. oder bleib. untgl.
Fisteln der Brust, s. Brust.
Mastdarm- und Kothfistel, s. Mastdarm und Unterleib.
Speichelfistel, s. Mundhöhle.
Thränenfistel, s. Augen.

NB. **Flechten**, s. Ausschläge.
Fleischbruch, s. Hoden.
Fleischgeschwülste, s. Neubildungen.
Frakturen, s. Knochen.
Frostgeschwulst, s. Zunge.
Frostbeulen, s. Erfrierung.
Füße.

Plattfuß, in hohem, das Gehen erschwerendem Grade, Klumpfuß (wenn das Gehen auf dem äußern Fußrand oder Fußrücken geschieht), und Hacken- oder Pferdfuß: bleib. untgl.

Knochengeschwülste und Auswüchse an den Füßen, welche das Tragen von Schuhen sehr erschweren: ztw. oder bleib. untgl.

Krampfaderknoten, die einen großen Theil der Füße einnehmen, schmerzhaft sind und beim Gehen aufzubrechen drohen: ztw. oder bleib. untgl.

NB. Fußgeschwüre, s. Geschwüre.

Habituelle, übelriechende Fußschweiße; wenn die Haut dabei krankhaft verändert ist: ztw. untgl.

NB. Zehenleiden, s. Zehen.

G.

Gaumen, s. Rachen.
Gefaßleiden, s. Aneurisma, Herz, Venen.
Gehirn, s. Hirn.
NB. **Gehör**, s. Ohren.

NB. **Geisteskrankheiten.**

Wahnsinn, Melancholie, Verrücktheit, Tollheit, alle die geistige Freiheit beschränkenden oder aufhebenden Leiden: ztw. oder bleib. untgl.

Geistige Beschränktheit, in dem Grade, daß sie die militärische Ausbildung unmöglich macht: bleib. untgl.

Gelbsucht, s. Unterleib.

Gelenke.

Akute Entzündungen derselben: ztw. untgl.

Chronische Entzündungen, eiterige, cariöse Zerstörung derselben, Gelenkwassersucht, Degenerationen und Neubildungen in Gelenken;

NB. Gelenksteifigkeit der größern Gelenke in Folge von Narben, Kontrakturen, Anchylose, Gelenk-Konkretionen, veraltete Luxationen, Knochenauswüchse: bleib. untgl.

NB. Erschlaffung von Gelenkbändern, bei welchen schon bei gewöhnlichen Bewegungen leicht Verrenkung erfolgt: bleib. untgl.

NB. Gelenkschwäche nach Verwundungen, Verstauchungen, Luxationen; Ueberbeine; ztw. oder thlw. untgl.

Falsche Gelenke: bleib. untgl.

Geschlechtstheile.

Mangel oder bedeutende Zerstörung derselben: thlw. untgl.

Leiden des Hodens und Samenstranges, s. Hoden.

Geschwülste, s. Neubildungen.
" der Gefäße, s. Aneurisma und Venen.
" der Drüsen, s. Drüsen, Skropheln.
" der Vorsteherdrüse, s. Prostata.

Geschwüre,
oberflächliche, größere, welche die Bewegung erschweren: ztw. untgl.
veraltete, dyskrasische, mit starker Absonderung, oder große leicht aufbrechende Narben hinterlassend; Fistelgeschwüre innerer Organe: bleib. untgl.

NB. **Gesichtsschwäche**, s. Augen.

Gicht,
veraltete, mit Gelenkanschwellung, Kontrakturen u. s. w.: bleib. untgl.

Gliedmassen.
Allgemeine oder theilweise Atrophie einer größern Gliedmasse, Verlust, bleibende Verkürzung einer ganzen Gliedmaße oder eines bedeutenden Theils derselben;
NB. Schwierige oder gänzlich verlorene Bewegung derselben: bleib. oder thlw. untgl.

Grind, s. Ausschläge.

H.

Haare.
NB. Unheilbare und über die Hälfte des behaarten

Theiles des Kopfes ausgedehnte Kahlheit: thlw. oder bleib. untgl.

NB. **Hämorrhoiden.**

Unheilbare, habituelle mit periodischen und anhaltenden Blutungen: bleib. untgl.

Hals.

Entzündung der Drüsen, der Muskeln, des Zellgewebes desselben: ztw. untgl.

NB. Unheilbare Krümmung, Unbeweglichkeit oder in hohem Grade beschränkte Beweglichkeit des Halses und des Nakens: bleib. untgl.

Drüsenanschwellungen am Hals, s. Kropf.

Hand, s. Finger, Gliedmassen.

Harnblase.

Akute Blasenleiden (Entzündung, Katarrh u. dgl.): ztw. untgl.

Habitueller Blasenkatarrh, Blasenhämorrhoiden, Blasenfistel, Blasensteine, Gries, Degenerationen, Neubildungen, Lähmung der Blase oder des Blasenhalses, Verengerung desselben: ztw. oder bleib. untgl.

Harnröhre.

Entzündung, starke Blennorrhöe derselben: ztw. untgl.

NB. Habituelle Harnverhaltung, habituelles Unvermögen den Harn zu halten, Verengerungen, Blutungen und Verletzungen der Harnröhre, falsche Lage der Harnröhrenöffnung,

Harnröhrenfisteln, Anschwellung und Degeneration der Prostata: ztw. oder bleib. untgl.

Hasenscharte, s. Lippen.

Hautleiden, s. Ausschläge.

NB. **Heiserkeit**, s. Kehlkopf.

Hernien, s. Brüche.

Herz.

Entzündung desselben oder des Herzbeutels, Exsudate in letzterm: ztw. oder bleib. untgl.

Organische Herzleiden; mit Funktionsstörungen verbundene fehlerhafte Lage desselben bleib. untgl.

Hinken, s. Becken, Gliedmassen und Füße.

Hirn, Rückenmark und ihre Umhüllungen.

Entzündung derselben, Erschütterung: ztw. untgl.

Desorganisation, Neubildungen desselben: bleib. untgl.

Hoden.

Entzündung desselben, seiner Umhüllungen und des Samenstrangs, Abscеßbildung daselbst: ztw. untgl.

Blutbruch, Wasserbruch, Verhärtung, Atrophie, Neubildungen, Fleischbruch: ztw. oder bleib. untgl.

Krampfaderbruch, wenn er groß und schmerzhaft ist und in aufrechter Stellung sehr anschwillt: bleib. untgl.

Unheilbare Anschwellung und Verhärtung des Samenstranges: bleib. untgl

Hüfte, s. Becken.
Hydrocele, s Hoden.
Hypertrophie
einzelner Theile des Körpers, namentlich wenn dadurch die Beweglichkeit aufgehoben, oder das Tragen der Militärkleidung gehindert ist: ztw. oder bleib. untgl.
NB. **Hypochondrie,**
nur wenn mit objektiven, körperlichen Leiden verbunden oder zur Geisteskrankheit gesteigert: ztw. oder gzl. untgl.

J.

NB. **Idiotismus,** s. Geisteskrankheiten.
Ischias, s. Nerven.

K.

Kacherie, s. Abzehrung.
NB. **Kahlheit,** s. Haare.
Kehlkopf,
Entzündung, entzündlicher Katarrh desselben: ztw. untgl.
NB. Chronischer Katarrh, Geschwüre, Verengerungen, Polypen desselben mit andauernder Heiserkeit; abnorme das Athmen erschwerende Lage desselben: ztw. oder bleib. untgl.
Kehlkopfschwindsucht: bleib. untgl.

Kiefer.

Theilweiser oder gänzlicher Verlust oder bedeutende Difformität einer oder beider Kinnladen; aufgehobene oder sehr

NB. beschränkte Beweglichkeit des Unterkiefers: bleib. untgl.

Klumpfuß, s. Füße.

Knie.

Starke Verbiegung desselben nach innen: bleib. untgl.

Abnorme unheilbare Verschiebung der Kniescheibe, schlecht geheilte Fraktur derselben: thlw. oder bleib. untgl.

Entzündung u. s. w., s. Gelenke.

Knochen.

Entzündung der Knochenhaut: ztw. untgl.

Alle chronischen, dyskrasischen Knochenleiden, alle die Bewegungen oder das Tragen von Waffen und militärischer Kleidung erschwerenden Exostosen, Anschwellungen und Mißstaltungen der Knochen, rhachitische Verbildungen höhern Grades, Entartungen und Neubildungen der Knochen, Karies, Nekrosis, schlecht geheilte Frakturen: bleib. untgl.

Körperbau.

NB. Allgemeiner schwächlicher, schlecht entwickelter Körperbau: thlw. untgl.

NB. Allgemeine große Muskelschwäche: ztw. oder thlw. untgl.

Verkrüppelung, Mißstaltung des ganzen Körpers: bleib. untgl.

Kothfistel, s. Unterleib.

NB **Krämpfe**, s. Nerven.

Krätze, s. Ausschläge.

Krampfadern, s. Venen.

Krebs, s. Neubildungen.

Kropf.

Großer lymphatischer, einfacher Cystenkropf, sofern er das Athmen bedeutend erschwert: ztw. untgl.

Gefäßkropf, großer gemischter Kropf, mehrfacher Cystenkropf, Kröpfe, die sich hinter das Brustbein herabsenken; bleib. untgl.

Kurzsichtigkeit, s. Augen.

L.

NB. **Lähmung**, s. Nerven, Gliedmassen, Finger und Zehen.

Leber, s. Unterleib.

Lipom, s. Neubildungen.

Lippen.

Beträchtliche unheilbare Verwachsung der Lippen mit dem Zahnfleisch und den Wangen: bleib. untgl.

Große complizirte Hasenscharte: bleib. untgl.

Lippenkrebs: ztw. oder bleib. untgl.

Luftröhre, Bronchien.

Entzündung derselben: ztw. untgl.

NB. Chronischer Brustkatarrh mit habitueller Engbrüstigkeit, Bronchektasis, Geschwüre, Fisteln, Tuberkulosis derselben: bleib. untgl.

Lungen.

Entzündung, Blutungen, Abscesse derselben: ztw. untgl.

Emphysem, Tuberkulosis, Verödung einzelner Lappen: bleib. untgl.

Luxationen, s. Gliedmassen, Bänder und Gelenke.

Lymphgeschwülste, s. Abscesse.

M.

Magen.

NB. Entzündung, Blutung desselben: ztw. untgl.

NB. Chronische Krankheiten desselben, welche andauernd oder auf unbedeutende Veranlassung hin sich einstellende Verdauungsstörungen zur Folge haben: ztw. oder bleib. untgl.

NB. Organische Krankheiten desselben: bl. untgl.

NB. **Mania**, s. Geisteskrankheiten.

Marasmus, s. Abzehrung.

Markschwamm, s. Neubildungen.

Mastdarm.

NB. Vorfall desselben: ztw. und bleib. untgl.

Verengerung desselben mit erschwertem

Kothabgang, Lähmung, Fisteln, Polypen desselben: bleib. untgl. (s. Hämorrhoiden).

NB. **Melancholie**, s. Geisteskrankheiten.

Mißbildungen, s. Körperbau, Rückgrat, Becken und Gliedmassen.

Morbus Brightii, s. Nieren.

Mundhöhle.

G e s c h w ü l s t e, D e g e n e r a t i o n e n, b ö s- a r t i g e G e s c h w ü r e der Mundschleimhaut und der D r ü s e n der Mundhöhle: ztw. und bleib. untgl.

NB. S p e i c h e l f i s t e l oder habitueller S p e i c h e l f l u ß: ztw und bleib. untgl. (s. Zähne, Zunge u. dgl.)

Muskeln.

S c h w u n d, Z e r s t ö r u n g, V e r k ü r z u n g oder L ä h m u n g derselben oder ihrer Sehnen an den Gliedmassen, am Nacken und Rumpf, wodurch die freie Bewegung gehemmt wird: bleib. untgl.

NB. **Muskelschwäche**, s. Körperbau.

N.

NB. **Nachtblindheit**, s. Augen.

NB. **Nachtwandeln**, s. Nerven.

Nacken, s. Hals.

Nagel.

G e s c h w ü r e desselben: ztw. untgl.

Narben.

L e i c h t e n t z ü n d e t e und oft wieder auf- brechende, so wie große, tiefe und h a r t e

Narben, welche mit den unterliegenden Theilen verwachsen sind und die Bewegung der Muskeln verhindern: ztw. oder bleib. untgl.

(Vergl. Antlitz).

Nase.

Bedeutende Verengerung der Nasenlöcher und Nasenhöhlen, wodurch das Athmen erschwert wird; chronische stinkende Nasengeschwüre, Ozaena, Nasen- und Rachenpolypen: ztw. und bleib. untgl.

Mangel oder Zerstörung des größern Theils der Nase: bleib. untgl.

Nekrosis, s. Knochen.

Nerven.

NB. Periodische Krämpfe, St. Veitstanz, Epilepsie, Tetanus, Katalepsie: bleib. untgl.

NB. Lähmungen, große Nervenschwäche mit allgemeinem Zittern, Neuralgien, habitueller Schwindel, Nachtwandeln: ztw. oder bleib. untgl.

Neubildungen,

gutartige, deren Behandlung Aussicht auf radikale Beseitigung bietet (wie oberflächliche Fett-, Balg-, Cysten-, Fleischgeschwülste, Polypen, Teleangiektasien, einzelne kleinere Epitheliome), sofern sie Entstellung des Antlitzes oder Behinderung im Tragen von Waffen oder der militärischen Kleidung bedingen: ztw. untgl.

nicht operirbare gutartige, so wie bösartige (Krebs, Markschwamm, Blutschwamm, veraltetes Epitheliom u. s. w.): bleib. untgl.

Nieren, Nierenbecken und Harnleiter.

Akute Entzündung derselben: ztw. untgl.

NB. Chronische Entzündung, Eiterung, Desorganisation derselben, Nierensteine, Morbus Brightii: bleib. untgl.

O.

Ohren.

NB. Alle Krankheiten und Fehler, welche an einem oder beiden Ohren eine die militärischen Verrichtungen erschwerende Schwerhörigkeit oder Taubheit bedingen, je nach dem Grad der Schwerhörigkeit und ihrer Heilbarkeit: ztw. oder bleib. untgl., z. B. Verwachsung des äußern Gehörgangs, Entzündung oder Zerstörung der innern Gehörorgane; bedeutender habitueller stinkender Ohrenfluß, auch ohne Schwerhörigkeit; Ohrpolypen, Mangel der Ohrmuschel; Lähmung des Ohrnerven.

Ohrspeicheldrüse.

Entzündung derselben: ztw. untgl.

Degeneration, Hypertrophie derselben: bleib. untgl.

Osteomalacia, s. Knochen.

P.

Plattfuß, s. Füße.
Polypen, s. Neubildungen u. s. w.
Prostata, s. Harnröhre.

R.

Rachen.
Entzündung, Abscesse der Rachengegend, des weichen Gaumens, der Mandeln und Munddrüsen: ztw. untgl.
Wolfsrachen, Zerstörung oder bedeutende Difformität des Gaumensegels oder Gaumengewölbes: bleib. untgl.
Polypen, s. Neubildungen.
Rhachitis, s. Knochen.
Rheumatismus,
akuter: ztw. untgl.
NB. Chronischer veralteter Muskel-Rheumatismus: ztw. oder bleib. untgl.
Rückenmark, s. Hirn.
Rückgrat.
Verbiegungen und Mißbildungen der Wirbelsäule: bleib. oder bei geringerem Grade thlw. untgl.
NB. Unheilbare Rückgratssteifheit: bleib. untgl.
Ruhr: ztw. untgl.

S.

Samenstrang, s. Hoden.

Sarkoma, s. Neubildungen.
Schädel.
Unvollständige Ossifikation der Schädelknochen, Auswüchse und Verschiebungen, Eindrücke oder Substanzmangel an den Schädelknochen, wodurch das Tragen der militärischen Kopfbedeckung gehindert wird: thlw. oder bleib. untgl.
Mißförmiger, allzugroßer Schädel: thlw. oder bleib. untgl.
NB. **Schielen**, s. Augen.
Skirhus, s. Neubildungen.
NB. **Schlagfluß**: bleib. untgl.
Ausgesprochene, auf dem Körperbau, auf krankhaften Zuständen des Herzens oder der Gefäße beruhende Anlage zu Schlagflüssen: bleib. untgl.
NB. **Schlingen**, s. Speiseröhre.
Schlüsselbein.
Bedeutende Difformität, falsche Gelenke oder veraltete Luxationen desselben, wodurch das Tragen des Gepäcks erschwert oder unmöglich gemacht wird: thlw. oder bleib. untgl.
NB. **Schwäche**, s. Körperbau und Nerven, s. §. 181.
NB. **Schwindel**, s. Nerven.
Skorbut.
Ausgebildete scorbutische Kacherie: bleib. untgl.
Skropheln.
Allgemeine und örtliche Skrophelkrankheit: ztw. oder bleib. untgl.

NB. Scrophulöse Kachexie: bleib. untgl.
Sehnen, s. Muskeln.
Speicheldrüsen, s. Mundhöhle.
Speiseröhre.
NB. Beschwerliches Schlingen aus unheilbaren Ursachen: bleib. untgl.
Sprache.
NB. Stummheit, Taubstummheit: bleib. untgl.
NB. Andauernde Stimmlosigkeit, s. Kehlkopf.
NB. Starkes Stottern: thlw. untgl.
NB. **Staar**, grauer und schwarzer, s. Augen.
Syphilis,
primäre und frische secundäre: ztw. untgl.
veraltete constitutionelle, und ihre Folgen (venerische Kachexie): bleib. untgl.

T.

NB. **Tagblindheit**, s. Augen.
NB. **Taubheit**, s. Ohren.
Thränenorgane, s. Auge.
Tobsucht, s. Geisteskrankheiten.
Tripper: ztw. untgl.
Typhus, Typhoidfieber: ztw. untgl.

U.

Ueberbeine, s. Gelenke.
Unterleib, Bauchfell, Darmkanal, Leber, Milz, Pankreas.
Akute Entzündung derselben, nebst ihren Ausgängen: ztw. untgl.

NB. Chronischer, die Ernährung wesentlich beeinträchtigender Katarrh, Geschwüre des Darmkanals: thlw. oder bleib. untgl.
Chronische Entzündungen und ihre Folgen, Exsudate, Tuberkeln, Neubildungen in den Därmen, in den Unterleibsdrüsen, im Bauchfell; stellenweise, organische Verengerung des Darmkanals, Kothfisteln: bleib. untgl.

V.

Venen.
Entzündung derselben: ztw. untgl.
Bedeutende variköse Gefäßerweiterungen, welche die Funktionen des ergriffenen Theils stören, leicht bersten und gefährliche Blutungen oder Geschwürsbildung zu veranlassen drohen: thlw. und bleib. untgl.
NB. **Verrücktheit**, s. Geisteskrankheiten.

W.

NB. **Wahnsinn**, s. Geisteskrankheiten.
Wasserbruch, s. Hoden.
Wassersucht,
allgemeine oder örtliche, auf akuter Entzündung beruhend: ztw. untgl.
veraltete: bleib. untgl.
Wechselfieber,
NB. gutartiges: ztw. untgl.
Wechselfieberkachexie: ztw. und bleib. untgl.
Wirbelsäule, s. Rückgrat und Körperbau.
Wolfsrachen, s. Gaumen.

Wunden: ztw. oder bleib. untgl. (s. Narben).

Wurmkrankheit,

bei Wurmzufällen und konstatirter Wurmbildung: ztw. untgl.

Z.

Zähne.

Gänzlicher Verlust oder äußerst schlechte Beschaffenheit aller Schneide- und Augenzähne eines Kiefers: theilw. untgl.

Zahnfisteln: ztw. untgl.

NB. **Zehen.**

Regelwidrige Zahl, Lage, Form der Zehen, wodurch das Tragen der Schuhe und das Marschiren beschwerlich wird: thlw. und bleib. untgl.

Theilweiser oder gänzlicher Verlust oder Verstümmelung der große Zehen oder von zwei Zehen desselben Fußes; Verlust der Bewegung wenigstens von zwei Zehen desselben Fußes: thlw. untgl. (vergl. Füße).

NB. **Zittern**, s. Nerven.

Zunge.

Entzündung, größere Wunden, Geschwüre derselben: ztw. untgl.

Beträchtlicher Substanzverlust, Lähmung, bedeutende Difformität, Neubildungen derselben; Verwachsung der Zunge mit den Wandungen der Mundhöhle: bleib. untgl.

Froschgeschwulst: ztw. untgl.

Fünfter Abschnitt.

Instruktion über den Gesundheitsdienst in den eidg. Militärschulen.

(Vom 18 Juni 1861.)

§. 1. Die Aerzte der eidgenössischen Militärschulen stehen in militärischer und administrativer Beziehung unmittelbar unter den Befehlen der respektiven Kommandanten, an welche sie sich in solchen Dienstangelegenheiten zu wenden haben.

In Betreff des Gesundseitsdienstes dagegen stehen sie unter den Befehlen des Oberfeldarztes.

In allen Dienstverrichtungen haben sie sich nach den Bestimmungen der bezüglichen eidgenössischen Reglemente und Instruktionen zu richten, so weit dieselben durch diese Instruktion nicht modifizirt sind.

§. 2. In den Rekrutenschulen wird der Gesundheitsdienst in der Regel durch Ambülancenärzte oder Korpsärzte versehen, wo derselbe nicht den Sanitäts-Instruktoren übertragen werden kann; in Wiederholungskursen durch die betreffenden Korpsärzte, deßgleichen in der Centralschule. In Letzterer wird überdieß einem Divisionsarzte oder einem Ambülancenarzte I. Klasse die Leitung des gesammten Gesundheitsdienstes, nach der ihm vom Oberfeldarzt zu ertheilenden besondern Instruktion, übertragen.

In Sanitätskursen wird der Gesundheitsdienst durch die Sanitätsinstruktoren, oder, wenn Aerzte an

denselben theilnehmen, durch diese nach einer durch die Kommandanten festgesetzten Kehrordnung ausgeübt.

§. 3. In denjenigen Militärschulen, in welchen neben den Instruktionsärzten auch andere Militärärzte einrücken, haben jene die Dienstverrichtungen der letztern und der Frater zu beaufsichtigen und dabei strenge darauf zu achten, daß den bestehenden Reglementen und Instruktionen nachgelebt werde. Besonders liegt ihnen ob:

1. darauf zu achten, daß die Frater unterrichtet und in ihrem Dienst geübt werden;
2. die vorgeschriebenen Rapporte zu Handen des Oberfeldarztes zu sammeln und allfällig mangelhafte zurückzuweisen;
3. vor Abgang der Aerzte und am Schlusse jedes Kurses dieselben zur Einreichung der von ihnen visirten Apothekerrechnungen anzuhalten, sie selbst zu untersuchen und, wenn sie richtig, dem Oberfeldarzt zugehen zu lassen.

§. 4. Wo keine Militärärzte einrücken, so wie bei Wiederholungskursen derjenigen Korps, welche nicht mit Aerzten versehen sind, wird, wenn kein Arzt einer andern Instruktionsabtheilung auf dem Platze ist, der Gesundheitsdienst von patentirten Civilärzten versehen. Solche werden vom Oberfeldarzte bestellt, in unvorhergesehenen Fällen vom resp. Kommandanten der Schule.

§. 5. In den Rekrutenschulen und in den Wiederholungskursen derjenigen Korps, welche keine eigene sanitarische Korpsausrüstung haben, wird dieselbe entweder aus einem eidgenössischen Magazin ge-

liefert und für den Bezug vorkommender Defekten und allfällig nothwendiger, in den Feldapotheken nicht enthaltener Arzneien vom Oberfeldarzt eine öffentliche Apotheke angewiesen; oder es werden nach Weisung des Oberfeldarztes sämmtliche Arzneien aus einer bezeichneten Apotheke bezogen, Verbandzeug dagegen auf gutfindende Weise angeschafft. Wo keine Apotheke angewiesen worden, bleibt die Wahl dem Arzt überlassen.

Für die übrigen Wiederholungskurse von mit Aerzten versehenen Korps haben sich die Aerzte rechtzeitig von ihren Kantonen mit der reglementarischen Korpsausrüstung versehen zu lassen.

§. 6. Die nothwendigen Dienstformularien liefert der Oberfeldarzt.

Wird ein Schularzt von einem andern Schularzt abgelöst, so hat er diesem Letztern selbst oder zu seinen Handen die übrig bleibenden Formularien nebst allfällig erhaltenen, auf den Gesundheitsdienst der Schule bezüglichen, besondern Instruktionen abzugeben.

§. 7. Die Aerzte haben den Empfang der Ausrüstungsgegenstände, so wie beim Dienstaustritt den Verbrauch derselben auf den darüber aufgenommenen spezifizirten Etats zu bescheinigen und überhaupt nach den auf diesen Etats enthaltenen Vorschriften zu verfahren.

Bei allfälliger Dienstablösung durch einen andern Arzt übernimmt dieser die Ausrüstungsgegenstände gegen Inventar (resp. spezifizirten Etat), das von beiden Aerzten zu unterzeichnen ist.

§. 8. Die Aerzte sind angewiesen, bei der Re-

zeptur eine sowohl das Interesse des Staates, als dasjenige des Kranken gleich berücksichtigende Oekonomie zu beobachten. Ueberhaupt sollen die Aerzte die Schulen als eine Vorbildung für den Felddienst betrachten und sich daher angelegen sein lassen, sich möglichst mit der Ausrüstung der Feldapotheke, die ihnen in der Regel im Felde einzig zu Gebote steht, zu behelfen.

§. 9. Alle aus einer öffentlichen Apotheke verschriebenen Arzneien werden in chronologischer Ordnung in ein entsprechendes Heft eingetragen mit genauer Angabe des Datums, des Namens des Kranken, der Verordnung und des Preises derselben.

Solche verschriebene Arzneien werden nur dann vom Oberfeldarzt zur Bezahlung visirt, wenn sie auch in den Verzeichnissen der Kranken bei den Korps (Formular H) oder in den Krankenjournalen der Ambülancen oder Militärspitäler (Formular L) eingetragen sind.

§. 10. Beim Abgang von der Schule hat der Arzt die Apothekerrechnung einzufordern und zu untersuchen, wenn sie richtig ist, zu visiren, wo dieses nicht der Fall, dieselbe durch den Apotheker berichtigen zu lassen, oder wo ihm dieses nicht gelingt, sie mit seinen Bemerkungen dem Oberfeldarzt zu übersenden.

Der Rechnung des Apothekers sollen ebenfalls das vom Arzt zu visirende Rezeptenheft und die allfälligen einzelnen Rezepte beiliegen.

§. 11. Beim Einrücken der Mannschaft findet eine sanitarische Visitation statt (§§. 182 u. ff. der

Instruktion über den Gesundheitsdienst). Nebst den Krätzigen, Venerischen und mit andern chronischen Krankheiten Behafteten sollen alle diejenigen Individuen den Kantonen zur Verfügung gelassen werden, welche laut Instruktion über die Beurtheilung der Dienstuntauglichkeit der Militärs zum Dienste untauglich sind (§. 60 allgem. Reglement über die Auswahl der Rekruten und die Abhaltung der eidgenössischen Militärschulen für die Spezialwaffen, vom 25. Nov. 1857).

Beim Einrücken zu Wiederholungskursen und in die Centralschule findet diese Visitation, unter Vorbehalt einer allfällig neuen Visitation, auf dem kantonalen Sammlungsplatze statt (§§. 183 und 184 der Instruktion über den Gesundheitsdienst).

Wenn Militärs während der Instruktionszeit sich als dienstunfähig erzeigen, so wird neuerdings eine sanitarische Visitation veranstaltet. Ueber das Resultat derselben erstattet der Arzt dem Schulkommandanten Bericht, der bei konstatirter Untauglichkeit sofort die Entlassung verfügen kann.

§. 12. Das Rapportwesen wird nach den hiefür geltenden Bestimmungen der Instruktionen für den Gesundheitsdienst geführt, mit der einzigen Ausnahme, daß bei den Wiederholungskursen nur am Schlusse derselben ein Verzeichniß der Kranken bei den Korps (Formular H) an den Oberfeldarzt eingereicht wird.

§. 13. Den in die eidgenössischen Militärschulen berufenen Ambülancen-, Korps- oder bestellten Civil-Aerzten liegt auch die Behandlung der Spitalkranken ob, da wo, wie namentlich in Thun, Bière, Aarau,

Moudon, Luziensteig und Colombier, eigene Zimmer für Spitalkranke eingerichtet, und nicht besondere Spitalärzte bestellt sind.

In den Wiederholungskursen besorgt der ältere Arzt im Dienstalter nebst den Kranken seines Korps auch noch die Spitalkranken.

§. 14. Wo immer thunlich, sollen jedoch die Spitalanstalten der Kantone zur Aufnahme kranker Militärs in Anspruch genommen werden. In diesen Fällen wird der betreffenden Spitalverwaltung die ärztliche Besorgung so wie auch die sonstige Verpflegung überlassen.

§. 15. Auf den nachbezeichneten Instruktionsplätzen sind Spitalkranke in folgende Anstalten zu weisen:

in Zürich: in's große Kantonsspital;
„ Winterthur: in's Bürgerspital;
„ Bern: in's Militärspital;
„ Luzern: in's große Bürgerspital;
„ Freiburg: in's Bürgerspital;
„ Solothurn: in's Bürgerspital;
„ Basel-Stadt: in's Bürgerspital;
„ Schaffhausen: in's städtische Krankenhaus;
„ St. Gallen: in's Fremdenspital;
„ Brugg: in's Kantonsspital in Königsfelden;
„ Thurgau: in's Kantonsspital in Münsterlingen;
„ Tessin: in die Civilspitäler in Lugano, Bellenz und Locarno.
„ Chur und Luziensteig: in's städtische Krankenhaus oder in's Kreuzspital in Chur;
„ Waadt: in's Kantonsspital in Lausanne;

in Neuenburg: in's Bürgerspital;
„ Genf: in's Kantonsspital;
„ Zug: in's Bürgerspital;
„ Altorf: in's Bürger- oder in's Fremdenspital;
„ St. Moritz: in's Hôpital de la ville;
„ Sitten: in's Bürgerspital.

§. 16. Das Rapportwesen in den durch Militärärzte oder eigens bestellte Civilärzte besorgten Spitalanstalten wird ganz nach den Bestimmungen der Instruktionen über den Gesundheitsdienst geführt und es sind am Schlusse des Dienstes sämmtliche Akten dem Oberfeldarzt zu übersenden.

§. 17. Die Aerzte haben für die erhaltenen Spitaleffekten gute Sorge zu tragen und sollen dieselben entweder dem ablösenden Kollegen oder am Schluß der Instruktion an den betreffenden Magazinverwalter in gehörigem Stand nach Inventar übergeben.

§. 18. Außer dem ärztlichen Dienst liegt den Aerzten in eidgenössischen Militärschulen ob, den Fratern und Krankenwärtern nach der bestehenden Anleitung Unterricht zu ertheilen.

§. 19. Durch diese Instruktion ist diejenige über den Gesundheitsdienst in den eidgenössischen Militärschulen vom 27. Juni 1858 aufgehoben.

Bern, den 18. Juni 1861.

Für das schweizerische Militär-Departement:

(sig.) **Stämpfli.**

Beilagen.

Erster Theil.

Verzeichniß der Ausrüstungsgegenstände für den Gesundheitsdienst bei der eidgenössischen Armee.

A. Persönliche Ausrüstung.

1. Persönliche Ausrüstung sämmtlicher Militärärzte.

Das Sackbesteck, welches laut §. 2 der Instruktionen über den eidgenössischen Gesundheitsdienst jeder Arzt im Dienste beständig bei sich tragen soll und für dessen Anschaffung er selbst zu sorgen hat, muß wenigstens nachfolgende Gegenstände in guter Beschaffenheit enthalten:

1. ein kleines Rasiermesser;
2. eine Arterien-Pincette;

3. drei Bistouris mit festzustellender Klinge, wovon ein gerades, ein gewölbtes und ein geknöpftes;
4. zwei silberne Sonden, wovon eine mit einem Oehr;
5. eine silberne Hohlsonde;
6. eine starke Kornzange, am besten mit gekreuzten Armen und Stellschloß;
7. vier krumme Nadeln, wovon einige mit dem Oehr vornen;
8. fünfzig Karlsbader-Nadeln;
9. zwei Scheeren, wovon eine gerade und eine nach der Fläche gebogene;
10. drei Lanzetten;
11. ein Spatel;
12. ein Höllensteinbüchschen;
13. ein silberner Katheter mit Schraubengewind und beweglichen Endstücken.

Zum Nachtragen des Sackbestecks hat jeder Militärarzt sich mit einer G i b e r n e nach festgesetztem Modell zu versehen. —

2. Persönliche Ausrüstung der Frater und Krankenwärter.

1. Zwei gute Rasiermesser;
2. ein Streichriemen;
3. eine Scheere zum Haarschneiden;
4. ein Kamm.

B. Ausrüstungsgegenstände, welche von den Kantonen geliefert werden.

(vide auch Beilage W.)

1. Arzneien.

	Feldapotheken der Infanterie-Bataillone. Unzen.	Feldapotheken der Spezialwaffen. Unzen.	Feldapothekentornister. Unzen.
* 1. Acetum crudum	12	6	3
* 2. Acidum tartaricum . . .	3	1	12 Dos. z. 20 gran[1])
3. Alumen pulveris. . . .	6	3	1
4. Ammonium muriatic. pulv.	12	6	2
5. Argentum nitric. fus. .	1/4	1/8	—
6. Camphora pulv.	4	2	—
* 7. Ceratum simplex	12	6	2
8. Chininum sulphuricum .	1/4	1/8	—
9. Chloroform	4	2	1
*10. Collodium	3	2	1
11. Emplastrum adhæsivum off.	12	4	1
12. " anglicum Stück	4	2	2
*13. " cantharidum	6	2	1
*14. " matris . . .	6	3	2
15. Flores chamomillæ vulg.	12	6	3
16. Folia sennæ	6	3	2
17. Gummi mimosæ	6	3	2

Die mit einem * bezeichneten Arzneien sind nach jedem Dienste aus der Feldapotheke zu entfernen, dem Apotheker zurückzugeben und erst vor jedem Dienstantritte wieder zu erneuern. Acidum tartar. und Rad. rhei bloß in den Feldapothekentornistern.

---

[1]) in rothen Kapseln.

	Feldapotheken der Infanterie-Bataillone. Unzen.	Spezial-waffen. Unzen.	Feldapotheken-tornister. Unzen.
18. Hydrargyrum muriatic. mite	1	½	20 Dos. zu gr. 2 u. gr. 10 Sacch.
19. Liquor ammonii caustici	6	2	2
20. Liquor ferri sesqui-chlorati (38° Beck)	6	3	2
21. Magnesia sulphurica . .	24	12	10 Dos. zu ℥ 1
22. Natrum bicarbonicum .	6	3	12 Dos. zu ʒ ½ ²)
23. Natrum nitricum . .	12	6	2
24. Oleum olivarum . .	12	6	2
25. Oleum ricini . . .	12	6	—
26. Plumbum aceticum . .	3	1	½
27. Pulvis ipecacuanhæ opiat. (Pulv. Doweri) ³) . . .	3	2	10 Dos. zu gr. 5
28. Radix althææ concis. .	12	6	3
29. « ipecacuanhæ pulv.	3	2	—
*30. « rhei pulv. . .	6	3	10 Dos. zu ʒ ½
31. Saccharum album pulv.	12	6	—
*32. Semen lini pulv. ⁴) .	12	6	—
*33. Semen sinapis pulv. .	12	6	6 ⁵)

²) in weißen Kapseln.
³) bereitet aus 1 Theil Pulv. opii, 1 Theil pulv. rad. ipecac. und 8 Theilen Sacch. lactis.
⁴) in eine Blase verpackt.
⁵) in eine Blase verpackt.

	Feldapotheken der Infanterie-Bataillone. Unzen.	Spezial-waffen. Unzen.	Feldapotheken-Tornister Unzen.
34. Spiritus sulphurico-æther.	12	6	2
35. Spiritus vini (30⁰ Beck)	12	6	2
36. Succus liquiritiæ pulv. .	6	3	2
37. Tartarus depuratus .	12	6	—
38. Tartarus stibiatus . .	3	½	10 Dos. zu gr. 5. u. gr. 5 Sacch.
39. Tinctura arnicæ . . .	6	2	2
*40. Tinctura jodi [6]) . . .	3	1	—
41. Tinctura opii crocata .	4	2	1
*42. Unguentum hydrargyri ciner.	8	2	—

2. Pharmazeutische Geräthschaften.

	Feldapotheke für Infanterie-Bataillone.	Spezial-waffen.	Feldapotheken-tornister.
1. Porphyrmörser verschiedener Größe mit Schnäbeln und mit Pistill	2 Stück	1 Stück	—
2. Zinnerne Mensuren in Cylinderform, ohne Handhabe	1 "	1 "	—
3. Hörnerne Waagen von ungleicher Größe in einer Schachtel	2 "	1 "	—
4. Medizinalgewicht von 1 Gran bis 1 Unze eidg. Gewicht	1 Satz	1 Satz	—

[6]) mit Leder zuzubinden.

	Feldapotheke für Infanterie-Bataillone.	Feldapotheke für Spezialwaffen.	Feldapothekentornister.
5. Trinkbecher von Zinn	1 Stück	1 Stück	1 Stück
6. Beinerne Löffel .	3 „	1 „	1 „
7. Eiserner Spatel mit Löffel	1 „	1 „	1 „
8. Messer	1 „	1 „	—
9. Scheere	1 „	1 „	—
10. Leere Arzneifläschchen mit Korkstöpseln von 1—6 Unzen . .	30 „	12 „	6 „
11. Leere Salben-Töpfchen von ½—2 Unzen .	3 „	2 „	—
12. Leere Salbenschächtelchen von ¼—1 Unze	20 „	10 „	—
13. Kalbsblasen od. Därme	4 „	2 „	1 „
14. Schreib- u. Packpapier verschiedener Art .	2 Buch	1 Buch	¼ Buch
15. Stahlfedern in einer Schachtel mit 2 Haltern	20 Stück	10 Stück	10 St.
16. Tintenfaß mit Federschluß und 1—2 Unzen Tinte	1 „	1 „	1 „
17. Bleistifte . . .	2 „	1 „	1 „
18. Siegellack . . .	2 Stangen	1 Stange	—
19. Obladen . . .	1 Schachtel	1 Schachtel	—
20. Bindfaden . . .	1 Knäuel	1 Knäuel	1 Knl.
21. Wachskerzen . .	½ Pfund	¼ Pfd.	⅛ Pfd.
22. Reibfeuerzeug in blecherner Schachtel .	1 Stück	1 Stück	1 Stück
23. Haarpinsel . . .	6 „	3 „	2 „

3. Instrumente.

(In den Verbandkisten der Infanteriebataillone und in den Feldapotheken der Spezialwaffen enthalten):

1. ein gerades, einschneidiges Amputationsmesser;
2. zwei gerade, zweischneidige Amputationsmesser;
3. eine Amputationssäge mit Bogen, einem breitern und einem schmälern Blatte;
4. zwei verbesserte Kugelzieher (auch eine Luer'sche Kornzange kann als Kugelzieher dienen);
5. ein Arterienhacken;
6. vier zinnerne Katheter (von Nr. 3 bis Nr. 6) nach Major;
7. acht krumme Nadeln, wovon einige mit dem Oehr vornen;
8. hundert Karlsbadernadeln;
9. ein Schraubentourniquet;
10. eine Knochenzange;
11. eine gerade Scheere;
12. eine Pincette mit Schieber;
13. zwei gerade Skalpelle;
14. ein convexes Skalpell mit einem Schabeisen;
15. ein Streichriemen;
16. Zahninstrumente (ein Schlüssel mit 4 Hacken, eine gerade und eine nach der Fläche gebogene Zange, zwei Geißfüße und ein Pelikan) in einem ledernen Besteck.

Sämmtliche Instrumente, außer den Zahninstrumenten, werden entweder in einem ledernen Etui oder in einem hölzernen Besteck (in Form eines Portefeuille oder einer Trousse) so geordnet und an bestimmten Stellen befestigt, daß jedes seinen Platz

hat und leicht herausgenommen werden kann; die Messer sind noch in der Trousse besonders mit Scheiden zu versehen. — Die Trousse selbst wird in einer blechernen Büchse verwahrt und diese sowohl als das hölzerne Etui sind bei den Infanteriebataillonen mit einem Barchentüberzuge und Lederriemen versehen, um abgesondert getragen oder auf den Feldapotheken-Tornister geschnallt werden zu können.

4. Verbandzeug.

	Verbandkiste für Infanterie-Bataillone.	Feldapotheke der Spezialwaffen-Compagnien.	Feldapotheken-tornister.
1. Cirkularbinden von alter Leinwand oder starkem ungebleichtem Baumwollentuch:			
v. 1″ Br. u. 4-6′ L.	10 Stück	5 St.	3 St.
„ 1½-2″ Br. u. 10-12′ L.	20 „	10 „	8 „
„ 2½-3″ Br. u. 15′ L.	10 „	5 „	4 „
	40 St.	20 St.	15 St.
2. Compressen von alter Leinwand oder rohem Baumwollenzeug:			
von 5″ im Quadrat	15 St.	9 St.	6 St.
„ 1′ Br. u. 1½′ L.	30 „	18 „	12 „
„ 1½′ Br. u. 2½′ L.	15 „	9 „	6 „
	60 St.	36 St.	24 St.

	Verbandkiste für Infanterie-Bataillone.	Feldapotheke der Spezialwaffen-Compagnien.	Feldapothekentornister.
3. Rohes Baumwollentuch, zum Zerschneiden . . .	20 Ellen	10 Ellen	—
4. Dreieckige Verbandtücher von ungebleichter Baumwolle:			
von 1 Ellen br. Tuche	10 St.	5 St.	4 St.
„ $1\frac{1}{4}$ „ „ „	20 „	10 „	8 „
„ $1\frac{1}{2}$ „ „ „	10 „	5 „	3 „
	40 St.	20 St.	15 St.
5. Kopfschleudern von alter Leinwand od. Baumwollentuch von zirka 7 Zoll Breite und $2\frac{1}{2}$′ Länge	6 St.	4 St.	—
6. Flanell	6 Ellen	3 Ellen	—
7. Charpie in Säcken verpackt, mit Aufschrift .	3 Pfd.	1 Pfd.	$\frac{1}{2}$ Pfd.
8. Baumwolle gekartete, mit Aufschrift . . .	$1\frac{1}{2}$ „	$\frac{1}{2}$ „	$\frac{1}{8}$ „
9. Schienen von hartem Holz, in zwei Hälften mit blechernen Hülsen zum Ineinanderschieben von 2-$2\frac{1}{2}$″ Breite u. 3-4′ Länge	8 St.	4 St.	—
10. Schienen von weichem Holz oder von Pappdeckel von $1\frac{1}{2}$″ Breite u. 1-2′ Länge . . .	20 „	10 „	4 St.

	Verbandkiste für Infanterie-Bataillone.	Feldapotheke der Spezialwaffen-kompagnien.	Feldapothekentornister.
11. Leinenband	40 Ellen	20 Ellen	10 Ell.
12. Feuerschwamm, in einer Schachtel	3 Unz.	2 Unz.	1/2 Unz.
13. Waschschwamm . . .	5 „	2 „	1 St.
14. Seide von zwei Farben (in einer Schachtel)	1/2 „	1/4 „	1/8 Unz.
15. Roher Faden (in einer Schachtel)	1 Knäuel	1 Knäuel	1 Knäuel
16. Stecknadeln (in einer Schachtel)	2 Paket	1 Paket	1 Paket
17. Nähnadeln (in einer Schachtel)	50 St.	25 St.	12 St.
18. Wachs (in einer Schachtel)	1/2 Unz.	1/4 Unz.	—
19. Klystierspritze v. Zinn	1 St.	1 St.	1 St.
20. Injektions-Spritze von Zinn	1 „	1 „	—
21. Feldtourniquets . . .	6 „	3 „	2 St.
22. Verbandschüsseln von Blech	2 „	1 „	1 „
23. Operationsschürzen mit Brustlappen u. Aermeln	2 „	1 „	—

5. Brankards.

	Bataillon.	Halbbataillon.	Spezialwaffenkompagnie.
Brankards	8	3—4	1

Einrichtung der Feldapotheken.

Bei einem Infanteriebataillon sind die Ausrüstungsgegenstände für den Gesundheitsdienst in zwei Kisten verpackt, wovon die eine, als große Feldapotheke, die pharmazeutischen Gegenstände und die andere, als Verbandkiste, die Instrumente und das Verbandzeug enthält. — Für die Spezialwaffen, nämlich für Sappeur-, Pontonnier- und Artillerikompagnien und Kavallerie-Schwadronen sind sämmtliche Ausrüstungsgegenstände in einer Kiste enthalten; ebenso sind sie auch in den Feldapothekentornistern vereinigt angebracht.

Die Kisten für die Feldapotheken und Verbandkisten sollen von hartem Holz verfertigt, mit einem guten Schloß versehen, in den Ecken und über dem Deckel mit Eisen beschlagen sein; an den Charnieren des Deckels ist eine Vorrichtung getroffen, daß durch einen Steller das Herunterfallen desselben nach hinten verhindert wird, die Kisten sind lafettengrau, der Beschlag schwarz mit Oelfarbe angestrichen; auf dem Deckel steht als Aufschrift der Name des Kantons oder dessen Wappen, die Bezeichnung als Feldapotheke oder Verbandkiste, sowie das Korps und dessen Nr.

Die innere Einrichtung der Kisten ist im Allgemeinen folgende:

Die Kisten sind mit beweglichen Einsätzen mit abgetheilten Fächern versehen, wo jedem zur Ausrüstung gehörenden Gegenstand eine bestimmte Stelle angewiesen ist. Die Einsätze sind mit Leinöl getränkt. In der pharmazeutischen Abtheilung sollen alle flüssigen Arzneimittel, sowie auch Tart. stibiat., Plumbum

aceticum, Acid. tartar., Chinin sulphur., Argent. nitr. fus. und Hydrargyrum muriat. mit. in starken weißen, viereckigen Standgefässen mit eingeriebenen, oben flachen Glasstöpseln und für die Gefäße mit Pulvern mit weiten Oeffnungen aufbewahrt werden, welche vermittelst Wollbäuschchen in ihren Fächern festzustellen und mit einem gesteppten das Ganze bedeckenden Wattenkissen zu bedecken sind. Die pulverförmigen Arzneien, außer den bezeichneten, werden in blechernen Standbüchsen aufbewahrt, welche in- und auswendig mit gelber Oelfarbe angestrichen und lakirt sein sollen. —

Die Säcke für Kräuter und Leinsamen sollen von starker Leinwand oder von Baumwollenzeug, die Salbenhafen von Halbporzellan sein; die Pflaster werden in Wachspapier eingehüllt.

Alle Standgefässe und Büchsen müssen an einer leicht sichtbaren Stelle nach ihrem Inhalt mit offizinellen lateinischen Namen bezeichnet und ebenso alle Gefäße ohne Ausnahme deutlich tarirt sein.

Wie für die Standgefässe ebenso sind auch für die pharmazeutischen Geräthschaften, das Verbandzeug und die Instrumente eigene passende Fächer angebracht. Das Schreibzeug befindet sich in einem verschlossenen Raum des Deckels der Feldapotheke.

a. **Die große Feldapotheke für Infanteriebataillone** hat in ihrem obern Theil zwei nebeneinander stehende, bewegliche Einsätze, den einen vorzüglich für die flüssigen, den andern für die trockenen Arzneien und in beiden in passender Vertheilung die pharmazeutischen Geräthschaften. Unter den Einsätzen, von welchen jeder getrennt herausgenommen

werden kann, sind im untern Theil der Kiste auf der Seite der trockenen Arzneien die Kräuter und auf der andern Seite unter den Flüssigkeiten die leeren Arzneifläschchen, das Feuerzeug und die Wachskerzen ꝛc. enthalten. Beide Einsätze sind oben, unter dem Deckel der Kiste, mit beweglichen Brettern bedeckt, welche mit einem eisernen Stab versehen, auf beiden Seiten der Kiste herabgelegt werden können und durch Feststellen dieser Stäbe als Tischchen zum Dispensiren dienen.

b. **Die Verbandkiste für Infanteriebataillone** hat zwei Einsätze über einander und darunter noch eine Abtheilung. Der obere Einsatz enthält das gebräuchlichste Verbandzeug (Binden, Compressen, Verbandtücher, Charpie, Feuerschwamm, Unterbindungsmittel, Verbandschüsseln ꝛc.); im untern Einsatz befinden sich die Instrumente, Tourniquets, Schienen, Schwämme ꝛc. und im untersten Raum das Baumwollentuch, Flanell, Charpie und Baumwolle.

c. Bei der **Feldapotheke für die Spezialwaffen** enthält der obere Einsatz die gesammte pharmazeutische Ausrüstung. Im zweiten Einsatz befinden sich die Instrumente und die gewöhnlichen Verbandmittel und im untern Raum Baumwollentuch, Flanell, Charpie, Baumwolle und die großen Schienen.

Bei den Gebirgs-Batterien wird die sanitarische Ausrüstung in zwei Kistchen, von Form und Größe der Werkzeugkistchen dieser Batterien, verpackt (~~vide die beiliegenden Zeichnungen~~). Das eine Kistchen hat als Feldapotheke zwei bewegliche Einsätze neben

einander, im einen die Standgläser, im andern die Standbüchsen; unter den Einsätzen befinden sich die pharmazeutischen Geräthschaften. — Das andere Kistchen, als Verbandkiste, enthält in einem Einsatze das gebräuchlichste Verbandzeug und im darunter sich befindenden Raume die Instrumente, Schienen, Baumwollentuch, Flanell, Charpie und Baumwolle. Für den Transport dieser beiden Kistchen ist ein eigenes Pferd mit einem Ordonnanz-Bastsattel bestimmt. Auf jeder Seite des Sattels wird ein Kistchen angehängt und überdies werden auf dem Sattel noch befestigt ein zusammenlegbares Brankard, sechs Wolldecken und Alles mit einer Blache bedeckt.

d. Der **Feldapotheken-Tornister** enthält zwei Kästchen, welche einzeln herausgenommen werden können. In dem untern kleinern befindet sich die pharmazeutische, in dem obern größern die chirurgische Abtheilung. Die Kräuter und leeren Arzneifläschchen sind in einer blechernen Büchse enthalten, die mit einem Ueberzug von Barchent versehen ist und auf den Tornister geschnallt wird.

e. Die **Brankards** bestehen aus zwei 8 Fuß langen Stangen von zähem, starkem Holze, an welchen ein 6 Fuß langes Stück Zwilch befestigt ist, das eine solche Breite hat, daß die Brankards, ausgespannt, 22 Zoll messen. Das Tuch wird unten durch drei Gurten unterstützt, die Stangen werden durch zwei eiserne Querstangen von einander gehalten und mit 3 ledernen Riemen mit Schnallen versehen, um das Brankard beim Aufrollen zusammen halten zu können.

Die zwei Querstangen sind an einer der Stangen mit einem Ringe befestigt, haben dort ein Gelenk und fassen ausgespannt die andere Stange mit einer Gabel, welche (um beim Nichtgebrauch das Beschädigen des Zwilch zu verhüten) in Leder eingewickelt sein muß.

Zum Tragen jedes Brankards gehören ferner zwei von Gurten verfertigte Tragriemen.

6. Bulgen.

Eine jede Bulge soll enthalten:

1. Ein Standgefäß mit 2 Unzen Hoffmannstropfen;
2. Ein Stück gestrichenes Heftpflaster von 1 Fuß Länge und ½ Fuß Breite in einer blechernen Büchse.
3. Ein Fläschchen mit 1 Unze Terpenthinöl, zum Auffrischen des alten Heftpflasters;
4. 6 Stück Binden von alter Leinwand oder starkem rohem Baumwollentuch und zwar:

von 1 Zoll Breite	und 4-6 Fuß Länge	1 Stück
„ 1½-2 „ „	„ 10-12 „ „	3 „
„ 2½-3 „ „	„ 15 „ „	2 „

5. Compressen von alter Leinwand oder rohem Baumwollenzeug und zwar:

von 5 Zoll im Quadrat	6 Stück
„ 1 Fuß Breite u. 1½ Fuß Länge	6 „

6. 12 dreieckige Verbandtücher von rohem Baumwollentuch und zwar:

von 1 Ellen breitem Tuche . . .	3 Stück
„ 1¼ „ „ „ . . .	6 „
„ 1½ „ „ „ . . .	3 „

7. $^1/_8$ Pfund Charpie;
8. 1 Feldtourniquet;
9. 1 Waschschwamm von Faustgröße;
10. 50 Stück Stecknadeln;
11. 1 Knäuel roher Faden;
12. 2 Rasiermesser in einem Besteck;
13. 1 Rasier- oder Verbandschüssel von Weißblech.

Nach der bisherigen Ordonnanz bestehen die Fraterbulgen in blechernen, mit Leder überzogenen Büchsen, die so eingerichtet sind, daß das Fläschchen mit Hoffmannstropfen und Terpenthinöl, der Schwamm und Seife sich in einem eigenen Behälter befinden und daß ferner der blecherne Deckel sich nach oben öffnet. Die Bulgen werden an einem Riemen über die Schulter getragen.

Da aber diese Bulgen mehrere, wesentliche Nachtheile haben, weil die verschiedenen Ausrüstungsgegenstände leicht durcheinander gerathen und somit die schnelle Auffindung und Anwendung derselben beeinträchtigen, weil ferner bei angehängter Bulge der Deckel nicht gehörig geöffnet werden kann, wodurch das Herausnehmen der Gegenstände erschwert ist, weil endlich wegen des vermehrten Inhalts die sämmtlichen Ausrüstungsgegenstände nunmehr kaum Platz haben, so wird für neue Anschaffungen eine Bulge in Form der Scharfschützen-Waidtaschen, nur in etwas größern Dimensionen, nach Modell, wobei jeder Ausrüstungsgegenstand sein eigenes Fach hat und leicht herausgenommen werden kann, vorgeschrieben.

Für die Kavalleriebulgen jetziger Ordonnanz dient die Form von Pistolenholftern, bestehend in zwei

ledernen Taschen, welche auf dem Sattelknopf angeschnallt werden; am Ende jeder Taschenholfter befindet sich eine messingene gefütterte Büchse, die durch eine Vorrichtung weggenommen und wieder befestigt werden kann; in einer dieser Büchsen ist das Fläschchen mit Hoffmannstropfen und in der andern der Schwamm enthalten; die übrigen Gegenstände finden Platz in den beiden Holftern.

Wegen der anerkannten, vollständigen Unzweckmäßigkeit dieser Konstruktion von Kavalleriebulgen und weil durch die veränderte Form der einzuführenden Sättel und die veränderte Packung die jetzigen Bulgen jedenfalls wegfallen müssen, so werden die Bulgen für die Kavallerie in Form einer Saccoche mit Fächern vorgeschrieben.

In allen Bulgen jetziger Ordonnanz soll die Charpie in einem leinenen Säckchen, die Stecknadeln und der Faden in Schachteln mit Aufschrift verwahrt sein.

7. Wasserflaschen.

Die Wasserflaschen sind von Weißblech, mit einem Kork verschlossen, mit grauer Oelfarbe angestrichen; der abgehobene Deckel dient als Trinkbecher. Sie halten ungefähr eine Maaß, sind auf der einen Seite gewölbt, auf der andern flach oder etwas concav und werden an einem ledernen Riemen getragen.

Regulativ über den Ersatz der von den Kantonen gelieferten Ausrüstungsgegenstände und über die Entschädigung für den Verbrauch derselben.

1. Die Kantone sind gehalten, jedesmal, wenn eine Feldapotheke, ein Feldapothekentornister, die Brankards oder die Frateraurüstung ins Zeughaus zurückgeliefert werden, diejenigen Arzneien, welche auf dem bei der Uebergabe an den betreffenden Korpsarzt aufgenommenen Verzeichniß (siehe §. 108) als nicht haltbar, mit der Zeit ihre Kraft verlierend, mit einem * bezeichnet sind, sofort dem Apotheker zurückzugeben. Dieselben sind erst unmittelbar vor jedem neuen Truppenaufgebot zu ersetzen.

2. Die Eidgenossenschaft entschädigt die Kantone einerseits für den Werth der verdorbenen und verbrauchten Arzneien und andern Ausrüstungsgegenstände, anderseits vergütet sie ihnen 25 Prozent des Werthes derjenigen nicht verbrauchten Arzneien, welche als nicht auf längere Zeit haltbar bezeichnet und dem Apotheker zurückgegeben wurden.

3. Die Entschädigung für verdorbene und verbrauchte, sowie für die vom Apotheker zurückgenommenen Arzneien geschieht nach einer vor ihrer definitiven Festsetzung den Kantonsmilitärbehörden mitzutheilenden Preisliste, welche von Zeit zu Zeit zu revidiren ist.

NB. In Betreff der Uebernahme und Rückgabe der kantonalen Ausrüstungsgegenstände durch die

Korpsärzte, sowie über den Ersatz ihres Verbrauches während des Dienstes vergleiche oben §§. 108 bis §. 111.

C. Ausrüstungsgegenstände welche von der Eidgenossenschaft geliefert werden.

Ausrüstung eines Ambülancenfourgons.

I. Fourgon-Kasten.

Kiste Nr. 1. (Leintücher und Weißzeug).

	Stück.
Leintücher, breit 5′, lang 8′	40
Hemden, ganze	10
Hemden, aufgeschlitzte	5
Handtücher, lange	4
Handtücher, kurze	6
(6 Stück in der Kiste Nr. 10).	
Wischtücher	6

Kiste Nr. 2.

Bettdecken, wollene, breit 5′, lang 7′ .	9
(9 Stück in der Kiste Nr. 11 im vordern Schrank).	

Kiste Nr. 3.

Bettdecken, wollene	9

Kiste Nr. 4.

Bettdecken, wollene	9

Kiste Nr. 5. (Verbandzeug).

Stück.

(Ausgerüstet wie die Kiste Nr. 7).

Cirkularbinden von alter Leinwand oder starkem ungebleichtem Baumwollentuch,

von 1″ Breite und 4—6′ Länge .	65	
„ 1½—2″ „ 10—12′ „ .	120	250
„ 2½—3″ „ 15′ „ .	65	

(100 Stück in den 4 Verbandkistchen in der Kiste Nr. 10).

Compressen von alter Leinwand oder ungebleichtem Baumwollentuch,

von 5″ im Quadrat	80	
„ 1′ Breite und 1′ 5″ Länge .	160	330
„ 1′ 5″ „ 2′ 5″ „ .	90	

ferner 140 Stück in den 4 Verbandkistchen.

Charpie, ... Pfund 5

(18 Pfund im vordern Schrank).

Kiste Nr. 6. (Großes Verbandzeug).

Baumwollentuch, rohes, zum Zerschneiden Ellen 20

Flanell . . . . „ 10

Dreieckige Verbandtücher, von rohem Baumwollentuch,

von 1 Ellen breitem Tuche	20	
„ 1¼ „ „ „	40	80
„ 1½ „ „ „	20	

(ferner 80 Stück in der Kiste Nr. 9).

Gaze zu Verbänden . . . . Pfund ½

(½ Pfund in der Kiste Nr. 9).

Impermeabler Stoff . . . .

(Ebensoviel in der Kiste Nr. 9).

Baumwolle, gekartete, in 3 Säcken, Pfund		6	
(6 Pfund in der Kiste Nr. 9).			
		Stück.	
Federbruchbänder, einfache, rechte u. linke		4	
" doppelte		2	

Kiste Nr. 7. (Verbandzeug).

(Ausgerüstet wie die Kiste Nr. 5.)

Cirkularbinden v. 1″ Breite u. 4—6′ Länge	65	
" 1½—2″ " 10—12′ "	120	250
" 2½—3″ " 15′ "	65	
Compressen von 5″ im Quadrat . . .	80	
" " 1′ Breite u. 1′ 5″ Länge	160	330
" " 1′ 5″ " 2′ 5″ "	90	
Charpie . . . . Pfund	5	
Bindenhaspel	1	

Kiste Nr. 8. (Apotheke).

1. Arzneien.

		Unzen
1.	Acetum crudum	12
2.	Acidum tartaric. pulv.	3
3-	Alumen pulverisatum	6
4.	Ammonium muriatic. pulv.	12
5.	Argentum nitric. fusum	¼
6.	Camphora pulv.	3
7.	Ceratum simplex	12
8.	Chininum sulphuric.	¼
9.	Chloroform	6
10.	Collodium	3
11.	Emplastrum adhæsiv. officinale . . .	12
12.	« « extensum, Ellen	3
13.	Emplastrum anglicum . . . . Stück	12
14.	« cantharidum	6

		Unzen.
15.	Emplastrum matris	6
16.	Extractum hyoscyami	1
17.	Flores chamomillæ vulg.	12
18.	Folia sennæ	6
19.	Gummi mimosæ	12
20.	Hydrargyrum muriat. mite	1
21.	Liquor ammonii caust.	6
22.	« ferri sesqui-chlor. (38° Beck)	6
23.	Magnesia sulphur. pulv.	24
24.	Natrum bicarbonicum	6
25.	Natrum nitric.	12
26.	Oleum olivarum	12
27.	« ricini	12
28.	Plumbum acet.	4
29.	Pulvis ipecac. opiat. (Doweri) *) . .	2
30.	Radix althææ concis.	12
31.	« ipecac. pulv.	3
32.	« rhei pulv.	6
33.	Saccharum album pulv.	12
34.	Semen lini cont.	12
35.	« sinapis pulv.	12
36.	Spiritus sulphur.-æthereus	12
37.	« vini (30° Beck)	24
38.	Succus liquirit. pulv.	6
39.	Tartarus depuratus	12
40.	« stibiatus pulv.	2
41.	Tinctura arnicæ	6
42.	« jodi	3
43.	« opii crocata	3
44.	Unguentum hydrargyri cinereum . .	6

*) Bereitet aus 1 Theil pulv. opii, 1 Theil pulv. rad. ipecac. und 8 Theilen sacch. lactis.

2. Gefäße.

		Stück.
1.	Standgläser mit enger Oeffnung von 12 Unzen Gehalt	6
	Standgläser mit enger Oeffnung von 6 Unzen Gehalt	4
	Standgläser mit enger Oeffnung von 3 Unzen Gehalt	3
2.	Standgläser mit weiter Oeffnung:	
	von 12 Unzen } mit Kork und Deckel	8
	von 6 Unzen } mit Kork und Deckel	4
3.	Standgläser mit weiter Oeffnung:	
	von 3 Unzen } mit eingerieb. Stöpseln	4
	von 2 Unzen } mit eingerieb. Stöpseln	2
	von 1 Unzen } mit eingerieb. Stöpseln	3
4.	Salbenhäfen von 12 Unzen Gehalt .	1
	" " 6 " " . .	1
	" " 1 " " . .	1
5.	Kräutersäcke	4

3. Pharmazeutische Geräthschaften.

1.	Reibschaalen mit Pistill	2
2.	Mensur von Zinn	1
3.	Mensur von Glas	1
4.	Hörnerne Wagen in einer Schachtel	2
5.	Medizinalgewicht von 1 Gran bis auf 1 Unze, eidg. Gewicht . . Satz	1
6.	Trinkbecher von Zinn	1
7.	Löffel, beinerne, 1 großer u. 2 kleine	3
8.	Spatel von Eisen	1
9.	Messer	1
10.	Scheere	1
11.	Leere Arzneifläschchen mit Korkstöpseln von 1—6 Unzen	20

		Stück.
12.	Salbenschächtelchen von $^1/_4$—1 Unze .	20
13.	Salbentöpfchen von $^1/_2$—2 Unzen .	6
14.	Schreibpapier . . . . . . Buch	1
15.	Packpapier . . . . „	1
16.	Stahlfedern in einer Schachtel mit 2 Haltern	20
17.	Tintenfaß mit Federschluß mit 1—2 Unzen Tinte	1
18.	Bleistifte	3
19.	Bindfaden . . . . Knäuel	1
20.	Reibfeuerzeug in blecherner Schachtel	1
21.	Weingeistlampe mit Infundirbüchse .	1
22.	Trichter von Blech	1
23.	Seihetücher von Flanell	2
24.	Pfropfzieher	1
25.	Haarpinsel	6
26.	Blecherne Büchse für gestrichenes Heftpflaster	1
27.	Cartonschachteln für die Waagen und das Schreibzeug	2
28.	Klystierspritze	1
29.	Schröpfapparat, bestehend aus 1 Schröpfstock, 1 Weingeistlampe mit Docht und 6 Schröpfgläsern in einer Schachtel	1

Kiste Nr. 9.

(Instrumente und Knochenbruchbandage).

Instrumente.

Amputationsmesser, einschneidige	4
„ zweischneidige	2

	Stück.
Zwischenknochenmesser	2
Bogensäge mit Reserveblatt	1
Fingerbogensäge	1
Schraubentourniquet	1
Knochenzange	1
Trephine	1
Trepankronen	3
Tirefond	1
Hebel mit oder ohne Bogen	1
Radiermesser	1
Linsenmesser	1
Bürstchen	1
Schädelknochen-Pincette	1
" Säge	1
Splitterzange	1
Resektionskettensäge	1
Stichsäge	1
Scalpel, gerade	2
Bistouri, geknöpftes gerades	1
" " gewölbtes	1
Rasiermesser	1
Scheere, gerade	1
" gebogene nach Richter	1
" " " Cooper	1
Arterienhacken	2
Kugelzange nach verbessertem Modell . .	2
(Auch eine Luer'sche Kornzange kann als Kugelzieher dienen.)	
Catheter, zinnerne, ein Assortiment nach Major	6
Arterienpincette	2

	Stück.
Stumpfe Hacken	2
Troisquart, gerader	1
Schlundsonde	1
Schlundhacken	1
Streichriemen	1
Chirurgische Nadeln, wovon einige mit dem Oehr vornen, krumme	12
Chirurgische Nadeln, wovon einige mit dem Oehr vornen, gerade	8
Chirurgische Nadeln, Karlsbader	100
Kugelschraube mit Leitröhe	1
Besteck für die Instrumente	1—4
Schraubentourniquets	5
Feldtourniquets	10
Feuerschwamm in einer Schachtel, Pfund	1/4
Beinbruchschienen von 1 1/2'' Breite und 1—2' Länge, von weichem Holz	10
(6 Stück lange Schienen auf den Kisten im Fourgonkasten).	
Beinbruchschienen von 1 1/2'' Breite und 1—2' Länge von Pappdeckel	20
Beinbruchschienen von Drath, von jeder Art 4 Stück	16
Gypsverbandscheere in Etui	1
Handschienen von Holz	4
Fußschienen von Holz	6
Leinene Band . . . Ellen	60
Verbandtücher, dreieckige, von rohem Baumwollentuch von 1 Ellen breitem Tuche	20 } 80
" 1 1/4 " " "	40 }
" 1 1/2 " " "	20 }
(ferner 80 Stück in der Kiste Nr. 6).	

	Stück.
Kopfschleudern von cirka 7'' Breite u. 2' 5'' Länge	20
(mitten von beiden schmalen Seiten entzwei geschnitten bis etwa 2'' von der Mitte, so daß in der Mitte 4'' ganz bleiben).	
Spreuersäcke, schmale lange	4
" breite	2
Tragbeutel	5
Gaze zu Verbänden . . . . . Pfund	½
(½ Pfund in der Kiste Nr. 6).	
Baumwolle, gekartete, in 3 Säcken "	6
(6 Pfund in der Kiste Nr. 6).	
Schürzen für die Aerzte	6
Wetzstein	1
Inpermeabler Stoff	
(ebensoviel in der Kiste Nr. 6).	

Kiste Nr. 10. (Verbandzeug).

Verbandkistchen, jedes enthaltend:			4	
Cirkularb. v. 1'' B. u. 4-6' L.	5	25	20	100
" " 1½-2'' " 10-12' "	15		60	
" " 2½-3'' " 15' "	5		20	
(ferner 250 in der Kiste Nr. 5 und 250 in der Kiste Nr. 7.)				
Compressen v. 5'' im Quadrat	10	35	40	140
" " 1' B u. 1' 5'' L.	20		80	
" " 1' 5'' " 2' 5'' "	5		20	
(ferner 330 Stück in der Kiste Nr. 5 und 330 Stück in der Kiste Nr. 7).				

Charpie		Pfund	1/2	2
(ferner 5 Pfund in Kiste Nr. 5, 5 Pfund in Kiste Nr. 7 und 18 Pfund im vordern Schrank).				
Baumwolle, gekartete		"	1/8	1/2
Wundspritze		Stück	1	4
Waschschwämme		"	2	8
Heftpflaster in einer blechernen Büchse,		Ellen	1	4
Englischer Taffet		"	1/2	2
Unterbindungsfaden von Seide in 2 Farben	in einer blechernen Schachtel.	Knäuel	2	8
Faden, roher		"	1	4
Stecknadeln		"	100	400
Nähnadeln in einem Büchschen		"	12	48
Packnadeln			2	8
Wachs		Unze	1/4	1
Fläschchen für Chloroform, Collodium, Plumb. acetic. u. Spirit. sulph. æth.			4	16
Waschschwämme				16
(8 Stück in den Verbandkistchen).				
Handtücher, kurze				6
(ferner 6 Stück in Kiste Nr. 1).				
Schürzen für Krankenwärter				4

Auf den Kisten.

Tischblatt mit 4 Füßen zum Einschrauben	1
Feldstühle	4
Strohsäcke, breit 3′ lang 7′	22
Strohkopfkissen breit 1′ 5″ lang 3′ . . .	22
Beinbruchschienen von hartem Holz breit 2—2½″, lang 3—4′	6

	Stück.
(die kurzen Schienen in der Kiste Nr. 9).	
Signalfahne	1

II. Vorderer Schrank.

Oberes Fach.

	Stück.
Brankard-Räder	2
Brankard-Achse	1
Brankardfüße, eiserne	7
Pechfackeln	2
Seile, cirka 30 Klafter . . . . . Pfund	5
Bindfaden, starker . . . . große Knäuel	2
Hand-Säge	1
Beschlagsack, enthaltend 1 Hammer, 1 Beißzange, 1 Brechmeisel, 2 Bohrer von verschiedener Größe, 50 Nägel verschiedener Art, 1 Schraubenzieher, 32 Holzschrauben, 1 Wagenschlüssel, 1 Vorrathslung . .	1

Mittleres Fach.

Strohsäcke	8
(22 Stück auf den Kisten im Fourgonkasten).	
Strohkopfkissen	8
(22 Stück auf den Kisten im Fourgonkasten).	
Charpie, in 2 Säcken . . . . Pfund	18

Unteres Fach.

Kiste Nr. 11.

Betdecken, wollene	9
(27 Stück in der Kiste Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4).	

III. Linker Schrank.

Oberes Fach.

		Stück.
Brühekessel von Eisenblech, darin		1
Suppenschüsseln von Eisenblech		15
(5 Stück im Kupferkessel im untern Fach).		
Wasserkesser von Blech, ineinander gestellt .		3
Trinkbecher, in den Wasserkesseln		20
Biberons		2
Waschbecken von Blech		2
Verbandschüsseln (Harnbecken)		10
Oehlgefäß von Blech (in obigen)		1
Seife, in einer Schachtel	Pfund	1
Lichtstöcke, von Blech	in einer blechern. Schachtel.	4
Wachskerzen	"	2
Reibfeuerzeug		1
Laternen, ineinandergeschoben, in einem hölzernen Kistchen		3
Nachtlaterne mit Wasserbecken		1

Unteres Fach.

Kochkessel von Kupfer mit Deckel und Hacken, ineinander geschoben		2
Pfannen mit Deckel		2
Suppenschüsseln von Eisenblech		5
(15 Stück im Brühekessel im obern Fach).		
Teller von Eisenblech		20
Löffel, Gabeln und Messer, von jedem . .		20
Küchenmesser	in einer Scheide.	1
Küchengabel	. . . .	1
Schaum- und Schöpfkellen		2
Kellen, kleine, gewöhnliche		2

	Stück.
Fleischgabel	1
Feuerschaufel	1
Mehlbürste	1
Dreifüße	2
Tisanenhäfen, mit 5 Griffen zum Anstecken .	10
Büchse von Blech für cirka 15 Pfd. Gyps .	1

IV. Rechter Schrank.

Oberes Fach.

Dienstformulare.

Schreibpapier	in einem Kistchen.	Buch	1
Packpapier		"	1
Stahlfedern in einer Schachtel mit 2 Haltern			20
Tintenfaß mit Federschluß .			1
Bleistifte			3
Siegellack		Stangen	2
Obladen		Schachtel	1
Petschaft mit dem eidg. Kreuz und der Umschrift „Ambülance-Sektion Nr. "			1

Verbandtaschen für die Krankenwärter, darin	4
Verbandschüsseln " "	4
Wasserflaschen	4

Unteres Fach.

Büchse von Blech für cirka 10 ℔ Mehl . .	1
Büchse von Blech für cirka 4 ℔ gerösteten und gemahlten Kaffe	1
Kistchen von Holz für cirka 4 ℔ Salz . . .	1
Kistchen von Holz mit 4 Fächern für Krüge	

	Stück.
mit Wein und Brantwein ꝛc.	1
Säcke für Nahrungsmittel	3
Speisebretter	4

V. Außen am Fourgon.

Auf dem Deckel.

Wagenlaterne	1

An den Seiten befestigt.

Beil	auf der linken Seite	1
Stechschaufel	auf der linken Seite	1
Wurfschaufel	auf der rechten Seite	1
Pickelhaue	auf der rechten Seite	1

Unter dem Fourgon.

Brankards, vollständig ausgerüstet	4
Fahnenstange	1
Hemmschuh mit Kette	1
Schmierbüchse	1
Vorwaage	1

VI. Schlüssel.

Für die Thür des Fourgonkastens, des vordern sowie des linken und des rechten Schrankes ein Schlüssel in zwei Exemplaren .	2
Für die Kisten im Fourgon ein Schlüssel in 3 Exemplaren	3
Vorlegschlösser für die an den Seiten des Fourgons befestigten Werkzeuge, für den Wagendeckel und die unter dem Fourgon befestigten Brankards	6
Für die Vorlegschlösser ein Schlüssel in 3 Ex.	3

Beilagen.

Zweiter Theil.

Dienstformularien.

(in reduzirtem Format.)

NB. Die Dienstformularien sind in Bezug auf Format und Einrichtung genau nach den im eidg. Depot befindlichen Formularien anzufertigen.

Beilagen.

Zweiter Theil.

Dienstformularien.

(in reduzirtem Format.)

NB. Die Dienstformularien sind in Bezug auf Format und Einrichtung genau nach den im eidg. Depot befindlichen Formularien anzufertigen.

A.

Instruktion über den Gesundheitsdienst §. 99.
Instruction sur le service de santé §. 99.

Eidgenössische Armee. — Armée fédérale.

Bataillon Nr. — Compagnie Nr.

Dienst = Dispensationsschein.
Dispense du service.

Controlle Nº	Familien- und Taufname. Nom et prénom.	Dispensirt: Dispensé:
		vom de während pendant à cause pendant

den 18
le 18

Der Arzt:
Le médecin

B.

Instruktton über den Gesundheitsdienst §§. 115, 118.
Insruction sur le service de santé §§. 115, 118.

Eidgenössische Armee. Armée fédérale.

Bataillon Nr. Compagnie Nr.

Fahrschein. Permis de transport.

Controlle N°	Familien- und Taufname. Nom et prénom.	Erlaubniss zum Fahren auf dem Bagagewagen. Permission de monter sur la voiture de bagage.	Erlaubniss zum Aufladen der Effekten auf den Wagen. Permission de charger les effets sur la voiture de bagage.
		bis jusqu'à wegen à cause	bis jusqu'à wegen à cause

den 18
le 18

Der Arzt:
Le médecin

Leibgurt, Patronta- Ceinturon,

ung, Bewaffnung und Ausrüstung,
s Eintrittsscheines mit sich bringt.

ement, que le porteur de ce billet apporte avec lui.

hl mit Worten. Nombre en toutes lettres.	Ausrüstung.	Equipement.	Zahl mit Worten Nombre en toutes lettres.
	Tornister, Gepäktasche	Havresac, gibecière	
	Mantelsack	Porte-manteau	
	Stiefelsack	Sac à bottes	
	Brodsack	Sac à pain	
	Einzelnschüssel	Gamelle individuelle	
	Feldflasche	Flacon	
	Putzsack	Sachet d'ustensiles	
	Kleiderbürste	Brosse d'habits	
	Schuhbürsten mit Lappen	Brosses à souliers avec linges	
	Fettbüchsen	Boîtes pour graisse	
	Knopfscheere	Ciseaux	
	Sackmesser	Couteau de poche	
	Löffel	Cuiller	
	Kamm	Peigne	
	Spiegel	Miroir	
	Vorrathsstege	Soupieds à rechange	
	Knöpfe, Nadeln, Faden	Boutons, aiguilles, fil	
	Wischkolben	Lavoir	
	Munitionssäckchen	Poche à munition	

Allgemeine
Règlement

Verzeichniss der Beklei

welche der V

Etat de l'habillement, a

Bekleidung und Bewaffnung.	Habillement et armement.
Hut, Käppi, Helm	Chapeau, képi, casque
Feldmütze	Casquette
Waffenrock, Rock	Tunique, habit
Aermelweste	Veste à manches
Kaput, Mantel	Capote, manteau
Beinkleider, wollene	Pantalons, de drap
„ halbwollene	„ de mi-laine
„ m. Lederbesatz	„ av. fausses-bottes
Halsbinde	Cravate
Kamaschen, wollene	Guêtres, de drap
„ zwilchene	„ de coutil
Schuhe, Paar	Souliers, paires
Stiefel, „	Bottes, „
Hemden	Chemises
Strümpfe, Paar	Bas, paires
Nastücher	Mouchoirs
Handschuhe, Paar	Gants, paires
Gewehr, Stutzer	Fusil, carabine
Bajonet	Bajonette
Gewehrriemen	Bretelle de fusil
Pistolen	Pistolets
Säbel	Sabre
Säbelkuppel	Baudrier

s Dienstreglement §. 162.
général de service §. 162.

…dung, Bewaffnung und Ausrüstung

…erstorbene hinterlassen hat.

…rmement et équipement du défunt.

Zahl mit Worten. Nombre en toutes lettres.	Ausrüstung.	Equipement.	Zahl mit Worten. Nombre en toutes lettres.
	Tornister, Gepäktasche	Havresac, gibecière	
	Mantelsack	Porte-manteau	
	Stiefelsack	Sac à bottes	
	Brodsack	Sac à pain	
	Einzelnschüssel	Gamelle individuelle	
	Feldflasche	Flacon	
	Putzsack	Sachet d'ustensiles	
	Kleiderbürste	Brosse d'habits	
	Schuhbürsten mit Lappen	Brosses à souliers avec linge	
	Fettbüchsen	Boîtes pour graisse	
	Knopfscheere	Ciseaux	
	Sackmesser	Couteau de poche	
	Löffel	Cuiller	
	Kamm	Peigne	
	Spiegel	Miroir	
	Vorrathsstege	Soupieds à rechange	
	Knöpfe, Nadeln, Faden	Boutons, aiguilles, fil	
	Wischkolben	Lavoir	
	Munitionssäckchen	Poche à munition	

F.

Reglement über die Organ itsdienst §. 108—111, und Beilage B. III.
Règlement sur l'organisati nté §. 108—111, et appendice B. III.

Eidgenössische Arn **Armée fédérale.**

Division N° Bataillon N°

Brigade N° Compagnie N°

Verzeichniss d Ausrüstungsgegenstände.

Inventair s des compagnies.

A 18

10. Stecknadeln				
11. Roher Fade Fil à ligatu				
12. Rasirmesser Rasois, dai				
13. Rasirschüss fer blanc				

rüstung der Frater.

Der Unterzeichnete aters,
Le soussigné certi .

Arzt:

Der Kom
Le Comn

Anmerku ir den Werth der verdorbenen
und verbrauchten s Werthes derjenigen nicht ver-
brauchten Arzneie eker zurückgegeben worden sind.
(Regulativ §. 6.)

OBSERVATI es médicaments et autres objets
d'équipement qui médicaments qui ne peuvent se
garder longtemps

G.

Reglement über dheitsdienst §§. 108—111, und Beilage B.
Règlement sur le santé §§. 108—111, et appendice B.

Eidgenössis **Armée fédérale.**

Divisi Bataillon N°

Brigad Compagnie N°

ken.

du contenu

16. Foli
17. Gun
18. Hyd
19. Liqu
20. Liqu
21. Magi
22. Natr
23. Natr
24. Oleu
25. Oleu

Gelieferte Gegenstände. Objets fournis.	Zurückempfangene Gegenstände. Objets rendus.	Verbrauchte Gegenstände. Objets employés.	Preis des Verbrauchten. Prix des objets employés.		Bemerkungen. Observations.
			fr.	ct.	

on

18 einschliesslich behandelten Kranken.

qu'au 18 inclusivement.

; der wichtigsten Krankheiten der neu hinzugekommenen Kranken.

on des maladies les plus importantes des malades nouveaux

18

18

: Le médecin

der vom bis

des malades soignés depuis le jus

Name des Truppen-Korps und der Waffengattung.	Bisheriger Bestand und Zuwachs von Kranken. Reste et augmentation de malades.			Aus der Behandlung entlassene Kranke. Malades sortis du traitement.							Bezeichnung Désignati			
	Behandlung verbliebene Kranke. ment d'après le dernier rapport.	ranke.	neu hinzugekommenen Kranken. et des nouveaux malades.		in das Spital gesandt. ou à l'hôpital.		ers.	andlung entlassenen Kranken. du traitement.	ng verbleibenden Kranken. t en traitement.	sationstage. ion de service.	entzündungen.	ündungen.	indungen.	entzündungen.
Nom														

I.

Eidg

D

U

K.

Instruktion über den Gesundheitsdienst §. 59. 8.
Instruction sur le service de santé §. 59. 8.

Bettaufschrift.

Tabelle à fixer au lit.

Krankenzimmer N°
Chambre des malades N°

Bett N°
Lit N°

Familien- und Taufname. Nom et prénom.	Canton.	Bataillon.	Compagnie.

Krankheit. Maladie :

Eintritt. Entrée :

L.

Eidg

D

Datum. Date. Monat. Mois.	Datum. Date. Tag. Jour.	Verlauf der Krankheit. Marche de la maladie.

Zimmer
Chambr

Famili
N

Angewandte Heilmittel. Médicamens employés.	Kost. Régime.	Extraverordnungen. Suppléments.					
		Brühe. Bouillon	Eier. Oeufs.	Obst. Fruits.	Kalbsbraten. Rôti de veau.	Milch, Schoppen Lait, 1|4 pot.	Wein, Schoppen Vin, 1|4 pot.

M. Instruktion über den Gesundheitsdienst §. 59.
Instruction sur le service de santé, §. 59.

Eidgenössische Armee. Armée fédérale.

Division Nr. Ambulance Nr. Brigade Nr.

Militär-Spital zu
Hôpital militaire à

Speisezeddel.

Bulletin alimentaire.

für den 18
pour le 18

	Summe. Total.
a. Für die Kranken: Pour les malades:	
1. Strenge Diät. Diète sévère . .	
2. Diät. Diète	
3. Halbe Portionen. Demi-portions .	
4. Ganze Portionen. Portions entières .	
Extraverordnungen: Suppléments:	
5. Brühe. Bouillon	
6. Eier, Stück. Oeufs, pièces . .	
7. Gekochtes Obst. Fruits cuits . .	
8. Kalbsbraten. Rôti de veau . .	
9. Milch, Schoppen. Lait, le quart de pot	
10. Wein, Schoppen. Vin, le quart de pot	
b. Für die Krankenwärter: Pour les infirmiers:	
Ganze Portionen. Portions entières .	
Wein, Schoppen. Vin, $^1/_4$ de pot . .	

Der Arzt: Le médecin

Verzeichniss der Bekleid

welche der Träger diese

Etat de l'habillement, armement et équ

Bekleidung und Bewaffnung.	Habillement et armement.	Za W N t le
Hut, Käppi, Helm	Chapeau, képi, casque	
Feldmütze	Casquette	
Waffenrock, Rock	Tunique, habit	
Aermelweste	Veste à manches	
Kaput, Mantel	Capote, manteau	
Beinkleider, wollene	Pantalons, de drap	
" halbwollene	" de mi-laine	
" m. Lederbesatz	" av. fausses-bottes	
Halsbinde	Cravate	
Kamaschen, wollene	Guêtres, de drap	
" zwilchene	" de coutil	
Schuhe, Paar	Souliers, paires	
Stiefel, "	Bottes, "	
Hemden	Chemises	
Strümpfe, Paar	Bas, paires	
Nastücher	Mouchoirs	
Handschuhe, Paar	Gants, paires	
Gewehr, Stutzer	Fusil, carabine	
Bajonet	Bajonette	
Gewehrriemen	Bretelle de fusil	
Pistolen	Pistolets	
Säbel	Sabre	
Säbelkuppel	Baudrier	
Waidmesser, Faschi-	Couteau de chass	

ıng, Bewaffnung und Ausrüstung

Austrittsscheines mit sich nimmt.

pement, que le porteur de ce billet prend avec lui.

l mit rten. abre n tes res.	Ausrüstung.	Equipement.	Zahl mit Worten. Nombre en toutes lettres.
	Tornister, Gepäktasche	Havresac, gibecière	
	Mantelsack	Porte-manteau	
	Stiefelsack	Sac à bottes	
	Brodsack	Sac à pain	
	Einzelnschüssel	Gamelle individuelle	
	Feldflasche	Flacon	
	Putzsack	Sachet d'ustensiles	
	Kleiderbürste	Brosse d'habits	
	Schuhbürsten mit Lappen	Brosses à souliers avec linge	
	Fettbüchsen	Boîtes pour graisse	
	Knopfscheere	Ciseaux	
	Sackmesser	Couteau de poche	
	Löffel	Cuiller	
	Kamm	Peigne	
	Spiegel	Miroir	
	Vorrathsstege	Soupieds à rechange	
	Knöpfe, Nadeln, Faden	Boutons, aiguilles, fil	
	Wischkolben	Lavoir	
	Munitionssäckchen	Poche à munition	

0.

Unt
von hie
abgehen

Der
tals wir
nehmen.

an

mis.
sus nom-

Verzeic

der Ambülance N
des Militär-Spitals

E

appartenant à l'ambulan
« « l'hôpital n

Folgende Effekten wurden zum Tr
der Kranken oder Verletzten mitgegeben u
len nach Uebergabe der Evakuirten bei
wortlichkeit vom Begleiter zurückgebracht

	Zahl de in W
Decken, wollene . . .	
Strohsäcke	
Kissen	
Matrazen	
Leintücher	
Kaputröcke	
Harnbecken	
Tisanenhäfen	
Trinkbecher	
Brankards	
Schweben	
Laternen	
Wagen	

Also in zwei Doppeln, wovon das
Eintrittsschein dient, das andere mit Be
gung richtiger Abgabe von dem Transpo
zurückgebracht werden soll, ausgefertigt

in den

Der Kommissär: Der

:hniss der Effekten
o
zu

:tat des effets
ce N° à
ailitaire à

:ansport
ınd sol-
Verant-
werden.

:r Stücke
'orten.

Les effets suivants ont été remis pour le transport des malades ou blessés et doivent après la remise des évacués être rapportés par le conducteur du convoi qui en répondra.

Nombre des pièces en toutes lettres.

Couvertures en laine . . .
Paillasses . . . .
Oreillers . . . .
Matelas . . . .
Draps . . . .
Capotes . . . .
Bassins à uriner . . .
Pots à tisane . . .
Gobelets . . . .
Brancards . . . .
Appareils suspenseurs . .
Lanternes . . . .
Chars . . . .

eine als
scheini-
ırtführer

Ainsi fait en deux doubles, dont l'un servira de billet d'entrée et l'autre sera rapporté par le conducteur du transport, avec le reçu certifiant la remise exacte,

18

à le 18

Le commissaire Le médecin

Le soussigné médecin à

n.

, le dîner à 11 heures, le souper à 6 heures

la règle, fournies par le

nt la remise exacte,

le 18

Le commissaire Le médecin

Le soussigné médecin, à

9. A

pour la nou

à l'ambulance fédérale de
à l'hôpital militaire fédéra

Le S^r entrepreneu
de l'ambulance fédérale de
de l'hôpital militaire fédéral de
aux con

1. La diète sévère, consistant en un bouillon
ou sans pain . . . . .
selon les besoins du malade.

2. La diète consistant en soupe trois fois par

le dîner à 11 heures, le souper à 6 heures
la règle, fournies par le magasin de l'hôpital.
...ne qualité, en quantité suffisante, bien et proprement
alimentaire. L'entrepreneur se conformera toujours
n.
ippression de l'ambulance ou de l'hôpital, l'entrepreneur
le remettre au médecin, son compte, accompagné des
rraient lui avoir été délivrés. Le médecin, après avoir
t, et le remettra ensuite à l'officier de santé dont il

en chef de la Confédération et l'entrepreneur soussigné,
emis au médecin en chef, le second au commissariat
neur.

18

Le médecin en chef de la Confédération :

ccord

riture des malades

l de

r, s'engage à fournir les aliments destinés aux malades

ditions suivantes : Fr. Ct.

filtré, avec une demi-livre de pain . . .

. . . .

jour et ½ livre de pain . . . .

soupe ; Dîner : soupe et légume ; Souper : soupe
illie à la farine, plus ¾ livre de pain par jour.
: soupe ; Dîner : soupe, légume, ½ livre de viande
e, légume ou bouillie, ou bien fruits cuits, et en

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

l'on puisse en tout temps avoir l'eau chaude
essaires ; pour cet objet, il lui sera payé chaque

. . . .

n gras ; la portion de soupe contiendra une chopine.
ôt des soupes au riz ou à l'orge, tantôt des soupes au
ır pas, pour les soupes, le pain destiné à
faisant partie de la soupe

18

rzt :

ané médecin. à

R.

Eidgenössis

Armée fédérale.

ulation

18 einschliesslich behandelten Kranken.

jusqu'au 18 inclusivement.

18

18

Arzt: Le médecin

Recapit

der vom   bis
des malades soignés depuis le

Bezeichnung der Ambülance oder des Militär-Spitals.	t verbliebenen Kranken. le dernier rapport.	Neu hinzugekommene K Malades nouveaux															
		Krankheiten. Maladies.															
		ıentzündungen.	sentzündungen.	stentzündungen.	erleibsentzündungen.	enkentzündungen.	ısenentzündungen, Abscesse.	;enentzündungen.	st- und Halskatarrh.	trizismus.	·chfall.	umatismus.	›hoidfieber.			hr.	chself

T.

Eidgenö

Divi

Brig

Armée fédérale.

Militärspital zu

Hôpital militaire à

t

einschliesslich.

inclusivement.

Pfe

Offiziers

Chevau

Trainpf

Chevau

tion.

ilien und Taufnamen. om et prénom.	Grad. Grade.	Tag. Jour.	Mutation.

ffectif.

Abgang. Diminution.

Anwesend. Présents.

ank im Zimmer. Malades en chambre.

Im Arrest. Aux arrêts.

U.

Eidgenös **Armée fédérale.**

Div Brigade N°

übe ion oder Brigade.

Haupt Le médecin de

am

le

tion

ilien
om

ffecti

ank i

Im

V.

Schriftproben
zur
Prüfung der Sehkraft.

Nr. 1.

Man freut sich nicht genug darüber, wenn man die Unerschöpflichkeit an Welten im Himmel und am Leben und Bildung auf der Erde betrachtet, daß man in diesem uferlosen Lebensmeere mitschwimmt, wo alles leichter da ist, als Tod. — Aus der Lüneburger Haide, dem Grön- und Feuerland würde Niemand auf derselben Kugel ein Italien erwarten. Kann nicht ein fremder Planet oder die Sonne sich zu unserm verhalten in Schönheit, wie Italien sich zu Grönland? — In jedem Winter seh' ich dem nächsten Frühling mit der Hoffnung entgegen, mich neben die Bienen und das ganze kriechende übergoldete Thierreich ins Gras zu setzen unter Blüthen und so zu träumen und den schäumenden Becher des Frühlings auszuleeren. Dann treiben meine abgemähten Jugendjahre in Blumen auf; mit den Schmetterlingen fliegen aus meinen innersten Winkeln alle schwärmerischen Wünsche und umkreisen mich mit ihren farbigen, zarten Flügeln. Die große Welt Gottes drängt sich mit ihren Knospen und Blüthen und mit ihren frischen Sonnenflammen an mein abgekühltes Herz und ich trag' es voll in meiner Brust und mit irrendem Auge und schwankendem Fuße fall' ich der Natur zum ersten Mal wieder in die Arme.

Nr. 2.

O, wenn Du nun für Deine Seele voll unsäglicher Liebe keine findest, die zu Dir jetzt spricht, obwohl sie es früher gethan hätte; wenn Du und sie jünger sein, wenn so vieles anders sein müßte, was doch das Herz nicht angeht, wie stehst Du mit der verhüllten Sehnsucht neben dem Wesen mit verhüllter Sehnsucht? — Ach, wie oft stehen zwei Stumme neben einander und ein Engel der Herzen sollte ihnen sagen; werfet die Mienen weg und fallt euch an das Herz, das sich sehnt und brennt.

Und doch wird das Herz von einer unerwiederten Hochliebe mehr gesättigt trotz aller darin fortstechenren Wunden, als von einer Leerheit desselben, wo nichts begehrt und nichts gelitten wird. Denn liebt auch der Gegenstand nicht zurück, so liebt mit dem Liebenden doch die ganze Natur.

Nr. 3.

Becher des Frühlings auszuleeren. Dann treiben meine abgemähten Jugendjahre in Blumen auf; mit den Schmetterlingen fliegen aus meinen innersten Winkeln alle schwärmerischen Wünsche und umkreisen mich mit ihren farbigen, zarten Flügeln. Die große Welt Gottes drängt sich mit ihren Knospen und Blüthen und mit ihren frischen Sonnenflammen an mein abgekühltes Herz und trag' ich es voll in meiner Brust und mit irrendem Auge und schwankendem Fuße fall' ich der Natur zum ersten Mal wieder in die Arme.

Und wenn nun alle Fibern in feineren Lüften spielen und zittern, wenn alle entschlafenen Blumen des Lebens auf einmal ihre Kelche austreiben und uns mit längst entrissenen Düften heilen; wenn der Mensch am Thor eines unübersehlichen Paradieses steht, in dem Blüthenbäume Blüthenbäume beschatten;

Nr. 4.

und wenn er an der Schwelle mit Entzückungsseufzern mit seinen gegen die Vergangenheit und die Zukunft ausgebreiteten Armen niedersinkt — — hat das Herz dann Ruhe gefunden und Befriedigung? Ach! wie sonderbar und einsam steht der Mensch in der runden Wüste des Lebens! Unsichtbare Krallen schlagen sich in sein Herz und reißen weite Wunden; — unsichtbare Hände sinken zu ihm nieder, halten ihn, wenn er sinkt, fächeln ihn, wenn er brennt und tragen Himmelsblumen vor ihm zur Stärkung vorüber. — — Ach, es gibt Menschen voll Liebe, die nie sprechen können und sollen. Wie umfassen nns nicht alle die Verhüllten und verhüllen die Lippen! O, wenn Du nur für Deine Seele voll unsäglicher Liebe keine findest, die zu Dir

Nr. 5.

immer wohnt sie in einem Lieben, das nicht fällt, nur schwillt. Das Lieben war ja ohnehin vor dem Gegenlieben schon kräftig und beglückend da. Nicht Mangel des Gegenstandes, sondern des Gefühls trocknet das Leben so aus, daß jede Blume verdorrt. So vergeht und verschwindet eine Guyon 2c. oder ein Mystiker an der Liebe zu Gott. Die Gegenliebe kann beinahe nur sich, nicht aber dem Lieben geben, und kann nur empfangen.

Sei nur nicht egoistisch, wenn Du zweiundfünfzig Jahre hinter Dir hast und die Sonne anders untergehen siehest, als wärest Du einundzwanzig. Gewöhne Dich, daran zu denken, daß in dieser Minute dieser fallenden Feuerwelt ja wieder — wie

Nr. 6.

einstmals von Dir — von sehnsüchtigen und liebenden Seelen nachgesehen werde; daß diese Sonne wieder Kinder und Jünglinge finde; daß, als Du an ihr Dich entzücktest, Greise an ihr welkten; ach, daß alle Zeiten in der Zeit auf einmal sind.

Schauet nur froh hin, liebetaumelnde Seelen — das sagt Euch mein Herz mit Entzücken — und macht das ganze Universum zu einem Gleichniß eures zufälligen Liebesflors, und seht euch weinend an, wenn sie gesunken

Nr. 7.

ist und denkt, was so wenig wahr ist: nie liebte man heißer und nie war die Welt schöner! — Du Ewiger, der Du seit so viel unzähligen Jahren die kindlichen Irrthümer von so vielen Millionen gesehen, Du wirst die armen Herzen, wenn das Körperliche zerfallen, berichtigen und ihnen das zeigen, was sie eigentlich wollten!

Wer hat die Liebe? Wer sie sucht, und bleich wird und sie nicht findet; und hasset und sie sucht und stirbt, weil er sie zu finden glaubte.

Nr. 8.

Entlibuch.

W

Die Veränderungen

der innern Einrichtung der Feldapotheken und der übrigen von den Kantonen zu liefernden sanitarischen Ausrüstungsgegenstände, in Abweichung von den Vorschriften, Abbildungen und Modellen der Instruktion für die Gesundheitsbeamten von 1842 (laut der Instruktion über den Gesundheitsdienst. Beilage I. Theil, B).

1. Große Feldapotheke für Infanterie-Bataillone.

a. Einsatz mit den gläsernen Standgefäßen.

(Zeichnungen der Ausrüstungsgegenstände für den Gesundheitsdienst von 1842, Tafel VI, Fig. 8).

In das Gefäß mit Tinct. cort. aurant. Unzen 4, kömmt Chloroform Unzen 4.

In das Gefäß mit Tinct. valerianæ Unzen 4, kömmt Collodium Unzen 3.

In ein Gefäß mit Spirit. vini Unzen 12, kömmt Oleum ricini Unzen 12.

In das Gefäß mit Acid. sulphur. dilut. Unzen 8 kömmt Tinctura arnicæ Unzen 6.

In das Gefäß mit Chinin sulphuric. statt 1/2 Unze nur Chinin sulphuric. 1/4 Unze.

Die Tinte kömmt in den andern Einsatz.

Die Gefäße mit Ceratum simplex und Unguentum hydrargyri cinereum werden bis an den vordern

Rand, wo bisher das Tintengefäß war, gerückt und in den dadurch gewonnenen Raum zwischen den Topf mit Cerat und dem Gefäß mit Oleum ricini (bisher Spirit. vini) kömmt nun in eigenem Fache ein Gefäß mit Tinctura jodi Unzen 3.

Neben den Salbentöpfen, fortlaufend von dem Gefäße mit Tinct. arnicæ (bisher Acidum sulphuric. dilut.), werden zwei Fächer angebracht, in welche zu stehen kommen Liquor ferri sesqui chlorati Unzen 6 und Acidum tartaricum Unzen 3.

In dem daneben noch leer bleibenden Raum werden die beiden Reibschaalen steil aufrechtstehend gebracht, und hiefür das Fach tiefer ausgehöhlt.

Emplastrum lithargyri fällt weg, dagegen ist Emplastrum matris um 2 Unzen vermehrt.

Im Allgemeinen werden die neben einander stehenden Gefäße von gleicher Größe in alphabetischer Reihenfolge geordnet.

b. **Einsatz mit den blechernen Standbüchsen.** (Zeichnung Tafel VI, Fig. 11).

In die Büchse mit Gummi arabicum ℔ 1 kömmt Semen sinapis ℔ 1.

In die Büchse mit Kali nitricum dep. ℔ 1 kömmt Natrum nitricum ℔ 1.

In die Büchse mit Natrum sulphuricum ℔ 2, kömmt Magnesia sulphurica ℔ 2.

In die Büchse mit Radix jalappæ pluv. Unzen 6 kömmt Alumen pulv. Unzen 6.

In die Büchse mit Sulphur. depuratum Unzen 6 kömmt Gummi arabicum Unzen 6.

Die Büchsen sind in den einzelnen Reihen alpha-

betisch zu ordnen, der Papierüberzug im Innern fällt weg, dagegen sind sie in- und auswendig mit gelber Oelfarbe anzustreichen und zu lakiren. Das Tintengefäß kömmt in den leeren Raum b neben Rad. ipecac. und daneben eine Schachtel mit 6 Haarpinseln.

c. **Untere Abtheilung.**

Es fallen weg die Säcke mit Flores arnicæ, Flores sambuci, Semen sinapis.

In den Sack mit Semen lini pulv. 6 Unzen kommen nun 12 Unzen.

In das Fach mit den Kräutersäcken wird die Klystirspritze aus der Verbandkiste gebracht.

In das Fach mit den Salbentöpfen kommen statt 6 nur 3 leere Salbentöpfchen, dagegen noch 20 leere Salbenschächtelchen.

d. **Im Deckel.**

Statt Schreibfedern 1 Bund, 20 Stück Stahlfedern in einer Schachtel und 2 Federnhalter.

2. Verband-Kiste für Infanterie-Bataillone.

a. **Oberer Einsatz.** (Zeichnungen. Tafel VIII, Fig. 3).

In das Fach mit der Verbandschüssel ist noch eine zweite Verbandschüssel zu bringen.

Das Fach mit den Binden wird 4'' von der vordern Wand quer unterschlagen, zur Aufnahme von 10 großen Verbandtüchern.

Die Binden sind in ihr Fach aufrecht hinein zu stellen und zwar die 1'' breiten in zwei Schichten übereinander.

Das Fach mit dem Compressen ist 3'' 5''' von der vordern Wand quer zu unterschlagen und in diesen Raum sind 10 Verbandtücher von mittlerer Größe zu bringen.

b. **Unterer Einsatz.** (Zeichnungen. Tafel VIII Fig. 6).

Das jetzige Fach für die Schienen ist der ganzen vordern Wand entlang zu verlängern, auf 2'' 6''' zu erweitern und bis auf den Boden des Einsatzes zu vertiefen; darein kommen 8 Stück zweitheilige lange Schienen mit blechernen Hülsen (16 Stück 1, 5''' — 2' lange und 2'' 5''' breite Hälften.)

Aus dem hiedurch kleiner gewordenen anstoßenden Fache fallen die Bruchbänder ganz weg, die Feldtourniquets kommen in ein anderes Fach; dagegen kommen hinein 20 kurze Schienen von Holz oder Pappdeckel, 10 kleine Verbandtücher, 10 von mittlerer Größe und 6 Kopfschleudern. (Siehe Beilage I. Theil B. 4).

Aus dem durch Verlängerung des vordern Faches kürzer gewordenen Fache wird das Einsatzstück für die Spritzen herausgenommen; die Klystirspritze kommt in die untere Abtheilung der Feldapotheke, dagegen werden die 6 Feld-Tourniquets in dieses Fach gebracht.

Das Fach mit der Instrumententrousse oder dem Etui dient auch zur Aufnahme der Zahninstrumente in einem Besteck.

c. **Untere Abtheilung.**

Hieraus fallen weg 20 Ellen Leinwand, dagegen kömmt hinein ½ ℔ Baumwolle mehr als bisher.

3. Feldapotheke für die Spezialwaffen.

a. **Oberer Einsatz:** (Zeichnungen Tafel XII Fig. 3).

In ein Gefäß mit Spirit. vini Unzen 6 kömmt Oleum ricini Unzen 6.

In das Gefäß mit Acid. sulphur. dill. Unzen 2 kömmt Chloroform Unzen 2.

In das Gefäß mit Tinct. cort. aurant. Unzen 2 kömmt Liquor ferri sequi chlorati Unzen 2.

In das Gefäß mit Tinct. valerianæ Unzen 2 kömmt Tinct. arnicæ Unzen 2.

In das Gefäß mit Chinin sulphuric. $^1/_4$ Unzen kömmt nur $^1/_8$ Unzen.

In die Standbüchse mit Gummi arabicum Unzen 6 kömmt Semen sinapis Unzen 6.

In die Standbüchse mit Kali nitricum Unzen 6 kömmt Natrum nitricum.

In die Standbüchse mit Radix jalap. Unzen 3 kömmt Alumen pulv. Unzen 3.

In die Standbüchse mit Sulphur. depurat. Unzen 3 kömmt Gummi arabicum Unzen 3.

In die Standbüchse mit Natrum sulph. Unzen 12 kömmt Magnesia sulphurica Unzen 12.

In den leeren Raum a neben dem Gefäß mit Tart. stibiat. kömmt Acidum tartaricum Unze 1. In Betreff der Reihenfolge der Standgefäße und Standbüchsen und in Betreff des Ueberzugs der Standbüchsen gilt das bei der Feldapotheke für die Infanterie-Bataillone Gesagte.

Die Säcke mit Flores arnicæ, Flores sambuci, Semem sinapis fallen weg; dagegen wird von dem

Medizinalgewicht an, den Gefäßen entlang, ein Fach angebracht mit 3 Abtheilungen; darein kömmt neben das Gefäß mit Acetum vini, Collodium Unzen 2, und neben Chloroform (bisher Acid. sulphur. dilut.) Tinctura jodi Unze 1. In den noch leeren Raum kommen 2 Salbentöpfchen und 10 Salbenschächtelchen.

Die Scheidewand zwischen dem bisherigen Fach für Salbentöpfe und dem Fach h für Wachskerzen 2c. wird herausgenommen und in das nun größer gewordene Fach kommen außer den Wachskerzen 2c. noch 3 Stück Haarpinsel in einer Schachtel.

b. **Unterer Einsatz.** (Zeichnung Tafel XII Fig. 5).

Ueber das Instrumenten-Etui kommen 5 kleine, 10 mittelgroße und 5 große Verbandtücher und 4 Kopfschleudern.

In das Fach mit den Schienen kommen deren 4 Stück mehr als bisher. Die Zahninstrumente in einem Etui sind in das Fach mit Charpie 2c. zu bringen.

c. **Untere Abtheilung.**

Aus derselben fallen weg die 3 Bruchbänder und 10 Ellen Leinwand, dagegen kommen hinein 4 Stück zweitheilige lange Schienen.

d. **Im Deckel.**

Statt Schreibfedern ½ Bund kömmt hinein 10 Stück Stahlfedern in einer Schachtel mit Haltern.

4. Paket mit langen Schienen.

Fällt weg, weil ersetzt durch die zweitheiligen Schienen mit blechernen Hülsen.

5. Feldapotheken-Tornister.

a. **Kästchen mit Arzneien.** (Zeichnungen Tafel XVIII Fig. 16).

In das Gefäß mit Kali nitricum Unzen 2 kömmt Natrum nitricum Unzen 2.

In das Gefäß mit Kali tartar. acidul. Unzen 2 kömmt Ammonium muriaticum Unzen 2.

In das Gefäß mit Natrum bicarbonicum Unze 1 kömmt Liquor ferri sesqui chlorati Unzen 2.

In das Gefäß mit Tinctura valerianæ Unze 1 kömmt Chloroform Unze 1.

In ein Gefäß mit Spiritus vini Unzen 3 kömmt Tinctura arnicæ Unzen 2.

An die Stelle der Schachtel mit Pulv. rhei kommen 2 Gefäße mit Collodium Unze 1 und Alumen pulv. Unze 1.

Ueber diese beiden Gefäße eine unterschlagene Schachtel mit 12 Dosen Acidum tartaricum zu 20 Gran in rothen Kapseln und 12 Dosen Natrum bicarbonicum zu $1/2$ Drachme in weißen Kapseln.

In die Schachtel mit Saccharum album, welche unterschlagen wird, kommen 10 Dosen Radix rhei pulv. zu $1/2$ Drachme und 20 Dosen Hydrargyr. muriat. mit. 2 Gran und Sacch. alb. 10 Gran.

b. **Kästchen mit Verbandzeug.** (Zeichn. Tafel XVIII Fig. 15).

Im Fach d. wird die Charpie in ein Säckchen verpackt und darauf kommen 4 kleine Verbandtücher zu liegen.

Im Fach f kommen in die Schachtel mit Seide ꝛc. noch 2 Haarpinsel.

In das Fach h zum Feuerzeug kommt ein Schächtelchen mit 10 Stück Stahlfedern.

In das Fach i zu den Pflastern kommt noch Emplastrum matris 2 Unzen.

In das Fach k zu den Spritzen 3 große Verbandtücher.

Die 3 Ellen Baumwollentuch fallen weg, dagegen werden 8 Stück mittelgroße Verbandtücher über sämmtliche Fächer in das Kästchen gelegt.

An die Stelle der 6 Schreibfedern kommen 2 Stahlfedernhalter.

c. **Blecherne Büchse.**

In die Abtheilung mit Kräutern kommt noch ein Sack mit Semen sinapis 6 Unzen in einer Schweinsblase.

6. Die Brankards.

Die Brankardstangen sind nur 8′ lang; der Brankard mißt ausgespannt 22″ Breite.

7. Die Bulgen.

Ausrüstung derselben siehe Instruktion für den Gesundheitsdienst Beilage I. Theil B. 6.

Neue Anschaffungen sowohl für Infanterie- als Kavaleriebulgen sind nach neuem Modell auszuführen.

8. Die Wasserflaschen.

Nach bisheriger Ordonnanz, hingegen mit Kork verschlossen.

Reglement und Instruktionen über den Gesundheitsdienst bei der eidgenö
ssischen Armee

Bern 1861